



Bern, 17. Juni 2016

---

## **Stellungnahme des Bundesrates**

**zum Bericht des Europäischen Komitees zur  
Verhütung von Folter und unmenschlicher  
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe  
(CPT) über dessen Besuch in der Schweiz**

**vom 13. bis 24. April 2015**

---

## Abkürzungsverzeichnis

|            |  |
|------------|--|
| AGE        | Abteilung Alter und Gesundheit   |
| ANQ        | Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken                                     |
| ASMV       | Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug   |
| BBI        | Bundesblatt  |
| BEWA       | Bewachungsstation  |
| BGE        | Bundesgerichtsentscheid  |
| BV         | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101                        |
| CED        | Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit  |
| CHUV       | Universitätsspital des Kantons Waadt   |
| CLT        | Bericht über eine traumatische Läsion  |
| EDPR       | Haftanstalt La Promenade   |
| EG-StGB/TG | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005, RB 311.1                           |
| EG-StPO/AG | Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010, SAR 251.200                 |
| EG-StPO/SG | Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010, sGS 962.1 |
| EMRK       | Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101             |
| EP         | Erwachsenenpsychiatrie   |
| EPO        | Strafanstalten Plaine de l'Orbe  |
| FB         | Amt für Freiheitsentzug und Betreuung  |
| FEP        | Grundausbildung und -unterricht  |
| FU         | Fürsorgerische Unterbringung   |
| GIGG       | Einsatzgruppe der Genfer Polizei   |
| GMP        | Genehmigungs- und meldepflichtige Fälle  |
| GOG/ZG     | Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010, BGS 161.1             |
| GOG/ZH     | Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, LS 211.1 |
| ICD        | Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme            |
| IGS        | Generalinspektion der Dienste  |
| JAP        | Strafvollzugsgericht   |
| JStPO      | Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, SR 312.1                                     |
| JUVG/SO    | Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013, BSG 331.11  |
| JVA        | Justizvollzugsanstalt  |
| JVV/ZH     | Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006, LS 331.1  |
| KapoG/SO   | Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990, BGS 511.11  |
| KESB       | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde   |
| KIS        | Klinikinformationssystem   |
| KKJPD      | Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren                                |
| KoFako     | Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern                   |
| LaCP       | Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale                      |
| NKVF       | Nationale Kommission zur Verhütung von Folter  |
| OCD        | Kantonales Amt für Freiheitsentzug   |
| OS PRS     | Dienstbefehl, Dienstverfahren  |
| PersG/SG   | Personalgesetz vom 25. Januar 2011, sGS 143.1  |
| PK         | Psychiatrische Klinik  |

|          |  |
|----------|--|
| PolG/NW  | Gesetz über das Polizeiwesen vom 26. April 1987, NG 911.1                            |
| PolG/TG  | Polizeigesetz vom 19. November 2011, RB 551.1  |
| POM      | Polizei- und Militärdirektion  |
| PONE     | Kantonspolizei Neuenburg   |
| RCIC     | Règlement de la Commission interdisciplinaire consultative                           |
| RSJU     | Recueil systématique jurassien   |
| RSvd     | Recueil systématique vaudois   |
| SGD      | Gefangenendienst   |
| SITRAK   | Hochsicherheitstrakt   |
| SKMR     | Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte                                  |
| SMPP     | Dienst für Medizin und Psychiatrie in den Strafanstalten                             |
| SMUR     | Mobiler Notfall- und Reanimationsdienst  |
| SMV/AG   | Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003, SAR 253.111 |
| SMVG/BE  | Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003, BSG 341.1            |
| SMVV/BE  | Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004, BSG 341.11         |
| SPI      | Schweizerisches Polizei-Institut   |
| SPITEX   | Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause                                    |
| SPNE     | Amt für Strafvollzug des Kantons Neuenburg   |
| SR       | Schweizer Register   |
| STD      | Gefangenentransportdienst  |
| StGB     | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0                      |
| StJVG/ZH | Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006, LS 331                            |
| StPO     | Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0                     |
| TAPEM    | Straf- und Massnahmenvollzugsgericht   |
| TFD      | Einsatzgruppe Drogen   |
| UPK      | Universitäre Psychiatrische Kliniken   |
| VRPG/AG  | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200            |
| WHO      | Weltgesundheitsorganisation  |
| ZGB      | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210                        |

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| VORBEMERKUNGEN .....  | 5  |
| I. EINLEITUNG .....   | 5  |
| D. Nationaler Präventionsmechanismus .....  | 5  |
| II. FESTSTELLUNGEN WÄHREND DES BESUCHS UND EMPFOHLENE MASSNAHMEN .....                        | 5  |
| A. Personen in Polizeigewahrsam.....  | 5  |
| 2. Misshandlungen.....  | 5  |
| 3. Grundrechtsgarantien zum Schutz vor Misshandlungen .....                                   | 11 |
| 4. Haftbedingungen.....   | 22 |
| B. Personen in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe .....                  | 24 |
| 1. Vorbemerkungen .....   | 24 |
| 2. Misshandlungen.....  | 26 |
| 3. Haftbedingungen.....   | 27 |
| 4. Gesundheitswesen .....   | 32 |
| 5. Weitere Fragen .....   | 41 |
| C. Personen in stationärer Behandlung oder Verwahrung.....                                    | 55 |
| 1. Vorbemerkungen .....   | 55 |
| 3. Lebensbedingungen in Haft.....   | 58 |
| 4. Behandlungsangebot.....  | 59 |
| 5. Isolierung von Patientinnen und Patienten in der forensischen Psychiatrie .....            | 66 |
| 6. Schutzvorkehrungen.....  | 68 |
| 7. Weitere Fragen .....   | 72 |
| D. Psychiatrische Klinik für Erwachsene der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel..... | 76 |
| 1. Vorbemerkungen .....   | 76 |
| 3. Lebensbedingungen der Patientinnen und Patienten.....                                      | 76 |
| 4. Behandlung.....  | 76 |
| 6. Zwangsmittel.....  | 79 |
| 7. Schutzvorkehrungen.....  | 82 |

## VORBEMERKUNGEN

Der Bundesrat dankt dem Ausschuss für dessen Empfehlungen und Kommentare. Mit dieser Stellungnahme benutzt er die Gelegenheit, um den Dialog mit dem Ausschuss fortzusetzen. Der Bundesrat hat die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und den Vertretern der Schweiz während des Besuchs mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Delegation erhielt umgehend Zugang zur den Örtlichkeiten, die sie besuchen wollte, und konnte sich ohne Zeugen mit den Personen unterhalten, die sie treffen wollte.

Die nachfolgende Stellungnahme wird entsprechend der Gliederung des Berichts des CPT unterbreitet. Dabei werden jene Punkte ausgelassen, zu denen keine Bemerkungen der Schweizer Behörden erforderlich sind.

Nach Verabschiedung der Stellungnahme wird der Bundesrat die Kantone über die Empfehlungen und Kommentare des CPT in Kenntnis setzen.

## I. EINLEITUNG

### D. Nationaler Präventionsmechanismus

#### Kommentare

§ 7. *Anscheinend ist die NKVF mit den ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen, namentlich Besuche in den psychiatrischen Anstalten durchzuführen. Das CPT möchte von den schweizerischen Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Die Rahmenbedingungen der **NKVF** werden durch besondere Gesetzesbestimmungen geregelt. Die Kommission verfügt über eine grosse Autonomie und kann ihre Arbeitsmethoden und ihre Organisation selbst bestimmen. Das gilt auch für die Kommunikation und die Information der Öffentlichkeit. Der Bundesrat erwartet, dass die Kommission ihre laufenden Tätigkeiten überprüft und ihr Reglement allenfalls anpasst. Die Kommission kann die nötigen Mittel jederzeit beantragen. Diese werden jedes Jahr überprüft und im Budget neu festgelegt.

## II. FESTSTELLUNGEN WÄHREND DES BESUCHS UND EMPFOHLENE MASSNAHMEN

### A. Personen in Polizeigewahrsam

#### 2. Misshandlungen

#### Empfehlungen

§ 13. *Das CPT empfiehlt erneut, dass die Behörden des Kantons Genf die nötigen Massnahmen ergreifen, damit:*

- *den Polizistinnen und Polizisten des Kantons Genf unmissverständlich in Erinnerung gerufen wird, dass jegliche Form von Misshandlung nicht hinnehmbar ist und entsprechend sanktioniert wird, dass die Anwendung von Gewalt bei der vorläufigen Festnahme auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden muss und dass Misshandlungen durch nichts zu rechtfertigen sind, wenn die betreffenden Personen unter Kontrolle sind;*
- *umgehend eine vertiefte und unabhängige Untersuchung der Methoden der Mitglieder der Task Force Drogen bei der Festnahme und Befragung tatverdächtiger Personen durchgeführt wird;*
- *den Polizistinnen und Polizisten ausdrücklich verboten wird, den Festgenommenen die Augen zu verbinden.*

Im Kanton **Genf** werden die Fälle, in denen Gewalt/Zwang angewendet wird, von der Generalinspektion der Dienste (IGS) überprüft. Diese erhält eine Kopie jedes Berichts, in dem unter der entsprechenden Rubrik darauf hingewiesen wird. Seit letztem Herbst, d. h. seit das Kommissariat für Berufsethik aufgelöst wurde und allein die IGS für diese Aufgabe zuständig ist, wird eine Liste sämtlicher Fälle erstellt, in denen Gewalt/Zwang angewendet wurde. Drei Mitglieder der IGS, darunter der Dienstleiter, untersuchen jeden Fall und überprüfen anhand der Angaben in der Kopie der Akten, ob die Gewalt-/Zwanganwendung recht- und verhältnismässig war. Bei Zweifeln oder ungenauen Angaben werden die betreffenden Polizistinnen und Polizisten per E-Mail um weitere Auskünfte ersucht (zur angewandten Technik, zum Verhalten des Gegenübers, das den Gegenangriff der Polizei ausgelöst hat, zu den Gründen für die Anwendung der betreffenden Technik anstelle einer anderen, zu den Gründen für eine bestimmten Verletzung usw.). Die Fälle vom Herbst 2015 (Oktober, November, Dezember) sind bald alle abgeschlossen, der Polizeikommandantin wird ein Bericht mit Empfehlungen dazu übergeben werden. Da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, ist es noch verfrüht, die Empfehlungen, die darin enthalten sein könnten – hier wird ausdrücklich der Konjunktiv verwendet –, zu nennen. Die Empfehlungen könnten z. B. den Hinweis enthalten, dass eine Änderung der Festnahmepraktiken, die infolge eines Erfahrungsfeedbacks erforderlich ist, dem ganzen Personal mitzuteilen ist, dass bestimmte Informationen unbedingt in der Rubrik über die Anwendung von Gewalt/Zwang zu erfassen sind oder dass eine Auseinandersetzung mit den Methoden bestimmter Einheiten erforderlich ist, bei deren Einsätzen es öfter zu Verletzungen der festgenommenen Personen kommt usw. Die IGS hat gegen Polizistinnen und Polizisten der Einsatzgruppe Drogen (TFD) Strafermittlungen durchgeführt. Einige dieser Fälle sind noch beim Generalstaatsanwalt pendent. Bei der Untersuchung der Fälle von Gewalt-/Zwanganwendung wurde eine Praxis festgestellt, wonach der festzunehmenden Person ein sogenannter Destabilisierungsschlag ins Gesicht verpasst wurde, um den Einsatz zu erleichtern. Infolge der Bemerkungen der IGS verfasste die Hierarchiestufe, welcher die TFD unterstellt ist, am 28. August 2015 eine Dienstnotiz, mit der diese Praktik verboten und für die Mitglieder der TFD eine spezifische Ausbildung in Festnahmetechnik und -taktik eingeführt wurde. In der Dienstnotiz vom 28. August 2015 wird ebenfalls infolge der von der IGS aufgeworfenen Fragen auch ausgeführt, es werde nicht mehr toleriert, dass die Mitglieder der TFD der verdächtigen Person nach ihrer Festnahme die Augen verbinden. In der Folge hat die IGS nichts mehr von einer solchen Praxis vernommen. Es sei erwähnt, dass die Bewilligung, die Sicht der festgenommenen Person vorübergehend zu verdunkeln, in den Dienstordnungen der Einsatzgruppe der Genfer Polizei (GIGG) und des Observations- und Zugriffsdetachements verankert ist. Der operative Leiter der Einsatzgruppe hat gegenüber der IGS bestätigt, dass es unter sehr spezifischen Umständen notwendig ist, so verfahren zu können. In den letzten zehn Jahren sei dies nicht mehr als fünfmal vorgekommen. Der Einsatz dieser beiden Gruppen kann nur auf Befehl eines Offiziers erfolgen, dem die Einsatzvarianten vorgeschlagen werden.

#### Auskunftsersuchen

- § 13. *Das Komitee möchte eine Kopie der Regeln über den Einsatz von Sicherheitshunden durch die Polizei im Kanton Genf erhalten.*

Im Kanton **Genf** befinden sich die Regeln über den Einsatz von Polizeihunden in der Dienstordnung über die Polizeihundbrigade OS PRS.20.09 («Brigade des chiens de police») unter den Punkten 5, 6 und folgende (vgl. Anhang 1). Es ist zu präzisieren, dass die Bezeichnung «Sicherheitshunde» bei der Genfer Polizei nicht verwendet wird.

## Empfehlungen

§ 14. *Das CPT empfiehlt erneut, die Aktionen zur Prävention polizeilicher Übergriffe zu verstärken und namentlich alle Polizistinnen und Polizisten der Kantone Basel-Stadt und Tessin regelmässig und in geeigneter Form daran zu erinnern, dass jegliche Form von Misshandlung – einschliesslich der Beleidigungen und Beschimpfungen rassistischen Charakters – von Personen im Freiheitsentzug nicht hinnehmbar ist und entsprechend sanktioniert wird.*

In den Weisungen des Kantons **Basel-Stadt** wird auf das korrekte Vorgehen hingewiesen. 2016 steht eine Ausbildung für die operationellen Ressortleiter an, wobei es um die korrekte Anhaltung und die Prozesse bei der Kontrolle von grösseren Personengruppen geht. Fehlbares Verhalten in dieser heiklen Thematik wird konsequent untersucht und geahndet. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten wird zudem unverzüglich die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen eingeschaltet.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons **Tessin** und die Kantonspolizei haben im Verlauf des Jahres 2015 eine Reihe von Anpassungen der Straf- und Administrativverfahren gegen Polizeibeamten und -beamtinnen eingeführt, wobei den Empfehlungen der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) über Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe vom 21. Februar 2014 Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurden innerhalb der Kantonspolizei Weisungen zu folgenden Punkten erlassen: (a) Pflicht, polizeiliche Übergriffe zu melden; (b) Erleichterung externer Anzeigen; (c) Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Führung der Verfahren, sodass die Gefahr von Interessenkonflikten ausgeschlossen wird; sowie (d) strikte Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* und des Beschleunigungsgebots. Darüber hinaus erhalten die Polizeianwärterinnen und -anwärter während der Grundausbildung Unterricht in Ethik und Berufsethik, sowie auch in Interkulturalität, in dem sie für die Wahrung der Menschenrechte und insbesondere für das Recht auf Gleichbehandlung sensibilisiert werden.

§ 15. *Das Komitee ermutigt die Behörden des Kantons Genf, ihre Bemühungen für die Stärkung der Unabhängigkeit des IGS fortzusetzen.*

Die **Genfer** IGS besteht aus völlig detachierten Angehörigen der Polizei, verfügt über bevorzugte Zugriffsrechte auf polizeiliche Informationen und Dokumente und hängt im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Tätigkeit nur von der Generalstaatsanwaltschaft ab. Sie gibt der Polizeikommandantin über die laufenden Ermittlungen keine Rechenschaft ab. Ihre Mitglieder erhalten von den Angehörigen der Polizei keine Befehle und können von diesen keine Aufträge erhalten. Die IGS untersteht keinem hierarchischen oder politischen Einfluss.

## Auskunftsersuchen

§ 16. *Das CPT wünscht, für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis heute folgende Informationen auf nationaler Ebene zu erhalten:*

- *Die Anzahl der gegen Polizistinnen und Polizisten (des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden) eingereichten Anzeigen und die Anzahl der daraufhin eingeleiteten Strafermittlungs-/Disziplinarverfahren;*
- *die Ergebnisse dieser Verfahren und eine Zusammenstellung sämtlicher strafrechtlicher Massnahmen oder Disziplinar-massnahmen, die gegenüber den betroffenen Polizistinnen und Polizisten ergriffen worden sind.*

Die Handhabung der Beschwerden (auch über Misshandlungen) gegen Polizeibeamte ist kantonal geregelt, eine nationale Datenbank oder ein entsprechendes Register wird deshalb nicht geführt.

In den letzten drei Jahren wurde gegen Polizistinnen und Polizisten des **Bundes** oder Sicherheitsassistentinnen und -assistenten keine Anzeige wegen Misshandlungen erstattet.

Im Kanton **Aargau** wurden fünf Anzeigen durch Personen in polizeilichem Gewahrsam gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei erstattet. Das Verfahren wurde bei den Beschuldigungen wegen einfacher Körperverletzung, einfacher Körperverletzung anlässlich einer Anhaltung und Tätlichkeit und Beschimpfung eingestellt. Zwei Verfahren – wegen Tätlichkeit und wegen Tätlichkeit und Diskriminierung während dem Strafverfahren – sind noch pendent.

Im Kanton **Appenzell Ausserrhoden** wurden im erwähnten Zeitraum keine Strafverfahren gegen Polizisten geführt. Ebenfalls sind keine gegen Polizisten eingereichten Anzeigen bekannt.

Das einzige Strafurteil im Kanton **Basel-Landschaft** gegen einen Polizisten betraf keinen Fall von Misshandlungen.

Für die Zahlenerhebung geht der Kanton **Basel-Stadt** für die Definition des Begriffs Folter vom Straftatbestand des Amtsmissbrauchs i.V.m. den Straftatbeständen der Körperverletzung, Tätlichkeiten, Drohung und/oder Nötigung aus. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden insgesamt 66 Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten erstattet. Festzustellen ist, dass in Fällen von Anzeigen gegen Personen wegen Gewalt gegen Beamte die Beschuldigten entsprechend aktuellsten Verteidigungsstrategien i.d.R. umgehend Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen die Beamten erstatten. Dies zeigt sich dann auch an der Verfahrenserledigung: Fünf Fälle von Nichtanhandnahme, 19 Einstellungsverfügungen, ein Strafbefehl (wegen Einsprache nicht in Rechtskraft erwachsen) und eine Anklage (noch nicht zur Beurteilung gekommen). In 40 Fällen war die Strafuntersuchung am 19. Februar 2016 noch hängig. In der Zeit zwischen 2013 und 2015 wurden bzw. werden bei der Kantonspolizei Basel-Stadt insgesamt 22 interne Personalrechtsverfahren gegen Polizisten wegen Amtsmissbrauchs geführt. Dabei kam es zu einer Entlassung, zwei Verweisen und einer frühzeitigen Pensionierung (nach erfolgreicher Anfechtung der Kündigung). In acht Fällen wurden keine Massnahmen ausgesprochen und in weiteren zehn ist das Personalrechtsverfahren noch hängig.

Im Kanton **Bern** sind im erwähnten Zeitraum zwölf Fälle bekannt. Allenfalls sind vereinzelt weitere Fälle vorhanden, bei welchen ein fehlbarer Mitarbeiter selbständig gekündigt hat, bevor die Kantonspolizei überhaupt Kenntnis von einem Strafverfahren gegenüber dem Mitarbeiter erhielt.

Im Kanton **Freiburg** wurden seit dem 1. Januar 2013 26 Verfahren gegen Polizistinnen und Polizisten eröffnet. Davon mündeten zwei in einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung, eine wegen Tätlichkeiten und eine wegen Amtsmissbrauchs.

Im Kanton **Genf** ist die Anzahl der Anzeigen wegen Misshandlung aufgrund ihrer systematischen Bearbeitung aus der Anzahl der Strafverfahren ersichtlich. 2013 gab es 37 Strafverfahren wegen Misshandlungen, die in den Genfer Statistiken als missbräuchliche Zwangsanwendung ausgewiesen sind. 2014 sank diese Zahl auf 32 und stieg 2015 auf 57 an. Allerdings müssen die Ergebnisse der Strafuntersuchungen und die entsprechenden Urteile abgewartet werden, damit gesagt werden kann, ob die verzeichnete Zunahme auf effektive Fälle missbräuchlicher Zwangsanwendung oder Misshandlung zurückzuführen ist oder ob sie nur die Folge einer vermehrten Tendenz zur Anzeige von Tatsachen ist, die sich letztendlich als irrelevant herausstellen. Ein Teil der erwähnten Verfahren, insbesondere die 2015 eröffneten, sind noch vor dem Generalstaatsanwalt oder anderen Justizbehörden hängig. Gegenwärtig kann keine abschliessende Zusammenfassung der verlangten Angaben gegeben werden.

Im in Frage stehenden Zeitraum sind im Kanton **Graubünden** keine Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten wegen Misshandlungen eingereicht worden, die Disziplinarstrafverfahren nach sich gezogen hätten. Aufgrund einer Anzeige wurde ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet, das von der Staatsanwaltschaft jedoch eingestellt

wurde. Wie der Kanton Basel-Stadt, geht auch der Kanton Graubünden beim Titel «Misshandlungen von Personen in Polizeigewahrsam» von einer Kombination der Straftatbestände der Körperverletzung oder Tötlichkeit sowie im weitesten Sinne des Amtsmissbrauchs aus. Unter diesen Titeln waren bei der Staatsanwaltschaft Graubünden im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis dato sieben Verfahren wegen Amtsmissbrauchs zu verzeichnen. Davon wurden fünf Verfahren eingestellt, zwei sind noch pendent. Zu Körperverletzungen wurden bzw. werden zwei Verfahren geführt, wovon eines eingestellt wurde und eines sistiert ist.

Im Kanton **Jura** gab es nur wenige Verfahren (etwa fünf seit 2013). Die Mehrheit wurde jedoch wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs eröffnet und in den entsprechenden Sachverhalten ging es z. B. nicht darum, dass Schläge erteilt oder die geschädigte Person sich über eine willkürliche Festnahme beklagt hätte. Bis heute ist nur ein Fall von Körperverletzung bekannt, der sich im Jura (Gerichtsstand) ereignet hat, wobei die Vorwürfe aber keinen jurassischen Polizisten betreffen. In den Verfahren wegen Verdacht auf Amtsmissbrauch gab es bisher keine Verurteilung und die Verfahren wurden eingestellt. Gegenwärtig ist ein einziger Fall bei der Staatsanwaltschaft hängig.

Gegen Angehörige der **Luzerner** Polizei wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2016 insgesamt 66 Strafanzeigen eingereicht. Bei 13 Strafuntersuchungen wurde gleichzeitig auch eine Administrativuntersuchung durchgeführt. Zehn Verfahren endeten mit einer Einstellung der Strafuntersuchung und mit der Feststellung, dass keine Dienstverletzung ersichtlich war. In einem Verfahren führten eine Strafuntersuchung zu einer Verurteilung und die Administrativuntersuchung zur Einstellung des Arbeitsverhältnisses. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Von 38 Strafuntersuchungen ohne Administrativverfahren wurden 19 Verfahren eingestellt, drei Verfahren führten zu einer Verurteilung und 16 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In 15 Fällen hat die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung eröffnet und das Verfahren mit einer Nichtanhandnahmeverfügung abgeschlossen.

Die Kantonspolizei **Neuenburg** (PONE) hat seit 2013 von zwei Verfahren Kenntnis. Dabei ist jedes Strafverfahren an ein internes Disziplinarverfahren gekoppelt.

Der Kantonspolizei **Nidwalden** sind keine Strafanzeigen gegen Nidwaldner Polizistinnen und Polizisten bekannt.

Im erwähnten Zeitraum wurde gegen Polizistinnen und Polizisten der Kantons- und der Stadtpolizei **St. Gallen** wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug von der Anklagekammer des Kantons St. Gallen ein Strafverfahren eröffnet. Dieses Verfahren wurde rechtskräftig eingestellt. Zudem wurde in einem weiteren Fall eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen einen Gefangenenbetreuer an das Sicherheits- und Justizdepartement gerichtet. Die erhobenen Vorwürfe erwiesen sich als unbegründet und der Anzeige wurde keine weitere Folge gegeben. Entsprechend waren keine personalrechtlichen Massnahmen erforderlich (personalrechtliche Disziplinarverfahren wurden mit dem neuen Personalgesetz vom 25. Januar 2011 (PersG/SG)<sup>1</sup> abgeschafft).

Vom 1. Januar 2013 bis zum 15. Februar 2016 wurden bei der Staatsanwaltschaft des Kantons **Schaffhausen** 17 Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten eingereicht. Davon wurden fünf Strafanzeigen mit Einstellungsverfügungen und sechs mit Nichtanhandnahmeverfügungen erledigt. Sechs Verfahren sind noch bei der Staatsanwaltschaft pendent.

In zwei der erwähnten Fälle wurde ein personalrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Beide Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> sGS 143.1

Im Kanton **Schwyz** sind im Zusammenhang mit Personen in Polizeigewahrsam seit dem 1. Januar 2013 keine Fälle bekannt, bei denen gegen Polizisten Anzeigen eingereicht worden sind. Entsprechend sind auch keine Disziplinar- oder gar Strafverfahren eingeleitet worden.

Im Kanton **Solothurn** werden weder durch die Kantonspolizei noch durch die Staatsanwaltschaft entsprechend spezifische Statistiken geführt. Die Angaben sind folglich ohne Gewähr.

In den Kalenderjahren 2013 – 2015 gingen bei der Staatsanwaltschaft 34 Anzeigen gegen Polizeibeamte ein, welche wie folgt erledigt wurden: 13 Nichtanhandnahmeverfügungen, elf Einstellungsverfügungen, vier Erledigungen durch Strafbefehl (davon eine Busse und vier Geldstrafen), drei Anklagen an das Gericht (nach Einsprache gegen einen Strafbefehl), drei Untersuchungen, die noch hängig sind oder in eine andere Zuständigkeit gewechselt haben. Bei der Kantonspolizei Solothurn gingen von 2013 – 2015 zwölf Anzeigen gegen Polizeibeamte ein. Davon kam es 2013 zu vier Nichtanhandnahmeverfügungen und vier Einstellungsverfügungen, 2014 zu einer Einstellungsverfügung und 2015 zu einer Nichtanhandnahmeverfügung. Bei jeweils einer Anzeige von 2014 und 2015 ist das Verfahren noch hängig. Die Voraussetzungen für dienstrechtliche Konsequenzen wurden jeweils geprüft, waren aber nicht erfüllt.

Dem Kanton **Thurgau** sind für die Jahre 2013 – 2015 neun Anzeigen gegen total 18 Polizistinnen und Polizisten bekannt. Davon sind die Verfahren aus vier Anzeigen gegen total neun Polizistinnen und Polizisten inzwischen erledigt worden (Nichtanhandnahme, Einstellung, Freispruch). Die übrigen Verfahren sind noch hängig. In einem Fall ist es zu keiner disziplinarischen Massnahme gekommen, da das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund bereits beendet wurde. In den übrigen Fällen gab es, auch aufgrund der eindeutigen Ergebnisse der Strafuntersuchungen, keine Veranlassung zu disziplinarischen Massnahmen.

Der Kanton **Tessin** ist nicht in der Lage, die gewünschten Daten zu liefern. Angesichts ihrer Wichtigkeit wird er auf jeden Fall darum besorgt sein, diese zu erheben.

Im Kanton **Waadt** wird die Strafanzeige im Prinzip direkt bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, welche das Untersuchungsverfahren führt. Innerhalb des Polizeikorps wird daher keine Statistik geführt. Bis heute hat der Kanton Waadt keine Kenntnis von Anzeigen gegen Polizeipersonal im Kontext des Polizeigewahrsams.

Wird ein beschuldigter Polizeiangehöriger der Kantonspolizei **Zürich** wegen Amtsmissbrauchs verurteilt, wird ein Disziplinarverfahren eröffnet. Im fraglichen Zeitraum wurde ein Disziplinarverfahren wegen Amtsmissbrauchs angehoben. Bei diesem Disziplinarverfahren erfolgte als Folge die Entlassung des betroffenen Mitarbeitenden.

#### Empfehlung

- § 17. *Das Komitee empfiehlt, in allen Diensten der Genfer Kantonspolizei Weisungen zu erteilen, wonach in den Räumen der Polizei keine vorschriftswidrigen Gegenstände offen liegengelassen werden dürfen.*

Diese Empfehlung wird Gegenstand eines Vermerks in den internen Weisungen der **Genfer** Polizei bilden.

#### Auskunftsersuchen

- § 18. *Auf der Polizeiwache Kannenfeld im Kanton Basel-Stadt wurde die Delegation informiert, dass regelmässig Polizeikräfte für die Begleitung von Patientinnen und Patienten in die Universitären Psychiatrischen Kliniken eingesetzt werden. Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist eine zentrale Kontaktstelle für den direkten Kontakt*

*zu den Kliniken eingerichtet worden. Das CPT ersucht um genaue Auskunft über die Funktionsweise dieser zentralen Kontaktstelle, etwaige Schulungen der Polizistinnen und Polizisten zur Betreuung der Psychiatricpatientinnen und -patienten und die Anzahl der pro Jahr durchgeführten Begleiteinsätze in den Kliniken.*

Als Kontaktstelle zu den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) ist ein Offizier der Kantonspolizei **Basel-Stadt** eingesetzt worden, der sämtliche Problemstellungen und Anliegen aus der täglichen polizeilichen Zusammenarbeit mit der Leitung der UPK klärt und allfällige Korrekturen oder Schulungen direkt in den zuständigen Diensten oder im ganzen Polizeikorps umsetzt. Bei der Kantonspolizei Basel-Stadt existiert keine separate Statistik über die Begleiteinsätze in diese Kliniken. Diese finden jedoch täglich (teilweise mehrfach) statt.

### 3. Grundrechtsgarantien zum Schutz vor Misshandlungen

Bevor zu den Empfehlungen in den §§ 20 – 26 Stellung genommen wird, ist zu bemerken, dass die in der Bundesverfassung (BV) verankerten Grundsätze der Achtung der Menschenwürde und der Verhältnismässigkeit eine allgemeine, umfassende Geltung für jedes staatliche Handeln entfalten, und die Prinzipien in weiteren, jeweils einschlägigen Spezialerlassen wie etwa namentlich der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)<sup>2</sup> speziell für den Strafprozess konkretisiert werden.

Gemäss dem Bundesgericht hat Artikel 7 BV (Menschenwürde) die Bedeutung eines Leitsatzes für jegliche staatliche Tätigkeit, bildet als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte und dient daher zu deren Auslegung und Konkretisierung<sup>3</sup>. Dem entspricht auch Artikel 3 StPO, der für den Strafprozess die Achtung der Menschenwürde, den Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs sowie das Gebot der Rechtsgleichheit und des rechtlichen Gehörs herausstreicht. Der Individualrechtsgehalt der Würdenorm bezieht sich insb. auf den Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, was etwa im absoluten Folterverbot zum Ausdruck kommt. Die Würde der Betroffenen ist nach Artikel 3 Absatz 1 StPO in allen Verfahrensstadien zu achten, womit sich der Geltungsbereich von der polizeilichen Ermittlung bis hin zu den Rechtsmittelinstanzen erstreckt.

Ausgehend vom Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 [EMRK]<sup>4</sup> und Art. 29 Abs. 1 BV) und dem Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Art. 10 Abs. 3 BV), untersagt Artikel 140 StPO zur Beweiserhebung u.a. Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit der einzuvernehmenden Person beeinträchtigen können. Gemäss Artikel 141 Absatz 1 StPO sind Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 StPO erhoben wurden, in keinem Fall verwertbar.

Schliesslich sind strafprozessuale Zwangsmassnahmen nach Artikel 196 StPO Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Sie sind daher schon von Verfassung wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterstehen der Schrankenregelung von Artikel 36 BV, wonach ein Grundrechtseingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss und zudem den Kerngehalt des Grundrechts nicht tangieren darf. Artikel 197 StPO ruft diese verfassungsmässigen Schranken in Erinnerung<sup>5</sup>.

#### Empfehlungen

§ 20. *Das Komitee empfiehlt den Behörden des Bundes erneut, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, auch auf gesetzgeberischer Ebene, damit gewährleistet wird, dass allen Personen in Polizeigewahrsam unabhängig vom Grund des Freiheitsentzugs das Recht gewährt wird, einen Angehörigen oder einen Dritten*

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>3</sup> BGE 127 I 6 E. 5b

<sup>4</sup> SR 0.101

<sup>5</sup> BGE 140 IV 28 E. 3.3

*ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen, und dies ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs (d. h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Polizei ihnen die Bewegungsfreiheit entzieht).*

Ziel der Anhaltung ist, die Identität zu überprüfen und festzustellen, ob nach den Umständen der konkreten Situation ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten als möglich erscheint. Ein konkreter Tatverdacht wird nicht vorausgesetzt.<sup>6</sup> Gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005<sup>7</sup> darf eine Anhaltung mit Verbringung auf den Polizeiposten insgesamt deutlich weniger als drei Stunden dauern, was aus Artikel 219 Absatz 5 StPO abgeleitet wird;<sup>8</sup> gemäss dem Bundesgericht jedenfalls nur kurze Zeit,<sup>9</sup> nach älterer Rechtsprechung vier bis sechs Stunden<sup>10</sup>. Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht als erforderlich, dass die angehaltenen Personen das Recht auf Benachrichtigung ihrer Angehörigen erhalten.

Sobald ein konkreter Tatverdacht vorliegt, darf die Polizei die betroffene Person nicht mehr unter dem Titel der Anhaltung festhalten, sondern muss nach den Regeln von Artikel 217 StPO zur vorläufigen Festnahme vorgehen.<sup>11</sup> Der Bundesrat bestätigt, dass das Recht auf Benachrichtigung der Angehörigen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme gemäss Artikel 217 ff. StPO (Art. 214 Abs. 1 StPO) besteht. Damit muss dieser Anspruch auch von der Polizei berücksichtigt werden. Zudem bezieht er sich nicht nur auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 21. *Das CPT fordert die Schweizer Behörden auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Möglichkeit der Polizei, die Ausübung des Benachrichtigungsrechts aufgrund des «Untersuchungszwecks» zu verzögern, mit geeigneten Garantien versehen wird (Dokumentation der Frist und Angabe des genauen Grundes; systematische Einholung der vorgängigen Zustimmung einer Justizbehörde).*

Im Zusammenhang mit den Ausnahmen von der behördlichen Pflicht, die Angehörigen der Personen in Polizeigewahrsam zu informieren, kann gemäss dem Bundesrat gestützt auf die StPO davon abgesehen werden, einen Text zu erlassen, welcher der Empfehlung des CPT inhaltlich entspricht.

Im Strafverfahren gilt die Dokumentationspflicht. Gemäss dem Bundesgericht müssen demnach alle prozessual relevanten Vorgänge von den Behörden in geeigneter Form festgehalten und die entsprechenden Aufzeichnungen in die Strafakten integriert werden. Aus den Akten muss ersichtlich sein, wer sie erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind. Die Dokumentationspflicht hat u.a. Garantiefunktion, indem später festgestellt werden kann, ob die prozessualen Regeln und Formen eingehalten wurden.<sup>12</sup>

Die Tatsache, dass gemäss Artikel 76 Absatz 1 StPO die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, protokolliert werden müssen, hat insbesondere zur Folge, dass im Protokoll gegebenenfalls festzuhalten ist, dass die Angehörigen nicht über den Freiheitsentzug zu informieren sind und weshalb – ob aus Gründen im Zusammenhang mit dem Untersuchungszweck (Kollusionsgefahr) oder weil die betroffene Person dies so will. Artikel 77 Buchstabe f StPO, der nur eine Konkretisierung der obigen Bestimmung ist, hat dieselben Folgen.

<sup>6</sup> BGE 139 IV 128 E. 1.2

<sup>7</sup> BBI 2006 1085, HIER 1224

<sup>8</sup> GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe, S. 202.

<sup>9</sup> BGE 139 IV 128 E. 1.5

<sup>10</sup> BGE 109 IA 146 E. 4

<sup>11</sup> Urteil des Bundesgerichts 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3.3.

<sup>12</sup> Urteil des Bundesgerichts 6B\_719/2011 vom 12. November 2012 E.4.5

Die Benachrichtigung obliegt der Behörde, welche die freiheitsentziehende Massnahme angeordnet hat, also im Falle der vorläufigen Festnahme gemäss Artikel 217 ff. StPO der Polizei und im Falle der Untersuchungshaft der Staatsanwaltschaft. Die gleiche Zuständigkeit ergibt sich für den Entscheid über den Aufschub der Benachrichtigung.

Wenn die Polizei die betroffene Person nicht freilässt, muss sie sie innert höchstens 24 Stunden nach dem Beginn des Freiheitsentzugs der Staatsanwaltschaft vorführen.<sup>13</sup> Wenn diese beabsichtigt, dem Zwangsmassnahmengengericht die Anordnung der Untersuchungshaft zu beantragen, muss sie insbesondere prüfen, ob es immer noch angezeigt ist, die Angehörigen der betroffenen Person nicht über ihren Freiheitsentzug zu informieren (Art. 214 Abs. 1 und 2, Art. 219 Abs. 4 und Art. 224 Abs. 1 und 2 StPO).

Sowohl gegen den Entscheid der Polizei als auch jenen der Staatsanwaltschaft kann die betroffene Person Beschwerde erheben (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

§ 22. *Das CPT fordert die Schweizer Behörden erneut auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, auch auf gesetzgeberischer Ebene, damit das Recht auf den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts als Mittel zur Prävention von Misshandlungen ab dem Beginn des Freiheitsentzugs garantiert wird, d. h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Polizei der betroffenen Person die Bewegungsfreiheit entzieht.*

Wird eine Person von der Polizei nach Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen, so hat die polizeiliche Einvernahme in Anwendung von Artikel 159 StPO (Art. 219 Abs. 2 StPO) zu erfolgen. Die beschuldigte Person hat somit das Recht, bereits für die erste polizeiliche Einvernahme einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.<sup>14</sup> Mit dieser Regelung erfüllt die Schweiz die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), wonach der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts in der Regel schon bei der ersten polizeilichen Befragung eines Verdächtigen gewährt werden muss.<sup>15</sup>

Der Bundesrat erachtet es nicht als erforderlich, jeder Person, deren Freiheit entzogen wird, den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zu garantieren. Dies insofern, als dieses Recht erst ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme im Sinne von Artikel 217 ff. StPO gewährleistet sein muss und nicht bereits im Stadium der polizeilichen Anhaltung im Sinne von Artikel 215 f. StPO wie es das CPT empfiehlt. Der Bundesrat begründet seine Haltung damit, dass die angehaltene Person keiner Straftat verdächtigt wird, sodass es nicht erforderlich ist, dass sie eine Anwältin oder einen Anwalt beiziehen kann. Dieses Erfordernis besteht erst dann, wenn die betroffene Person konkret einer Straftat verdächtigt wird – was impliziert, dass sie gemäss Artikel 217 Absatz 2 StPO vorläufig festgenommen werden kann und ihr die Rechtsstellung einer beschuldigten Person im Sinne von Artikel 111 Absatz 1 StPO zukommt.<sup>16</sup> Dies wird in Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c StPO bestätigt. Es ist zu erwähnen, dass die betroffene Person ab diesem Zeitpunkt das Recht hat, mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren, und dies bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme im Stadium der vorläufigen Festnahme (Art. 159 Abs. 2 StPO). Es darf ausserdem nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine polizeilich angehaltene Person, gegen die kein konkreter Verdacht besteht, deutlich weniger als insgesamt drei Stunden auf dem Polizeiposten festgehalten werden darf.

Sobald die polizeiliche Anhaltung länger dauert oder sich der Verdacht ergibt, die angehaltene Person habe eine Straftat begangen, mutiert die Anhaltung zu einer vorläufigen Festnahme nach Artikel 217 ff. StPO, bei welcher der beschuldigten Person die oben dargestellten Rechte zukommen.

<sup>13</sup> BGE 137 IV 118 E.2.1

<sup>14</sup> Urteil des Bundesgerichts 1B\_66/2015 vom 12. August 2015 E. 2.3

<sup>15</sup> Salduz v. Turkey, 27.11.2008, Nr. 55.

<sup>16</sup> Urteil des Bundesgerichts 6B\_208/2015 vom 24. August 2015., E. 1.3.

§ 23. *Nach den von der Delegation erhobenen Informationen wählen die Polizistinnen und Polizisten des Kantons Tessin die amtliche Rechtsvertretung selber aus einer Liste des Anwaltsverbandes aus. Für das CPT muss die Auswahl einer bestimmten amtlichen Rechtsvertretung immer der festgenommenen Person und/oder dem Anwaltsverband (oder einem anderen unabhängigen Organ) zukommen und nicht den mit den Ermittlungen betrauten Polizistinnen und Polizisten. Das Komitee empfiehlt, dass die Tessiner Behörden im Einvernehmen mit dem Anwaltsverband die erforderlichen Massnahmen zur Behebung dieses Mangels ergreifen.*

Es ist an dieser Stelle angebracht, die Art zu präzisieren, wie im Kanton **Tessin** die Verteidigung ausgewählt wird. Um die Kritik zu vermeiden, die die Lehre gegen die gesetzliche Lösung von Artikel 133 StPO anführt,<sup>17</sup> hat die Tessiner Staatsanwaltschaft mit dem Anwaltsverband des Kantons Tessin folgendes Vorgehen vereinbart: Der Anwaltsverband erstellt selbstständig ein Verzeichnis von Anwältinnen und Anwälten, die auf Pikett (Tag und Nacht) für eine amtliche Verteidigung zur Verfügung stehen, und hält dieses aktuell. Die Staatsanwaltschaft, oder in den von den Artikeln 158–159 StPO vorgesehenen Fällen die Polizei, rufen demgemäss eine oder einen der 7 bis 8 Anwältinnen und Anwälte, die sich auf der wöchentlichen Liste befinden, und richten sich dabei nach der Nähe zum Ort des Einsatzes. Dieses Verfahren kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die beschuldigte Person keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger kennt. Wünscht die beschuldigte Person die Bestellung einer bestimmten Wahlverteidigung (verfügt aber nicht über die erforderlichen Mittel), wird natürlich die gewünschte Verteidigung gerufen – es sei denn, es bestehe ein Interessenkonflikt. Die vom CPT vorgeschlagene Lösung, die Wahl einer Verteidigung aus den Pikett-Anwältinnen und -Anwälten einem unabhängigen Organ zu übertragen, ist im Kanton Tessin leider nicht realisierbar, da sie die Einrichtung eines Organs implizieren würde, das dauernd, Tag und Nacht, für die umgehende Bestellung der Verteidigung erreichbar sein muss. Diese Lösung wäre mit Blick auf die Zahl amtlicher Verteidigungen in diesem Kanton unverhältnismässig.

§ 24. *Mehrere Personen haben angegeben, dass ihr Gesuch um Zugang zu ärztlicher Versorgung abgelehnt worden ist, namentlich in den Kantonen Neuenburg und Genf. Das Komitee empfiehlt erneut, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit jede von der Polizei angehaltene oder vorläufig festgenommene Person überall in der Schweiz effektiv ab Beginn des Freiheitsentzugs das Recht hat, ärztlich untersucht zu werden (wobei die Kosten für die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl zu ihren Lasten gehen können). Die Polizistinnen und Polizisten sollten die Ausübung dieses Rechts nie einschränken oder verweigern. Die Ergebnisse der Untersuchung, etwaige Erklärungen der inhaftierten Person und die ärztliche Diagnose müssen von der Ärztin oder vom Arzt offiziell festgehalten und der inhaftierten Person und deren Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt werden.*

Der Bundesrat erachtet es nach wie vor nicht als erforderlich, dass das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt, einschliesslich einer Ärztin oder eines Arztes freier Wahl, bereits ganz zu Beginn des Freiheitsentzugs formell garantiert wird, wie es das CPT fordert. Vorab ist daran zu erinnern, dass es sich dabei nicht um eine Frage des Strafverfahrens im eigentlichen Sinne handelt, sondern viel eher um eine solche des Rechts auf persönliche Freiheit, das im Übrigen in Artikel 10 Absatz 2 BV verankert ist.<sup>18</sup> Dementsprechend ist es zum einen nicht zweckmässig, diese Frage in einer Bestimmung der StPO zu regeln, und zum andern ist es nicht unerlässlich, eine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage in einer anderen Rechtsvorschrift vorzusehen als die hiervoor erwähnte. Der Bundesrat betont ausserdem, dass die schweizerische Rechtsordnung jeder angehaltenen Person das Recht garantiert, sich ab ihrer Festnahme und jedes Mal, wenn sie es verlangt, von einer unabhängigen Ärztin oder einem unabhängigen Arzt untersuchen zu lassen, wobei die

<sup>17</sup> Ruckstuhl, Basler Kommentar zu Art. 133 N. 2, Harari/Aliberti Commentaire Romand zu Art. 133 CP N. 7 ff., GALLIANI/MARCELLINI, Commentario CPP zur Art. 133 CP N. 1.

<sup>18</sup> BGE 102 Ia 302 E.2.

Arztwahl der angehaltenen Person respektiert wird, sofern der gewählte Arzt nicht verhindert ist und keine Kollusionsgefahr besteht.<sup>19</sup>

Im Kanton **Aargau** sind keine Fälle bekannt, in denen der Zugang zur ärztlichen Versorgung verweigert worden wäre. Bestehen bei Personen, die in polizeilichen Gewahrsam genommen werden sollen, Hinweise auf gesundheitliche Probleme, wird die Hafterstehungsfähigkeit durch einen Amtsarzt geprüft.

Der Zugang zu einem Arzt ist im Kanton **Basel-Landschaft** gewährleistet. Jedoch kann kein «Arzt freier Wahl» garantiert werden. Es werden vorrangig die «Mobilen Ärzte BL» beigezogen, welche auch den Notfalldienst für die Hausärzte gewährleisten.

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei **Basel-Stadt** gewähren – im Bedarfsfall – den Zugang zu ärztlicher Versorgung für sämtliche Personen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden.

Im Kanton **Bern** wird bei allen eingewiesenen Personen innerhalb von 24 Stunden durch Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes (in den Gefängnissen Biel und Moutier durch Aufsichtspersonen) ein Gesundheitsfragebogen erfasst und ein Eintrittsgespräch geführt. Bei Verdacht auf Misshandlungen werden die Befunde festgehalten und bei Bedarf durch den Arzt weiter abgeklärt. Die Befunde werden abgelegt, auf Anfrage werden sie dem Patienten übergeben.

Im Kanton **Genf** stellte die IGS bei der Analyse von Berichten, in denen die Anwendung von Gewalt oder Zwang erwähnt wurde, ein paar Fälle fest, in denen die angehaltene oder vorläufig festgenommene Person keinen Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt gehabt hatte; tatsächlich wurden Festgenommene, um Zeit zu gewinnen, in die Zellen der Polizeiwache gebracht, und der Arzt für die medizinische Untersuchung an diesen Ort bestellt. Alle entsprechenden Dokumente wurden verfasst und der Praktiker bestellt. Es kann vorkommen, dass die Zentrale, welche die Ärztinnen und Ärzte verwaltet, nochmal kontaktiert werden muss, damit die Ärztin oder der Arzt tatsächlich kommt. Wegen mangelnder Kommunikation zwischen den Polizisten, die die Person gebracht haben, und dem Personal, das den Haftort verwaltet, ist es vorgekommen, dass Visiten schliesslich nicht durchgeführt wurden. Die Tatsache, dass alle Dokumente erstellt und alle Telefonate tatsächlich getätigt wurden, zeigt aber, dass dies nicht aus Absicht geschah. Die IGS hat keine Kenntnis von Fällen, in denen eine Ärztin oder ein Arzt trotz eines entsprechenden Gesuches der festgenommenen Personen willentlich nicht gerufen worden wären. Bei allen Fällen von Kopfverletzungen empfiehlt die IGS, aus offensichtlichen Sicherheitsgründen systematisch eine Praktikerin oder einen Praktiker zu rufen; im Übrigen wird diese Praxis den Polizistinnen und Polizisten, die diesen Schritt ausgelassen haben, in Erinnerung gerufen. Die IGS erhält die Berichte der Praktikerinnen und Praktiker über traumatische Verletzungen, wenn die festgenommene Person eingewilligt hat, und vergleicht sie mit den Berichten, in denen der Einsatz von Gewalt/Zwang erwähnt wird, um herauszufinden, ob alle festgestellten Verletzungen im Ablauf der Festnahme begründet sind. Bei Zweifeln kann die IGS ein Ermittlungsverfahren im Sinne von Artikel 306 StPO eröffnen. Für jede ärztliche Intervention verfasst die Ärztin oder der Arzt handschriftlich einen ärztlichen Interventionsbericht, in dem sie oder er die jeweiligen Feststellungen und die angeordnete Behandlung festhält. Dieses Dokument wird zu den Verfahrensakten gelegt und ist daher für die festgenommene Person und ihren Rechtsbeistand jederzeit zugänglich.

Im Kanton **Jura** wird jede von der jurassischen Kantonspolizei angehaltene oder vorläufig festgenommene Person sofort über ihr Recht in Kenntnis gesetzt, von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht zu werden.

---

<sup>19</sup> Urteil des Bundesgerichts 1B\_212/2008 vom 21. August 2008 E. 2.2.

Bestehen aufgrund des physischen und psychischen Zustands der arretierten Person Zweifel an der Hafterstehungsfähigkeit, so ist diese im Kanton **Luzern** durch einen Amtsarzt oder einen praktizierenden Arzt abklären zu lassen. Vor Antritt einer Ausnüchterungshaft hat ebenfalls ein Amtsarzt oder ein praktizierender Arzt die Hafterstehungsfähigkeit zu bestätigen. Für nicht hafterstehungsfähige Personen ist die Einweisung in das Luzerner Kantonsspital in Luzern oder in das für die Region zuständige Kantonsspital in Sursee oder in Wolhusen zu veranlassen. Anzuführen ist, dass arretierten Personen jederzeit Zugang zu medizinischer Versorgung gewährleistet wird, falls sie dies verlangen. Die Angehörigen der Luzerner Polizei sind in dieser Hinsicht sensibilisiert, was sich auch in der grossen Zahl von Aufgeboten zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit niederschlägt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass vorläufig festgenommene Personen im Rahmen der polizeilichen Eröffnung ihrer vorläufigen Festnahme oder bei Eröffnung des Polizeigewahrsams mit folgenden Fragen konfrontiert werden: «Leiden Sie gegenwärtig an einer Krankheit? Waren Sie in letzter Zeit regelmässig in ärztlicher Behandlung? Benötigen Sie zurzeit Medikamente?». Die beschuldigte Person wird im Weiteren im Rahmen der Hafteinvernahme von der Staatsanwaltschaft nach allfälligen gesundheitlichen Beschwerden und einem allfälligen Suchtverhalten befragt. Entsprechende Vorbringen der beschuldigten Person werden der Polizei und dem Gefängnispersonal im Rahmen der Haftanweisungen übermittelt. Bestehen Zweifel an der Hafterstehungsfähigkeit (bspw. zufolge Suizidalität) oder macht die beschuldigte Person geltend, nicht hafterstehungsfähig zu sein, ordnet die Staatsanwaltschaft umgehend eine amtsärztliche/psychiatrische Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit an.

Im Kanton **Neuenburg** hat jede Person, die von der Polizei als Beschuldigte eingewiesen wird, das Recht, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren.<sup>20</sup> Dies wird ihr systematisch vorgeschlagen und im Journal über die vorläufige Festnahme festgehalten. Die Polizei ist nicht dafür verantwortlich, dass die Ärzteschaft einen Arztbericht erstellt oder nicht; wird ein solcher aber erstellt, dann wird er zu den Sachen der beschuldigten Person gelegt, die sie während des ganzen Festnahmeverfahrens begleiten, so wie auch ein ärztliches Rezept oder Medikamente. Es ist hervorzuheben, dass es keinen «sofortigen» Zugang zur Ärztin oder zum Arzt gibt, denn die Polizei zieht zur Erfüllung des Anspruchs auf ärztliche Versorgung die Bereitschaftsärztin bzw. den Bereitschaftsarzt bei, und deren Interventionsfristen hängen von ihren Prioritäten und den zu behandelnden Notfällen ab.

Die Kantonspolizei **Nidwalden** hat den Ablauf, wenn eine angehaltene oder vorläufig festgenommene Person ärztliche Hilfe anfordert, klar geregelt. In solchen Fällen wird der Kantons- bzw. Notfallarzt aufgeboten. Der Kantonspolizei Nidwalden sind keine Fälle bekannt, in welchen von diesem Ablauf abgewichen worden sein sollte.

Die Empfehlungen werden vom Kanton **Obwalden** erfüllt.

Im Kanton **St. Gallen** werden jeder Person von der Polizei bei ihrer Festnahme Fragen zur medizinischen Situation gestellt. So wird namentlich danach gefragt, ob sie gegenwärtig an einer Krankheit leide, in regelmässiger ärztlicher Behandlung sei sowie ob sie derzeit Medikamente oder einen Arzt benötige. Sofern nötig wird die festgenommene Person noch vor der Übergabe an ein Gefängnis einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt vorgeführt.

Bei einer vorläufigen Festnahme erfolgt im Kanton **Schaffhausen** innert der ersten drei Stunden eine Befragung durch die Schaffhauser Polizei, in deren Rahmen u.a. medizinische Angaben erhoben werden. Es werden namentlich folgende Fragen gestellt: «Leiden Sie gegenwärtig an einer Krankheit, oder waren Sie in letzter Zeit in regelmässiger ärztlicher Behandlung, bzw. benötigen Sie Medikamente oder einen Arzt?». Zudem erhält die beschuldigte Person ein Merkblatt für Inhaftierte, welches in diversen Sprachen zur Verfügung steht.

Diese Formalitäten werden durch die Schaffhauser Polizei in einem Rapport, welcher an die

---

<sup>20</sup> Circulaire de police 2.102 -«Assistance médicale aux personnes privées de leur liberté».

Staatsanwaltschaft geht, festgehalten. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits eröffnet der beschuldigten Person i.d.R. innert 24 Stunden, spätestens aber innert 48 Stunden, die Festnahme, befragt sie erneut zu ihrem Gesundheitszustand und gibt ihr ein weiteres Mal ein Merkblatt für Inhaftierte in der jeweiligen Sprache ab. Ferner macht die Staatsanwaltschaft eine Haftmeldung an die Vollzugsbehörde, worin sie ggf. mitteilt, dass sich die beschuldigte Person ärztlich untersuchen lassen will. Im kantonalen Gefängnis Schaffhausen hat jede inhaftierte Person jederzeit Zugang zu ärztlicher Versorgung. Es wird i.d.R. bei jeder Person eine Eintritts- bzw. Austrittsvisite durchgeführt.

Die Polizei des Kantons **Schwyz** verweigert im Polizeigewahrsam keinen Personen den Zugang zu einem Arzt. Der Beizug eines Arztes erfolgt ggf. jeweils über das Kantonsgefängnis Schwyz.

Der Kanton **Solothurn** wird den Korpsangehörigen die Pflicht angemessen in Erinnerung rufen.

Die Kantonspolizei **Thurgau** zieht im Falle eines polizeilichen Gewahrsams nach Polizeigesetz vom 19. November 2011 (PolG/TG)<sup>21</sup> eine Ärztin oder einen Arzt bei, wenn dies aufgrund offensichtlicher Verletzungen erforderlich ist oder es von der in Gewahrsam genommenen Person in begründeter Weise gefordert wird. Ebenso zieht die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt bei, wenn die in Gewahrsam genommene Person Anlass zur Annahme gibt, dass der Gewahrsam negative Auswirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit der betroffenen Person haben könnte. Bei einer vorläufigen Festnahme nach der StPO handelt die Kantonspolizei gleich, wobei in diesem Fall die formelle Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Die Polizei des Kantons **Waadt** hat keine Kenntnis von Personen, die sich in der in der Empfehlung beschriebenen Situation befunden hätten. Die Regeln in diesem Bereich sind sehr klar und in internen Weisungen aufgeführt und die Polizeibeamtinnen und -beamten sind angemessen geschult. Besondere Aufmerksamkeit wird den Personen gewidmet, die aufgrund zahlreicher gleichzeitiger Gesundheitsprobleme in Polizeizonen platziert werden. In den Polizeizonen führen im Übrigen Pflegefachpersonen unter der Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes der Gefängnismedizin eine tägliche Visite und die Arzneimittelabgabe durch. In Notfallsituationen wird zudem direkt die Intervention des Sanitätsdienstes angefordert, manchmal mit der Unterstützung des Mobilien Notfall- und Reanimationsdienstes (SMUR).

In den Polizeigefängnissen des Kantons **Zürich** steht von Montag bis Freitag täglich ein Arzt für somatische Beschwerden während vier Stunden zur Verfügung. Bei psychisch bedingten Erkrankungen oder Auffälligkeiten kann von Montag bis Freitag tagsüber der Gefängnispsychiater beigezogen werden. Alle Arretierten haben die Möglichkeit, diese Ärzte zu konsultieren. An den Wochenenden und ausserhalb der Anwesenheitszeiten bzw. Abrufbereitschaft der Ärzte erfolgt bei Bedarf der Beizug von SOS-Ärzten oder eine Vorführung am Universitätsspital Zürich.

§ 25. *Das CPT ruft die Schweizer Behörden auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Personen, denen die Freiheit polizeilich entzogen wurde, von Anfang an vollumfänglich über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. In einem ersten Schritt wäre diese Anregung durch mündliche Auskünfte umzusetzen und danach so bald als möglich (mithin bei der Ankunft im Polizeiposten) durch die Übergabe eines Merkblatts zu ergänzen, das die Rechte der betroffenen Person in leicht verständlicher Sprache aufzählt. Das Merkblatt sollte in eine angemessene Auswahl von Sprachen übersetzt werden. Ausserdem sollten die betroffenen Personen aufgefordert werden, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie über ihre Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache informiert wurden, und eine Kopie dieser Erklärung behalten können.*

---

<sup>21</sup> RB 551.1

Aus dem in den Artikeln 31 und 32 BV sowie Artikel 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch auf ein faires Verfahren ergibt sich für die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar die Pflicht, die beschuldigte Person über ihre prozessualen Rechte im Allgemeinen aufzuklären.<sup>22</sup>

Dies vorausgeschickt, präzisiert der Bundesrat, dass das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern, das Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtliche Verteidigung zu beantragen, sowie das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen, die in Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe b–d StPO erwähnt sind, jeder Person garantiert werden, sobald sie den Beschuldigtenstatus im Sinne von Artikel 111 Absatz 1 StPO hat, d. h. sobald mindestens ein konkreter Tatverdacht gegen sie vorliegt, unabhängig davon, ob sie im Sinne von Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen wurde oder nicht.<sup>23</sup>

Ebenso wie die beschuldigte Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Beschuldigung und ihre Rechte informiert werden muss (Art. 219 Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1 StPO), muss die Polizei die angehaltene Person nach Meinung des Bundesrates in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe und den Zweck ihrer Anhaltung im Sinne von Artikel 215 Absatz 1 und 2 StPO informieren. Er ist auch der Ansicht, dass dies je nach Ablauf der Anhaltung und der von der angehaltenen Person verstandenen Sprachen so rasch wie möglich geschehen muss. Dies bedeutet, dass sie mitunter sofort mündlich informiert werden muss. Wenn die angehaltene Person nicht sofort informiert werden kann, muss dies auf dem Polizeiposten geschehen, wohin sie gegebenenfalls für die Abklärungen im Sinne von Artikel 215 Absatz 1 StPO gebracht wird. Es scheint nicht erforderlich, dass die angehaltene Person auf dem Polizeiposten schriftlich informiert wird, eine mündliche Information genügt. Es scheint ausserdem nicht notwendig, die Information schriftlich zu wiederholen, wenn sie bereits mündlich mitgeteilt wurde. Wird die angehaltene Person schriftlich informiert, ist es tatsächlich sinnvoll, Informationsblätter in einer angemessenen Anzahl von Sprachen vorzusehen. Es scheint ebenfalls nicht notwendig, dass die angehaltene Person bei dieser Gelegenheit eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, wonach sie in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe und den Zweck der Anhaltung informiert wurde. Denn aufgrund der oben dargelegten Verfahrensstellung der angehaltenen Person kann es sich nicht negativ auf ihre eventuellen Rechte oder auf den guten Verfahrensablauf auswirken, wenn sie keine Information darüber erhält.

Was Personen angeht, die gemäss Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen werden, hat die Polizei sie gemäss Artikel 219 Absatz 1 StPO unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die obenerwähnten Rechte im Sinne von Artikel 158 Absatz 1 StPO zu informieren, d. h. über das Recht, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern, das Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtliche Verteidigung zu beantragen, und das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen. Diese Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei die Information in schriftlicher Form nicht erforderlich ist und es nicht notwendig ist, sie schriftlich zu wiederholen, wenn sie bereits mündlich mitgeteilt wurde. Eine kumulative mündliche und schriftliche Information erweist sich als unnötig und teilweise als nutzlos – man denke nur an Analphabeten. Darüber hinaus gibt es auch eine nicht unerhebliche Zahl an Personen, die zwar lesen können, das Gelesene aber nicht verstehen.<sup>24</sup> Wenn die Information schriftlich erfolgen muss, ist es tatsächlich sinnvoll, Informationsblätter in einer angemessenen Anzahl Sprachen vorzusehen. Angesichts der oben dargelegten Verfahrensstellung der vorläufig festgenommenen Person hat die Unterlassung ihrer Information im obenerwähnten Sinn die Nichtverwertbarkeit ihrer Einvernahmen zur Folge (Art. 158 Abs. 2 StPO).

Gemäss Artikel 143 Absatz 2 StPO ist im Protokoll zu vermerken, dass die Belehrung über die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a StPO eingehalten wurde.<sup>25</sup> Es muss daher im Protokoll festgehalten werden, dass die Person in einer ihr

<sup>22</sup> Urteil des Bundesgerichts 6B\_89/2014 vom 01. Mai 2014 E. 1.3.2.

<sup>23</sup> Urteil des Bundesgerichts 6B\_208/2015 vom 24. August 2015 E. 1.3.

<sup>24</sup> Plädoyer 1/11 vom 24. Januar 2011, STEPHAN SCHLEGEL, Anwalt der ersten Stunde.

<sup>25</sup> BGE 141 IV 20 E. 1.3.3

verständlichen Sprache über die vorerwähnten Rechte belehrt wurde, wobei sie das Protokoll zu unterzeichnen hat (Art. 78 Abs. 5 StPO). Es ist sogar ratsam, der vorläufig festgenommenen Person ein für die Akten bestimmtes Informationsblatt über ihre Rechte auszuhändigen, mit dessen Unterschrift sie bestätigt, dass sie in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert wurde.

Im Allgemeinen werden festgenommene Personen zuerst mündlich über ihre Rechte informiert. Dann werden sie im Rahmen ihrer Einvernahme erneut über ihre Rechte informiert und haben die Möglichkeit, das Einvernahmeprotokoll durchzulesen, bevor sie es unterzeichnen. In Situationen, in denen die einvernommene Person die Sprache der Einvernahme nicht versteht, ist immer eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Ausserdem hat die Anwältin oder der Anwalt der einvernommenen Person die Möglichkeit, der Einvernahme beizuwohnen, und das Recht, sich vor der Einvernahme mit ihr auszutauschen. Die kantonale Praxis bestätigt dies:

Im Kanton **Aargau** müssen und werden die Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden i.d.R. schon bei ihrer Anhaltung erstmals und anschliessend im Rahmen der ersten formellen wie auch der folgenden Einvernahmen ausführlich über ihre Rechte belehrt. Ein Verzicht erfolgt nicht, da dies die Verwertbarkeit der Einvernahme verhindert.

Die Empfehlung ist im Kanton **Basel-Landschaft** umgesetzt.

Die rechtlichen Vorgaben des Kantons **Bern** sind, je nach Grund für die Polizeihaft, unterschiedlich. Sofern es sich um vorläufige Festnahmen im Zusammenhang mit einem Delikt handelt, wird der betroffenen Person ein Merkblatt ausgehändigt, welches in 17 Sprachen Informationen zum Grund der Festnahme enthält. Anders ist der Vorgang, wenn der Grund eine Selbst- oder allfällige Fremdgefährdung ist. Die Polizei nimmt solche Personen in den polizeilichen Gewahrsam und teilt ihnen unverzüglich den Grund der Freiheitsentziehung mit. Bis heute gibt die Kantonspolizei Bern Personen, die in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, kein Merkblatt ab.

Die Rechtsbelehrung erfolgt im Kanton **Luzern** standardisiert im Rahmen der ersten Einvernahme. Bei Bedarf wird ein Dolmetscher beigezogen. Die Abgabe eines Merkblattes wurde zwar diskutiert, aus praktischen Gründen jedoch wieder verworfen. Sie wäre aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Sprachen schlicht nicht praktikabel. Zudem garantiert die Abgabe eines Merkblattes nicht, dass die festgenommene Person dies auch verstanden hat. Erfolgt die Rechtsbelehrung jedoch im Rahmen der Einvernahme, so kann der Dolmetscher allfällige Fragen der beschuldigten Person beantworten respektive durch den Einvernehmenden beantworten lassen. Die einvernehmende Person bestätigt mit der Unterschrift auf dem Einvernahmeprotokoll, dass sie über ihre Rechte in einer ihr verständlichen Sprache informiert worden ist.

Bei einer vorläufigen Festnahme erfolgt innert der ersten drei Stunden eine Befragung durch die **Schaffhauser Polizei**, in deren Rahmen auch eine Rechtsbelehrung erfolgt. Die beschuldigte Person wird gefragt, ob sie eine Übersetzung benötige und wenn ja, in welcher Sprache. Sie wird weiter darüber orientiert, dass sie vorläufig festgenommen wird, und es wird ihr das Delikt genannt, dessen Begehung sie verdächtigt wird. Die beschuldigte Person wird darauf hingewiesen, dass sie das Recht hat, Aussagen oder ihre Mitwirkung zu verweigern und auf ihre Kosten einen Anwalt nach freier Wahl beizuziehen. Diese Formalitäten werden durch die Schaffhauser Polizei im in § 24 erwähnten Rapport festgehalten und der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die beschuldigte Person wird im weiteren Verlauf der Strafuntersuchung zu Beginn jeder Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über ihre Rechte informiert. Personen, denen die Freiheit polizeilich entzogen wird, werden somit von Anfang an vollumfänglich über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, dies unterschriftlich zu bestätigen. Ferner wird der beschuldigten

und vorläufig festgenommenen Person sowohl von der Polizei als auch hernach im Falle der Eröffnung der Inhaftierung von der Staatsanwaltschaft ein Merkblatt für Inhaftierte abgegeben, welches die beschuldigte Person über ihre prozessualen Rechte orientiert und Angaben über die Benachrichtigung von Angehörigen und den Vollzug der Haft enthält.

Die Polizei des Kantons **Schwyz** orientiert die betroffenen Personen so rasch als möglich nach dem Freiheitsentzug über die Gründe, das weitere Verfahren und ihre Rechte. Zu Beginn der ersten Einvernahme werden, soweit nötig unter Beizug eines Dolmetschers, die Rechte der betroffenen Person ausführlich und in leicht verständlicher Sprache erläutert. Die betroffene Person unterschreibt, dass sie die Rechtsbelehrung verstanden hat. Die erste Einvernahme erfolgt sofort oder wenige Stunden nach dem Freiheitsentzug. Die Kantonspolizei plant nicht, dazwischen noch ein mehrsprachiges Merkblatt abzugeben, dessen Empfang unterschriftlich quittiert werden muss.

Der Informationspflicht kommt der Kanton **Solothurn** bereits heute konsequent nach. Seit Einführung der StPO wird den Betroffenen wie empfohlen ein Merkblatt abgegeben. Neben der deutschen Version steht dieses den Korpsangehörigen im Intranet in 23 weiteren Sprachen zur Verfügung. Die Abgabe gegen Unterschrift wird neu umgesetzt werden. Im Übrigen wurde mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Recht auf Überprüfung des Polizeigewahrsams nach § 31 Absatz 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG/SO)<sup>26</sup> der Rechtsschutz auch im sicherheitspolizeilichen Bereich verstärkt. Wie empfohlen, wird auch hier die Abgabe eines Informationsblatts in verschiedenen Sprachen und gegen Unterschrift umgesetzt werden. Bei Freiheitsbeschränkungen nach § 34 KapoG/SO und Artikel 215 StPO bleibt es wie bis anhin bei den mündlich erteilten Informationsrechten.

Die Aufklärung festgenommener Personen über ihre Rechte ist durch die Kantonspolizei **Tessin** systematisch und zwingend gewährleistet. Tatsächlich wird die festgenommene Person bereits zu Beginn des Einvernahmeprotokolls über ihre Rechte aufgeklärt. Am Schluss des Festnahmeprotokolls wird die betroffene Person vor dem Strafrichter ausserdem über ihre weiteren Möglichkeiten unterrichtet: Benachrichtigung der Angehörigen, Benachrichtigung der Botschaft oder des Konsulats, Meldung von Krankheiten und/oder der Notwendigkeit, sich an eine Ärztin oder einen Arzt zu wenden. Alles, was gesagt wird, wie auch die Antworten des Beschuldigten werden protokolliert.

Personen, die von der Kantonspolizei **Thurgau** in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, werden gestützt auf das PolG/TG in geeigneter Weise über den Grund sowie die ihnen gemäss Polizeigesetz zustehenden Rechte informiert. Wo dies erforderlich ist, wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen. Im Falle einer vorläufigen Festnahme wird der betroffenen Person sobald als möglich und in einer für sie verständlichen Weise der Grund für die Festnahme genannt. Spätestens zu Beginn der ersten Befragung wird die festgenommene Person über ihre Rechte informiert. Dies wird im Befragungsprotokoll festgehalten und richtet sich nach den Vorgaben der StPO. Es gibt keine Veranlassung, von dieser auf den geltenden Gesetzesbestimmungen basierenden Praxis abzuweichen. Insb. waren die in Gewahrsam genommenen Personen häufig gar nicht fähig oder nicht willens, eine Rechtsbelehrung unterschriftlich zu bestätigen. Insofern würde aus einer Praxisänderung kein Mehrwert resultieren.

§ 26. *Das CPT wiederholt seine Empfehlung, wonach die Schweizer Behörden die erforderlichen Massnahmen ergreifen sollten, damit sichergestellt ist, dass Minderjährige im Freiheitsentzug ohne Beisein einer Anwältin oder eines Anwalts bzw. grundsätzlich einer erwachsenen Vertrauensperson weder polizeilich einvernommen werden dürfen noch Erklärungen im Zusammenhang mit den ihnen zur Last gelegten Vorwürfen abgeben noch entsprechende Dokumente unterzeichnen dürfen.*

---

<sup>26</sup> BGS 511.11



Der Bundesrat präzisiert, dass die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)<sup>27</sup> die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts während der ganzen polizeilichen Einvernahme (Art. 219 Abs. 2 StPO) von Jugendlichen, die einer Straftat verdächtigt werden, ohne Einschränkungen ermöglicht (Art. 23–25 JStPO), dies im Einklang mit der Empfehlung des CPT.

Das Jugendstrafverfahren statuiert die Regel, dass die Strafbehörden die gesetzliche Vertretung des Jugendlichen und Behörden des Zivilrechts (namentlich die Kinderschutzbehörde) beiziehen muss (Art. 4 Abs. 4 JStPO). Davon können sie jedoch absehen, wenn ein Einbezug «nicht angezeigt scheint», was namentlich der Fall ist, wenn der Beizug den Interessen des Jugendlichen zuwiderlaufen würde (bspw. wenn die Straftaten des Jugendlichen als Hilferuf nach erfolgten Misshandlungen durch die Eltern zu interpretieren sind). Soweit die genannten Personen oder Behörden beigezogen werden, haben diese auch Anspruch auf Teilnahme am Verfahren, können also bei Einvernahmen des Jugendlichen anwesend sein.

Darüber hinaus hat die oder der beschuldigte Jugendliche das Recht, in allen Verfahrensstadien eine Vertrauensperson beizuziehen (Art. 13 JStPO). Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen Jugendliche aus bestimmten Gründen nicht die Eltern, sondern eine andere Person ihres Vertrauens im Verfahren beiziehen möchten. Der Anspruch auf Beizug einer Vertrauensperson steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die «Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen» nicht entgegenstehen. Interessen der Untersuchung würden bspw. entgegenstehen, wenn der Beizug der vom Jugendlichen gewünschten Vertrauensperson das Verfahren übermässig verzögern würde oder wenn eine Person als Vertrauensperson bezeichnet würde, die der Mittäterschaft mit dem Jugendlichen verdächtigt wird, sodass der Beizug zur Kollusionsgefahr führen könnte. Der ablehnende Entscheid der Strafbehörde kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 39 Abs. 2 lit. e JStPO; Art. 393 StPO).

Angesichts der Zuständigkeitsbereiche der **Bundeskriminalpolizei** hat diese praktisch keine Fälle mit Minderjährigen zu bearbeiten. Gegebenenfalls würde das Verfahren strikt eingehalten, weil diese Verfahren hauptsächlich von der Jugendrichterin oder vom Jugendrichter geführt werden. Sollte die Bundeskriminalpolizei eine minderjährige Person einvernehmen, dann wäre dies in enger Zusammenarbeit mit der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter, den Garanten des Verfahrens.

Die Polizei des Kantons **Aargau** achtet strikt auf die Einhaltung der bes. Bestimmungen zum Schutz von jugendlichen Beschuldigten. Damit werden auch mögliche Verwertungsverbote vermieden. Insb. werden die Empfehlungen des CPT durch verschiedene Garantien und Regelungen der JStPO wie folgt im Jugendstrafverfahren unterstützt und umgesetzt: Durch die Grundsätze der Verfahrensführung (Art. 4 JStPO), das Institut der Vertrauensperson (Art. 13 JStPO), die Parteistellung der Eltern (Art. 18 JStPO) und das Institut der notwendigen Verteidigung (Art. 24 JStPO).

Die Empfehlung ist im Kanton **Basel-Landschaft** grundsätzlich umgesetzt. Sie wird in Einzelfällen nicht angewendet, wenn mindestens 15-Jährige dies ausdrücklich nicht wünschen.

Im Kanton **Bern** werden die Jugendlichen, die einvernommen werden sollen, darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Artikel 13 JStPO eine Vertrauensperson beiziehen können. Oft werden sie von den Eltern begleitet.

Die **Luzerner** Polizei richtet sich nach den Bestimmungen in Artikel 13 und 23 ff. der JStPO, die den Beizug einer Vertrauensperson bzw. die Verteidigung durch einen Anwalt oder eine Anwältin ausführlich regeln.

---

<sup>27</sup> SR 312.1

Im Kanton **Schaffhausen** werden die Eltern oder der gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen vor jeder Einvernahme über die Teilnahmemöglichkeit nach Artikel 13 JStPO orientiert.

Zudem sieht Artikel 24 JStPO u.a. vor, dass Jugendliche verteidigt werden müssen, wenn ihnen ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht, sie die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren können und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist, und wenn die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat.

Der Kanton **Solothurn** nimmt eine erneute Sensibilisierung der Korpsangehörigen auf die bes. Schutzbedürftigkeit Minderjähriger vor. Die Jugendanwaltschaft nimmt die Empfehlung des CPT zur Kenntnis. Sie ist in ihrer Tätigkeit an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der StPO und der JStPO gebunden. Hinsichtlich der speziellen Verteidigungsrechte von Jugendlichen wendet sie Artikel 23–25 JStPO an.

Beim Freiheitsentzug von Minderjährigen wird im Kanton **Tessin** systematisch und sofort eine Verteidigung zur Verfügung gestellt, die ihnen ab der ersten polizeilichen Einvernahme beisteht.

Nimmt die Kantonspolizei **Thurgau** Minderjährige in polizeilichen Gewahrsam, orientiert sie so rasch wie möglich die Inhaberin bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut und übergibt die Minderjährigen in deren Obhut. Bestehen Zweifel am Kindeswohl, orientiert die Kantonspolizei die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Bei der vorläufigen Festnahme einer minderjährigen Person orientiert die Kantonspolizei umgehend die Jugendanwaltschaft, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Zudem orientiert die Kantonspolizei die Inhaberin bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut. Verfahrenshandlungen werden ohne andere Anweisung der Jugendanwaltschaft nur in Anwesenheit der Inhaberin bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder Obhut oder einer Vertrauensperson vorgenommen.

§ 27. *Das CPT empfiehlt allen Schweizer Kantonsbehörden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit sämtliche Freiheitsentzüge in Registern vermerkt werden, die den obenerwähnten Kriterien entsprechen. Um die Umsetzung dieser Empfehlung zu erleichtern, könnten die Bundesbehörden ein Rundschreiben an die zuständigen Kantonsbehörden richten, in dem alle Elemente aufgeführt sind, welche die Register enthalten müssten.*

Der Bundesrat wird die Kantone mit einem Rundschreiben auf diese Empfehlung aufmerksam machen.

#### **4. Haftbedingungen**

##### Empfehlungen

§ 28. *Das CPT empfiehlt erneut, dass im Kanton Genf und gegebenenfalls in anderen Kantonen sicherzustellen ist, dass Personen, welche die Nacht in Polizeigewahrsam verbringen müssen, nicht in Einzelzellen von weniger als 5 m<sup>2</sup> untergebracht werden.*

Der Kanton **Genf** wird diese Empfehlung im Rahmen des Möglichen berücksichtigen.

## Kommentare

§ 29. *Einige Polizeiposten, welche die Delegation besucht hat, verfügten über Duschen für Personen, die länger als 24 Stunden in Haft verbringen müssen. Es machte jedoch den Anschein, dass diese Anlagen sehr selten benutzt werden, weil die Inhaftierten in der Regel nicht über diese Möglichkeit informiert werden. Im Übrigen waren auf den Polizeiposten allgemein keine Seifen und Badetücher vorhanden, die den Inhaftierten zur Verfügung gestellt werden können. Das CPT möchte von den Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Vorläufig festgenommene Personen werden im Kanton **Basel-Stadt** – wenn möglich – unverzüglich nach dem Erstellen der dafür notwendigen Rapporte dem Untersuchungsgefängnis zugeführt. Ist eine direkte Zuführung wegen den eingeschränkten Annahmezeiten nicht möglich, findet die Zuführung am darauffolgenden Morgen statt. Aufgrund dieser Prozesse müssen solche Personen max. acht bis zehn Stunden in einer polizeilichen Zelle belassen werden. Personen in Polizeigewahrsam dürfen max. 24 Stunden festgehalten werden. Im Bedarfsfall, wenn z.B. Personen stark verschmutzt oder durch den Einsatz von Reizstoffen belastet sind, können diese die verfügbaren Duschen benützen. Dies findet in der täglichen Arbeit sehr selten statt. Badetücher und Seifen wurden bis anhin individuell aus den Beständen der zuständigen Polizeiwache zur Verfügung gestellt. Zukünftig werden Badetücher und Seife an allen Standorten einheitlich bereitgestellt.

Die vorläufige Festnahme durch die Polizei des Kantons **Bern** ist max. für 24 Stunden möglich. Es ist somit nicht zutreffend, dass – wie in der Empfehlung suggeriert – Personen länger in Haft verbringen müssen. Vielmehr ist die Kantonspolizei dafür besorgt, dass die vorläufig festgenommene Person so rasch wie möglich entweder wieder entlassen oder dem zuständigen Staatsanwalt vorgeführt wird, damit dieser allenfalls die Untersuchungshaft verfügt. Ab jenem Zeitpunkt wird die verhaftete Person in ein Regionalgefängnis überstellt, in welchem die Möglichkeit zur täglichen Körperpflege besteht. Die Gelegenheit für Körperpflege auf der Polizeiwache wird nur eingeräumt, wenn dies zwingend notwendig erscheint und die betroffene Person überhaupt in der Lage ist, sich selber zu reinigen. Sofern dies ausnahmsweise notwendig erscheint, werden frische Handtücher, Seife sowie allenfalls saubere Kleidungsstücke kurzfristig besorgt und zur Verfügung gestellt.

Im Kanton **Genf** werden Weisungen erteilt werden, damit Inhaftierte, die mehr als 24 Stunden in den Räumen der Polizei in Haft verbringen müssen, über die Duschkmöglichkeiten informiert werden. Die Frage des Zugangs zu Seife und Handtücher wird untersucht werden.

Im Kanton **Neuenburg** befindet sich der einzige Posten, in dem beschuldigte Personen in Polizeizellen untergebracht werden, im Polizeigebäude, Rue des Poudrières 14 in Neuenburg. Die beschuldigten Personen verbringen dort, abgesehen von Ausnahmen, nicht mehr als 24 Stunden. Ihnen wird eine Dusche zur Verfügung gestellt. Wenn ihr hygienischer Zustand es erfordert, werden ihnen zum Duschen eine Seife und ein Handtuch übergeben.

Im Kanton **Tessin** ist beim Polizeiposten Lugano theoretisch ein Verbleib von bis zu 72 Stunden möglich. Allerdings ist ein solcher Verbleib seit der Eröffnung dieses Polizeipostens nur selten vorgekommen; grundsätzlich bleiben die festgenommenen Personen höchstens 24 Stunden dort. Auf jeden Fall ist diese Struktur mit einer Dusche ausgestattet, die von der Zelle getrennt ist; wird sie gebraucht, erhalten die Inhaftierten Seife und Handtücher sowie frische Kleider.

§ 30. *Es ist bedauerlich, dass ausser der Polizeiwache in Bern keine der besuchten Einrichtungen der Polizei über einen Aussenbereich verfügt, zu dem die Personen im Freiheitsentzug, die zum Teil länger als einen Tag auf dem Posten verbringen, Zugang haben. Nach Ansicht des CPT müssten Personen, die 24 Stunden und länger von der Polizei festgehalten werden, sich täglich an der frischen Luft bewegen können. Das CPT möchte von den Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Falls Personen aus der Untersuchungshaft im Kanton **Basel-Stadt** wegen Kollusionsgefahr auf verschiedene Polizeizellen in der Stadt verlegt werden – was jedoch sehr selten stattfindet – werden diese Personen für die erforderlichen Spaziergänge an der frischen Luft ins Untersuchungsgefängnis gebracht.

Im Kanton **Neuenburg** verbringen die beschuldigten Personen weniger als 24 Stunden in den Zellen der Kantonspolizei an der Rue des Poudrières 14. Es ist nicht möglich, in diesem Gebäude für eine derart kurze Aufenthaltszeit einen Aussenbereich vorzusehen, die Architektur lässt dies nicht zu.

Wie in der Antwort zum vorangehenden § 29 angegeben, kommt es sehr selten vor, dass Inhaftierte länger als 24 Stunden in den Zellen des Polizeipostens Lugano (**Tessin**) bleiben. Angesichts des Raummangels ist es momentan in logistischer Hinsicht auf jeden Fall nicht möglich, einen Aussenbereich zu realisieren. Allerdings wird die Empfehlung zur Kenntnis genommen und bei einer allfälligen Restrukturierung des Gebäudes berücksichtigt werden.

## **B. Personen in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe**

### **1. Vorbemerkungen**

#### Auskunftsersuchen

§ 32. *Das Komitee möchte über die Eröffnung der verschiedenen Pavillons von «Curabilis» aktualisierte Informationen erhalten.*

Ein zweiter Pavillon für Massnahmen wird am 2. September 2015 und ein dritter Pavillon für Massnahmen wird Ende März 2016 geöffnet. Die Eröffnung des letzten Pavillons für Massnahmen ist im Herbst 2016 vorgesehen. Mit der Eröffnung des Pavillons für die Soziotherapie Ende Dezember 2016 wird **Curabilis** fertiggestellt sein.

#### Empfehlungen

§ 36. *Das CPT empfiehlt den Behörden des Kantons Genf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Überbelegung der Gefängnisse in Anlehnung an die Grundsätze der einschlägigen Empfehlungen des Ministerrats des Europarats reduziert und die höchsten Genfer Justizbehörden regelmässig für die Situation im Gefängnis Champ-Dollon sensibilisiert werden.*

Gemäss der **Genfer** Gefängnisplanung ist ab 2018 der Bau einer Strafvollzugsanstalt von 450 Plätzen vorgesehen, die 2020 in Betrieb genommen werden soll. Mit dem Ausbau der Anstalt Brenaz wurden ab November 2015 100 zusätzliche Strafvollzugsplätze in Betrieb genommen. Die Renovierung der 68 ursprünglichen Plätze wurde Ende April 2016 beendet und die Gesamtkapazität von 160 Plätzen (plus acht Reserveplätze zur Sicherstellung des progressiven Regimes) ist für Ende Juni 2016 vorgesehen. Der Belegungsgrad der Genfer Vollzugsanstalten wird dem verantwortlichen Staatsrat und dem Generalstaatsanwalt täglich mitgeteilt. Zwischen dem Staatsrat, dem Generalstaatsanwalt, dem Generaldirektor des Kantonalen Amtes für Freiheitsentzug (OCD) und dem Präsidenten des Strafgerichts finden regelmässige Kontakte statt.

§ 37. *Das Komitee empfiehlt erneut, dass auf Ebene Bund und Kantone Massnahmen ergriffen werden, damit ausländische Staatsangehörige, die einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme unterliegen, nicht mehr in Haftanstalten untergebracht werden, sondern stets in eigens dafür geschaffenen Zentren, welche die in den Jahresberichten Nr. 7 und 19 des Komitees aufgestellten Kriterien erfüllen.*

Im Kanton **Aargau** werden die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zwar in einem Bezirksgefängnis (Amtshaus Aarau) vollzogen, doch sind die Haftbedingungen den besonderen Bedürfnissen der Administrativhaft und den Vorgaben des Bundesrechts (namentlich Einhaltung des Trennungsgebots) angepasst. Die Haftbedingungen werden auch regelmässig von der zuständigen richterlichen Behörde kontrolliert. Im Rahmen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz ist zudem ein Projekt für die Errichtung von separaten Haftzentren für die ausländerrechtliche Administrativhaft am Laufen.

Die Administrativhäftlinge des Kantons **Basel-Landschaft** sind im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut des Kantons Basel-Stadt untergebracht oder, bei Engpässen, in gesonderten Abteilungen der Gefängnisse des Kantons Basel-Landschaft.

Im Kanton **Bern** sollen in Zukunft ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen in einem eigens dafür geschaffenen Ausschaffungsgefängnis vollzogen werden können. Entsprechende Arbeiten sind im Gang.

Der Kanton **Freiburg** verfügt über ein paar Plätze für dringende Fälle. Für Fälle, die länger dauern, hat Freiburg eine Vereinbarung mit dem Kanton Zürich abgeschlossen und benutzt eine spezialisierte Struktur in der Nähe des Flughafens.

Im Kanton **Graubünden** wird die ausländerrechtliche Administrativhaft sowohl in der JVA Sennhof als auch in der JVA Realta in vom Normalvollzug getrennten Abteilungen geführt.

Im Kanton **Jura** werden Inhaftierte, die einer Zwangsmassnahme unterzogen werden, wenn immer möglich in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht. Mangelt es in einer solchen Einrichtung an Platz, erfolgt die Haft in einer Strafanstalt des Kantons, darf aber nicht länger als eine Woche dauern (Art. 16 des Ausführungsgesetzes über ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen<sup>28</sup>).

Ausländische Staatsangehörige, die im Kanton **Luzern** einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme unterliegen, stehen nicht unter dem gleichen Vollzugsregime wie Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug. Sie können aber getrennt in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses untergebracht werden, wenn für diese Abteilung eine besondere Hausordnung gilt.

Im Kanton **St. Gallen** wird die ausländerrechtliche Haft in den Gefängnissen Bazenheid und Widnau vollzogen. Diese Gefängnisse sind dieser Haftart vorbehalten.

Im Kanton **Thurgau** werden Personen, die im Rahmen von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen inhaftiert sind, in einem separaten Trakt des Kantonalgefängnisses untergebracht, der auch über einen eigenen Spazier- und Sporthof verfügt. Es ist somit ausreichend gewährleistet, dass keine Begegnungen und Kontakte mit strafrechtlich untergebrachten Personen erfolgen. Zudem haben solche Personen auch freien Zugang zum Bewährungsdienst, der den Sozialdienst des Kantonalgefängnisses sicherstellt und dort über eigene Büroräumlichkeiten verfügt.

---

<sup>28</sup> RSJU 142.41

Der Kanton **Tessin** hat eine spezifische Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden unterzeichnet: Mit Ausnahme einiger besonderer Fälle auf Gesuch des Staatssekretariats für Migration wird die Administrativhaft in der Justizvollzugsanstalt Realta vollzogen.

Im Kanton **Waadt** werden keine Ausschaffungshäftlinge in kantonalen Strafanstalten untergebracht, und dies ausnahmslos.

Im Kanton **Zürich** werden ausländische Staatsangehörige, welche einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme unterliegen, vom Polizeigefängnis raschmöglichst ins Ausschaffungsgefängnis am Flughafen verlegt. Das Amt für Justizvollzug Zürich erachtet die Unterbringung von Ausschaffungshäftlingen in der von den Untersuchungs- und Strafgefangenen getrennten Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses Zürich nach wie vor für durchaus vertretbar. Das CPT hält in seinem Jahresbericht Nr. 7 fest, dass Ausschaffungshäftlinge nicht in Gefängnissen, sondern in speziellen Zentren untergebracht werden sollten. Gefängnisse seien für Administrativhäftlinge per definitionem ungeeignet. Trotzdem räumt das CPT ein, dass es sich in Ausnahmefällen, in denen von Administrativhäftlingen eine gewisse Gefährdung ausgehe, rechtfertige, diese in Gefängnissen unterzubringen. Wie schon mehrfach dargelegt, handelt es sich bei jenen Ausschaffungshäftlingen, die heute noch in Ausschaffungshaft genommen werden, in aller Regel um hochgradig renitente und latent gewaltbereite Personen. Eine Inhaftierung in einem Gefängnis rechtfertigt sich bei diesen Personen deshalb durchaus. Dazu kommt, dass die Aufenthaltsdauer in der Abteilung Ausschaffungshaft wegen der zunehmenden Anzahl von «Dublin-Fällen» immer kürzer wird und oft nur noch wenige Tage oder höchstens wenige Wochen beträgt. Auch unter diesem Aspekt ist die Unterbringung in einem Gefängnis nicht unverhältnismässig. Zu erwähnen ist, dass die Haftbedingungen in der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses einer höchstrichterlichen Überprüfung schon mehrfach standgehalten haben. Schliesslich wird auf die Planung einer multifunktionalen Erweiterung des Vollzugszentrums Bachtel hingewiesen.

Auf Bundesebene ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der **Bund** seit dem 1. Februar 2014 über eine Gesetzesbestimmung verfügt (Art. 82 Abs. 1 AuG), die es ihm ermöglicht, sich finanziell am Bau und der Einrichtung kantonalen Haftanstalten zu beteiligen, welche ausschliesslich dem Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft dienen. Der Bund erhält dadurch eine Steuerungsmöglichkeit bezüglich der Ausgestaltung dieser Haftanstalten. Dennoch ist anzumerken, dass die durchschnittliche Haftdauer pro Person bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft in den Jahren 2012 bis 2015 lediglich 23 Tage betrug.

## 2. Misshandlungen

### Empfehlungen

§ 39. *Das CPT empfiehlt, dass die Direktion des Untersuchungs- und Strafgefängnisses La Farera ihre Mitarbeitenden regelmässig daran erinnert, dass jede Form von Misshandlung, einschliesslich Beleidigungen, nicht hinnehmbar ist und entsprechend sanktioniert wird.*

Die Direktion der Anstalt führt infolge der Vorkommnisse von März 2015 gegenwärtig eine allgemeine Ausbildung des Strafvollzugspersonals durch.

### Auskunftsersuchen

§ 39. *Das Komitee möchte darüber informiert werden, welche Folge den Ermittlungen gegeben wurde, die nach den mutmasslichen Gewaltakten von März 2015 im Untersuchungs- und Strafgefängnis La Farera eröffnet wurden, insbesondere über die eventuellen Sanktionen, die gegen die betreffenden Strafvollzugsbeamten ausgesprochen wurden.*

Der Vorfall, der sich im März 2015 im Untersuchungsgefängnis abspielte, mündete im Erlass eines Strafbefehls gegen die vier Wachbeamten (und einer Einstellungsverfügung zugunsten zweier weiterer Beamten) wegen Amtsmissbrauchs und Tätlichkeiten mit Strafen zwischen 30 und 90 Tagessätzen bedingt. Die involvierten Beamten wurden auch administrativ sanktioniert.

### Empfehlungen

§ 40. *Das CPT empfiehlt erneut, dass die Direktion und das Führungspersonal von Champ-Dollon dem Verhalten von Aufsichtspersonen in ihrem Verantwortungsbereich vermehrt Aufmerksamkeit schenken müssen. Dabei muss die Direktion alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um unangemessene Verhaltensweisen des Personals zu verhindern, insbesondere indem sie dem gesamten Aufsichtspersonal in regelmässigen Abständen und mit der gebotenen Strenge in Erinnerung ruft, dass gegenüber Inhaftierten keine Abweichung von der Verhaltensnorm geduldet wird, und indem jegliches Fehlverhalten sanktioniert und ein vorbildliches Verhalten entsprechend gewürdigt wird.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** teilt diese Empfehlung vollständig und wendet sie jetzt und in Zukunft in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich mit der grössten Achtsamkeit an.

§ 41. *Das CPT empfiehlt den Genfer Behörden, ihre Bemühungen zur Verhinderung von Einschüchterungs- und Gewaltakten zwischen Gefangenen im Gefängnis Champ-Dollon zu intensivieren, insbesondere indem sie häufigere Kontakte zwischen dem Personal und den Gefangenen gewährleisten.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis, mit der ein Beitrag zur Anwendung des Grundsatzes der dynamischen Sicherheit geleistet wird, und wird sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln anwenden.

## **3. Haftbedingungen**

### **a. Materielle Bedingungen**

#### Empfehlungen

§ 42. *Das CPT empfiehlt, dass die Behörden des Kantons Tessin die erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Sanitäranlagen in den Zellen des Untersuchungs- und Strafgefängnisses La Farera, in denen mehr als eine Person untergebracht werden, total abgetrennt werden (d. h. vom Boden bis zur Decke).*

Die Zellen des Untersuchungs- und Strafgefängnisses **La Farera** sind nicht mit Zwangsbelüftung ausgestattet, haben eine einzige künstliche Lichtquelle und ein einziges Fenster. Die partiellen Trennwände aus rostfreiem Stahl haben den Zweck, die Sicht derjenigen, die sich im oberen Bereich befinden, auf den Benutzer des Sanitärbereichs zu verhindern. Eine totale Schliessung bis zur Decke ist nicht realisierbar, weil es nicht möglich ist, eine unabhängige Lüftung für den Sanitärbereich einzurichten, da dieser über keine eigene Beleuchtung verfügt. Entsprechend müssten die Trennwände aus transparentem Glas realisiert werden, damit dieser Bereich nicht noch enger erscheint.

§ 42. *Das CPT empfiehlt, dass die Behörden des Kantons Neuenburg die erforderlichen Massnahmen ergreifen:*

- *damit in alle Zellen der Strafanstalt La Promenade genügend Tageslicht einfällt;*
- *damit alle Zellen der Strafanstalt La Promenade über eine angemessene Lüftung verfügen.*

Die Haftanstalt **La Promenade** (EDPR) ist eine Strafanstalt in städtischer Umgebung. Das Amt für Strafvollzug des Kantons Neuenburg (SPNE) muss dies berücksichtigen (Nachbarschaft, Lärm, Sicherheit, Einführung von Material, Beleuchtung usw.). Allerdings ist auf jeden Fall eine Belüftung über Lüftungsflügel sichergestellt. Alternative Lösungen, die sowohl weiterhin Tageslicht einfallen lassen (gegenwärtig verfügen die Fenster über eine Glasfläche von 0,76 m<sup>2</sup>) als auch die Sicherheit gewährleisten, auch mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, werden gegenwärtig geprüft.

§ 43. *Das CPT empfiehlt, dass sofort Massnahmen ergriffen werden, damit im Gefängnis Champ-Dollon in den sogenannten «Einzelzellen» höchstens zwei Personen und in den sogenannten «Dreierzellen» höchstens fünf Personen untergebracht werden. Ausserdem sollten Massnahmen ergriffen werden, damit eine gute Belüftung der Zellen ermöglicht wird, insbesondere im «Ostflügel» des Gefängnisses. Das Komitee möchte auch über die Massnahmen informiert werden, mit denen die Genfer Behörden die chronische Überbelegung zu beenden gedenken, und den Zeitplan der vorgesehenen Massnahmen erhalten.*

Im Kanton **Genf** wurden mit dem Ausbau der Anstalt Brenaz ab November 2015 100 zusätzliche Strafvollzugsplätze in Betrieb genommen. Die Renovierung der 68 ursprünglichen Plätze wurde Ende April 2016 beendet und die Gesamtkapazität von 168 Plätzen ist für Ende Juni 2016 vorgesehen. Die Direktion von Champ-Dollon nimmt sooft als nötig und möglich Anpassungen der Zelleinteilung vor, wie es die Empfehlungen des CPT nahelegen, und unterbricht dadurch namentlich die Zeiträume, die die Justizbehörden in Bezug auf den Aufenthalt von drei Gefangenen in den Einzelzellen und von sechs Gefangenen in den Dreierzellen als übertrieben lang betrachten. Das Ende der Überbelegung ist ein wichtiges Ziel der Gefängnisplanung des Staatsrates von 2012. Vorgesehen sind insbesondere der Bau der Strafanstalt Dardelles mit einem Zeithorizont bis 2020 sowie die Verlegung von etwa 100 Gefangenen in die Strafanstalt Brenaz zwischen Dezember 2015 und Ende Juni 2016, die kürzlich in Betrieb genommen wurde. Was die Lüftung der Zellen im «Ostflügel» angeht, ergeben die Analysen des Bautoxikologischen Dienstes vom 6. November 2015, dass die Frischluftzufuhr die Werte einhält, die gemäss den geltenden Normen für zwei Gefangene vorgesehen sind.

§ 44. *Das CPT hofft sehr, dass Massnahmen ergriffen werden, damit alle Gefangene der Gefängnisse La Promenade und Champ-Dollon über eine genügende Menge an grundlegenden Hygieneartikeln verfügen.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** übergibt jeder neu inhaftierten Person ein «Eintrittskit» mit Artikeln für die persönliche Hygiene (Rasierer, Seife usw.). Danach können Gefangene, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, im Lebensmittelladen des Gefängnisses spezifische Produkte kaufen. Mittellose Gefangene erhalten wenn immer nötig ein neues «Eintrittskit».

In der Haftanstalt **La Promenade** ist das Problem gelöst. Alle Gefangenen haben Zugang zu einer Kantine. Dies wird systematisch allen mittellosen Personen gewährt.

## **b. Haftregime**

### Empfehlungen

§ 45. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden der Kantone Neuenburg, Schwyz und Tessin, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit in allen besuchten Strafanstalten das Ausbildungsangebot ausgebaut und die ausserhalb der Zelle verbrachte Zeit erhöht wird.*

In **Neuenburg** hat die EDPR bereits Massnahmen getroffen, indem sie zwei Arten von Haftregimes unterscheidet. Im einen Regime entscheidet die Justizbehörde, z. B. nach Massgabe des Kollusionsrisikos. Im zweiten Regime, das greift, sobald es die Behörden entschieden haben, besteht ein Zugang zu einem differenzierten Angebot. Verurteilte, d. h. die Hälfte der Häftlinge der EDPR, verbringen 42 Prozent ihrer Zeit ausserhalb der Zelle (gegenwärtig regime- und bereichsübergreifend: Spaziergang, Telefon, Visite, Arbeit, Öffnung Woche, Öffnung Wochenende, Seelsorge, Besuche, Sport, Kunsttherapie, Grundausbildung und -unterricht, Treffen mit der Bewährungshilfe, medizinischer Dienst, Anwälte usw.). Die Vielfalt des FEP-Ausbildungsangebots hängt von den Mitteln ab, die dem Amt für Strafvollzug zugeteilt werden.

Die Empfehlungen für das Kantonsgefängnis **Schwyz** werden zur Kenntnis genommen und nach Gutdünken berücksichtigt. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich beim Kantonsgefängnis Schwyz um ein Regionalgefängnis handelt, in dem primär Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen vollzogen werden. Dies bringt in betrieblicher Hinsicht naturgemäss gewisse Einschränkungen mit sich. Anzumerken ist, dass das Kantonsgefängnis Schwyz am 4. Juni 2013 auch von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besucht worden ist. Im diesbezüglichen Bericht vom 29. November 2013 wurde grundsätzlich festgehalten, dass der Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg bei der Kommission einen guten Eindruck hinterliess und ihr anlässlich des Besuchs «weder Behauptungen noch Informationen betr. Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen» worden seien. Dies zeigt, dass der Bereich Strafvollzug im Kanton Schwyz gut aufgestellt ist. Die damals gemachten Empfehlungen der NKVF werden (oder wurden bereits) im Rahmen des Möglichen umgesetzt.

Der Staatsrat des Kantons **Tessin** ist der Meinung, dass die Ausbildung für die Gefangenen der Strafanstalt La Stampa genügend diversifiziert ist, sowohl hinsichtlich der Ausbildung, die während des Schuljahres angeboten wird, als auch hinsichtlich der Zusatzmodule und der Konferenzen. Während des Schuljahres werden Italienisch- und Englischkurse auf mehreren Niveaustufen angeboten, während es für den Französischkurs eine einzige Niveaustufe gibt. Was die Informatik betrifft, gibt es vier Module: Word, Excel, Access und Gimp. Ergänzend gibt es einen Sportkurs und einen Kurs in bildender Kunst. Darüber hinaus können die Gefangenen zwischen folgenden Zusatzmodulen wählen: «Ich gründe ein Unternehmen» (10 ½ Tage), «Teile ein Mittagessen» (3 Tage), «Gestaltung und Pflege von Gemeinschaftsräumen» (8 ½ Tage) und «Erzähle deine Geschichte» (4 Module von je 3 ½ Tagen). Im Unterschied zu den vergangenen Jahren ist es dieses Jahr nicht gelungen, den Kurs «Gestaltung und Pflege von Grünbereichen» (16 ½ Tage) zu organisieren. Ab dem nächsten Schuljahr werden diese Stunden aber zwei neuen Modulen gewidmet, die gegenwärtig noch geprüft werden, wobei es sich aller Voraussicht nach um «Einführung in die Philosophiegeschichte» und «Ich kenne die Schweiz» handeln wird. Ausserdem werden jährlich während der Schulsommerpause zwei Konferenzen von je einem halben Tag organisiert, wobei ab diesem Jahr die Möglichkeit geprüft wird, dieses Angebot zu verdoppeln.

§ 48. *Das Komitee empfiehlt allen Schweizer Kantonsbehörden erneut, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit alle Personen in Untersuchungshaft von einem angemessenen Angebot motivierender Tätigkeiten ausserhalb der Zelle profitieren können. Je länger die vorläufige Haft dauert, desto vielfältiger sollte das Angebot für die Untersuchungshäftlinge sein.*

Im Rahmen der personellen und baulichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Auftragslage externer Anbieter sowie der konkreten Haftgründe wird diese Empfehlung vom Kanton **Aargau** grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist sie in den eher kleinen Bezirksgefängnissen nicht oder teilweise nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar.

Im Kanton **Basel-Landschaft** ist es je nach Gefängnis unterschiedlich, aber es gibt grosszügige Umschlusszeiten.

Die dargestellten Anforderungen an die Untersuchungshaft werden im Kanton **Basel-Stadt** erfüllt. Die Untersuchungshaft wird im Normalfall nach wenigen Tagen in der Gruppenhaft vollzogen, womit die Möglichkeit zum täglichen Austausch mit den Mitinhaftierten besteht. Zudem haben die Inhaftierten die Möglichkeit, sich an Beschäftigungs- und Sportangeboten zu beteiligen.

Grundsätzlich steht den eingewiesenen Personen im Kanton **Bern** ein umfassendes Beschäftigungsangebot (Arbeitsplätze, Sportaktivitäten, Ateliers, Bücherverleih etc.) zu. In einigen Gefängnissen bestehen bauliche Hinderungsgründe für ausgedehnte Betätigungs- und Freizeitaktivitäten, oder es herrscht Platzmangel für entsprechende Angebote.

Im Kanton **Jura** erlauben die Räume im Gefängnis von Pruntrut nicht, über eine vom Spazierhof unabhängige Sporthalle zu verfügen. Folglich können die Gefangenen die Sportinfrastrukturen nur während des Spaziergangs benutzen. Das Gefängnis von Delsberg verfügt über einen separaten Sportraum. Die Gefangenen können ihn zusätzlich zur Spazierstunde an bestimmten Tageszeiten benutzen. Ausserdem verfügen beide Gefängnisse über eine Bibliothek und über einen Freizeitraum. Die Gefangenen, die im offenen Bereich untergebracht sind, haben freien Zugang zum Freizeitraum, in dem insbesondere verschiedene Gesellschaftsspiele zur Verfügung stehen.

Im Kanton **Luzern** verfügt das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof über ein Stufenkonzept in der Untersuchungshaft.

Das Untersuchungsgefängnis Stans im Kanton **Nidwalden** hat bereits seit einiger Zeit das System des Gruppenvollzugs eingeführt, indem man mindestens einige Stunden am Tag in einer Abteilung die Zellen offenhält. Es bleibt zu berücksichtigen, dass bei Personen in Untersuchungshaft die zuständigen Staatsanwälte noch Einfluss auf die Haftbedingungen nehmen können.

Die derzeitige Gefängnisinfrastruktur des Kantons **St. Gallen** lässt es leider nicht zu, dass allen Untersuchungsgefangenen solche Aktivitäten ermöglicht werden können. Der Kanton St. Gallen plant seit einigen Jahren die Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten, das solche Aktivitäten zulassen wird und es ermöglicht, kleinere Gefängnisse, die den gestiegenen Anforderungen nicht oder nur bedingt genügen, zu schliessen. Inzwischen wurde der Architekturwettbewerb für diese Erweiterung abgeschlossen und die Baubotschaft für die Krediterteilung durch die politischen Behörden (Regierung, Kantonsparlament, Stimmbürgerschaft) wird vorbereitet.

Sämtliche inhaftierten Personen können im Kanton **Schaffhausen** im Rahmen der organisatorischen und strukturellen Möglichkeiten einer Beschäftigung nachgehen.

Diese Empfehlung wird im Rahmen der (baulichen) Möglichkeiten in den Untersuchungsgefängnissen **Solothurn** umgesetzt. Mit dem in Planung begriffenen Neubau eines Untersuchungsgefängnisses können Möglichkeiten für ein angemessenes Tätigkeitsangebot ausserhalb der Zellen geschaffen werden.

Das Kantonalgefängnis **Thurgau** verfügt über einen Sporthof, einen Fitnessraum und einen Raum, in welchem Weiterbildung vermittelt wird (Deutsch-, Englisch- und Malkurse). In regelmässigen Abständen finden Freizeitabende statt. Zudem stehen in jeder Zelle ein Fernsehapparat und ein Radiogerät. Etwas problematischer zeigt sich die Situation in den regionalen Untersuchungsgefängnissen. Im Rahmen eines Minimalstandards verfügen aber auch diese Gefängnisse über einen Spazierhof und über Anschlüsse für Fernseh- und Radiogeräte. In diesen Gefängnissen sind aber lediglich Untersuchungshäftlinge untergebracht. Die Aufenthalte beschränken sich dabei auf eine kurze Zeitspanne. Bei

längerer Ermittlungs- oder Untersuchungsdauer erfolgt die Verlegung in das Kantonalgefängnis.

Das Problem ist bekannt und gegenwärtig wird ein Projekt geprüft, damit die Männer im vorzeitigen Strafvollzug im Untersuchungs- und Strafgefängnis La Farera (**Tessin**) mehr Freizeit ausserhalb der Zelle verbringen können. Was die Frauen betrifft, wird bereits eine Ausbildung angeboten, die mit der Ausbildung der Schule In-Oltre vergleichbar ist. Global belaufen sich die Ausbildungsstunden auf 26 pro Woche.

Im Bericht über die Gefängnispolitik des Staatsrats des Kantons **Waadt** ist den Grundsätzen der Betreuung in Gefängnissen ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Frage der strukturierten Freizeitangebote und der Tätigkeit ausserhalb der Zelle ist ein wichtiges Anliegen im Rahmen der Betreuung der im Kanton Waadt Inhaftierten und dieser Aspekt wird in den kommenden Jahren noch entwickelt werden.

Im Kanton **Wallis** hängt das Angebot an Tätigkeiten ausserhalb der Zelle wie Arbeit, Ausbildung, Sport und andere ähnliche Tätigkeiten stark von der Personal- und Infrastrukturdotierung der betreffenden Strafanstalt ab. Aufgrund des Personalmangels in Kombination mit einem hohen Belegungsgrad ist es nicht möglich, ein grösseres Freizeit- oder Beschäftigungsangebot vorzusehen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der europäische Standard von einer Spazierstunde eingehalten wird.

§ 48. *In den Strafanstalten Champ-Dollon, La Promenade, La Farera sowie im Kantonsgefängnis Schwyz sollten – ohne die Einführung strukturierter Aktivitäten abzuwarten – rasch längere Zeiträume eingeführt werden, in denen sich die Inhaftierten frei in ihrer Abteilung bewegen können (und Zugang zu einer Freizeit-/Sporthalle erhalten).*

Im Gefängnis **Champ-Dollon** wird keine Unterscheidung zwischen den Untersuchungs- und den Vollzugshäftlingen gemacht, damit die Einhaltung der Grundrechte lang inhaftierter Personen mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel noch besser garantiert werden kann. Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der Gefangenen in den Abteilungsgängen, z. B. während der Essenszeiten, sei an dieser Stelle an die konstant intensiven Spannungen zwischen verschiedenen Ethnien erinnert. Diese bilden Gegenstand einer regelmässig aktualisierten Analyse durch das ganze Kader. Die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon bekundet nochmals ihre Absicht, zwischen allen unter ihrer Verantwortung stehenden Gefangenen wieder harmonische Beziehungen herzustellen. Allerdings wird die Erreichung dieses Ziels durch die stetig bedeutende Überbelegung erschwert.

#### Empfehlungen

§ 49. *In der Haftanstalt La Promenade konnten die Inhaftierten seit vielen Wochen keine Bücher aus der Bibliothek mehr ausleihen, anscheinend wegen eines Problems im Zusammenhang mit der internen Gefängnisorganisation. Das CPT fordert die zuständigen Behörden auf, diesen Mangel zu beheben.*

Der Zugang zur Bibliothek, der im Rahmen der Bauarbeiten eingeschränkt war, ist heute gewährleistet.

§ 50. *Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Schwyz und Tessin, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die materiellen Bedingungen in den Spazierhöfen/Trainingsplätzen im Freien des Untersuchungs- und Strafgefängnisses La Farera sowie des Kantonsgefängnisses Schwyz zu verbessern und diese insbesondere mit den fehlenden Geräten auszurüsten.*

Hinsichtlich des Spazierhofs der Sektion «D» ist das Gesuch um Teilabdeckung des externen Spazierhofs gegenwärtig bei den internen Logistkdiensten der Kantonsverwaltung

des Kantons **Tessin** hängig. Im Untersuchungs- und Strafgefängnis La Farera wurden in allen Spazierhöfen bereits Bänke aufgestellt. Obschon es sich bei der bereits bestehenden Bedachung nur um eine teilweise Bedachung handelt, ist es aus strukturellen Gründen hingegen nicht möglich diese zu erweitern.

§ 51. *In den Gefängnissen La Promenade, La Farera und im Kantonsgefängnis Schwyz war kein Platz für Mannschaftssportarten vorhanden. Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Neuenburg, Schwyz und Tessin, in diesen Anstalten die Einrichtung eines Sportplatzes vorzusehen.*

In der Haftanstalt **La Promenade** wird der Zugang zu einem Platz für Mannschaftssportarten, der im Rahmen der Bauarbeiten eingeschränkt war, heute gewährleistet.

Gegenwärtig ist es aus reinen Platzgründen nicht möglich, im Untersuchungs- und Strafgefängnis La Farera (**Tessin**) ein Angebot von Mannschaftssportarten zu verwirklichen.

#### Auskunftsersuchen

§ 52. *Die Strafprozessordnung sieht einen vorzeitigen Strafvollzug vor, in dessen Rahmen Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft ermöglicht wird, auf Antrag dem Vollzugsregime unterstellt zu werden. Für das CPT ist es nicht hinnehmbar, dass Inhaftierte so verfahren müssen, um von einem besseren Haftregime profitieren zu können, insbesondere was das Angebot von Aktivitäten und die Kontakte zur Aussenwelt betrifft. Das Komitee möchte von den Schweizer Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden angeordnet, wenn jemand eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthafte Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO, SR 312.0). Im Vollzug der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft darf die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern (Art. 235 StPO). Die StPO würde somit grundsätzlich einer Annäherung des Regimes der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft an den Straf- und Massnahmenvollzug nicht entgegenstehen.

## **4. Gesundheitswesen**

### Empfehlungen

§ 53. *Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Genf und Tessin, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit in den Gefängnissen La Farera, La Stampa und Champ-Dollon die medizinischen Teams verstärkt werden.*

Der Bestand des Arzt- und Pflegepersonals des Gefängnisses **Champ-Dollon** beträgt gegenwärtig 33,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Champ-Dollon achtet aufmerksam auf die richtige Ausgewogenheit dieses Bestands und auf die Notwendigkeit, auch weiterhin die erforderliche medizinische Betreuung nach dem Äquivalenzprinzip im Gesundheitswesen gewährleisten zu können.

Im **Tessin** wurde der medizinische Dienst ab dem Beginn des Jahres 2016 aufgestockt. Gegenwärtig umfasst dieser zwei Somatiker, drei Psychiater und eine Psychologin. Seit 2015 werden zudem vermehrt Praktika von psychiatrischen Assistenzärztinnen und -ärzten gefördert.

§ 54. *Das CPT empfiehlt, dass die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, damit in den Gefängnissen La Farera und La Stampa, in jenem von Schwyz und gegebenenfalls in den anderen Strafanstalten der Schweiz jeden Tag mindestens eine Pflegefachperson anwesend ist. Den Behörden des Kantons Tessin wird dringend empfohlen, darauf zu verzichten, krankenpflegerische Aufgaben an Strafvollzugspersonal zu delegieren.*

Im **Tessin** wird die ständige Anwesenheit mindestens einer Pflegefachperson gegenwärtig geprüft, und es werden in diesem Sinne die nötigen Schritte unternommen, um sie so schnell wie möglich umzusetzen.

§ 55. *Das Komitee empfiehlt, dass in den Gefängnissen La Farera und La Stampa, im Kantonsgefängnis Schwyz sowie in allen anderen schweizerischen Strafanstalten systematisch jede eingewiesene Person, die neu in die Anstalt eintritt, innert 24 Stunden nach ihrem Eintritt einer umfassenden medizinischen Untersuchung (insbesondere einschliesslich Tests auf übertragbare Krankheiten) durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachperson unterzogen wird, die einer Ärztin/einem Arzt Bericht erstattet.*

Im Kanton **Bern** bestehen standardisierte Fragebogen für die Eintrittsbeurteilung. Labortests zur Abklärung von übertragbaren Krankheiten werden nicht standardmässig durchgeführt, auf Wunsch des Patienten aber jederzeit (diese Tests benötigen die Einwilligung des Patienten).

Bei ihrem Eintritt in die Gefängnisse des Kantons **Jura** füllen die Häftlinge ein Formular aus, mit dem sie die sofortige Visite einer Ärztin oder eines Arztes verlangen können. Ausserdem sieht Artikel 21 des Gesetzes über die Haftanstalten<sup>29</sup> vor, dass der Häftling so schnell wie möglich nach dem Eintritt medizinisch untersucht wird, wenn dies nicht offensichtlich unnötig erscheint. Screeningtests werden nicht systematisch durchgeführt.

Dies ist im Kanton **Neuenburg** ausser bei Eintritten am Wochenende bereits der Fall. In diesen Fällen wird die Untersuchung am nächstfolgenden Werktag durchgeführt (mit Ausnahme von Notfällen, in denen der Bereitschaftsarzt interveniert).

Eine obligatorische, systematische medizinische Eintrittsuntersuchung innert 24 Stunden kann im Kanton **St. Gallen** aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen nicht erfolgen. Es wird aber jede festgenommene Person befragt, ob sie einen Arzt benötigt. Bei Bedarf wird sofort ein Arzt beigezogen.

Im **Tessin** werden Inhaftierte innert 36 Stunden ab ihrer Ankunft im Gefängnis von spezialisiertem Strafvollzugspersonal untersucht, sofern keine besonderen Anträge oder Umstände seitens der betroffenen Person, der Polizei, dem Strafrichter oder des Strafvollzugspersonals vorliegen; das spezialisierte Strafvollzugspersonal informiert nach der Erhebung der erforderlichen Informationen die Ärztin oder den Arzt; diese oder dieser untersucht die inhaftierte Person innert einer Woche nach der Ankunft, wie es das Reglement über die Strafanstalten vorsieht (vgl. Art. 27).

Dies ist im Kanton **Waadt** die Regel. Allerdings muss der Begriff des Screenings von übertragbaren Krankheiten präzisiert werden. In einer so kurzen Zeitspanne handelt es sich um eine Anamnese, die auf die Ermittlung übertragbarer Krankheiten orientiert ist. Ergeben sich Elemente, die dringend (z. B. Verdacht auf offene Lungentuberkulose) oder verzögert (Hepatitis-Serologie) eine eingehendere Untersuchung erfordern, wird diese dementsprechend in die Wege geleitet.

---

<sup>29</sup> RSJU 342.11

Dem Kanton **Zug** erscheint die medizinische Betreuung im Bedarfsfall als wichtig. Bei Personen, welche nur Minimalstrafen (z.B. 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) absitzen, ist es seines Erachtens weder sinnvoll noch verhältnismässig, diese einer «umfassenden medizinischen Untersuchung» zu unterziehen.

Der Forderung nach einer Eintrittsuntersuchung durch eine Pflegefachperson innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintritt wird im Kanton **Zürich** in aller Regel bereits nachgelebt. Erweist es sich als nötig, wird dem Gefängnisarzt durch die Pflegefachperson Bericht erstattet.

- § 56. *Das Komitee empfiehlt den schweizerischen Kantonsbehörden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Berichte über traumatische Läsionen, die beim Eintritt oder nach einem gewalttätigen Zwischenfall festgestellt wurden, in allen Schweizer Strafanstalten folgende Informationen enthalten:*
- i) eine umfassende Beschreibung des objektiven medizinischen Befunds nach einer vertieften Untersuchung;*
  - ii) die für die medizinische Untersuchung relevanten Erklärungen der betroffenen Person (einschliesslich ihrer Beschreibung ihres Gesundheitszustands und jeglicher Hinweise auf Misshandlungen); und*
  - iii) unter Berücksichtigung der Punkte i) und ii) Anmerkungen der Gesundheitsfachperson dazu, ob die Aussagen der Person durch den objektiven medizinischen Befund gestützt werden.*

*Die traumatischen Läsionen, die in der medizinischen Untersuchung festgestellt wurden, sollten in einem spezifischen Formular festgehalten werden, in dem die Verletzungen auf schematischen Körperdarstellungen eingezeichnet werden können und das in den medizinischen Akten der inhaftierten Person aufbewahrt wird. Ausserdem wäre es wünschenswert, dass die Verletzungen fotografiert und die Fotografien ebenfalls in das Patientendossier gelegt werden. Überdies sollte ein spezifisches Register geführt werden, in dem alle Arten der festgestellten Läsionen festgehalten werden.*

Die Umsetzung der Empfehlung im Kanton **Aargau** ist aufgrund der aktuellen Ärzte- und Pflegepersonaldichte derzeit nicht möglich. Nach Einführung der Gesundheitsvorsorge in den aargauischen Gefängnissen (ab dem Jahr 2017) sollte die systematische Untersuchung und Dokumentation gewährleistet sein.

Im Kanton **Bern** besteht bisher kein standardisiertes Formular. Die Befunde werden aber gemäss üblicher Beurteilung in einem Arztbericht erfasst. Ebenso werden die Befunde bei Bedarf bilddokumentiert. Die Befunde sind immer in der Akte des Patienten abgelegt.

Im Kanton **Genf** gilt in Bezug auf den Inhalt der Berichte über traumatische Läsionen (CLT) Folgendes: Die umfassende Beschreibung des medizinischen Befundes wird von den medizinischen Teams bereits praktiziert; ebenso wird das Protokoll der Erklärungen des Patienten in seinen medizinischen Akten abgelegt; da die Analyse der Übereinstimmung zwischen den Behauptungen und dem medizinischen Befund eher in den Bereich der rechtsmedizinischen Begutachtung fällt, wird sie nicht im Rahmen dieser Berichte durchgeführt, sondern kann Gegenstand eines späteren Gutachtens bilden. Darüber hinaus bestätigt der Kanton, im Rahmen der CLT schematische Körperdarstellungen zu benutzen. Fotografien werden nicht systematisch gemacht, sondern dann, wenn der Patient oder die Schwere der Läsionen es verlangen. Ein spezielles Register mit allen CLT existiert.

Im Kanton **Jura** wird im Fall traumatischer Läsionen der Gefängnisarzt gerufen, damit er den Befund aufnimmt; danach wird die inhaftierte Person über ihre Rechte informiert.

Wenn bei einem Eintritt in eine Strafanstalt des Kantons **Luzern** Misshandlungen oder Schädigungen des Gewebes festgestellt werden, wird dies untersucht. Verletzungen werden

von der Polizei photographisch festgehalten. Der Amtsarzt oder die Amtsärztin untersucht den Gesundheitszustand der betroffenen Person.

Der Kanton **Neuenburg** ist den zahlreichen Empfehlungen des CPT betreffend die Umsetzung unabhängiger medizinischer Dienste im Sicherheitsbereich nachgekommen und hat am 1. Oktober 2015 den Dienst für Medizin und Psychiatrie in den Strafanstalten (SMPP) eingeführt.

Im Kanton **St. Gallen** wird zusammen mit den Gefängnisärzten ein entsprechendes Formular entwickelt werden.

Allfällige Verletzungen werden im Kanton **Schaffhausen** fachgerecht behandelt. Wenn die inhaftierte Person es wünscht, wird sie einem Arzt vorgeführt. Die Dokumentation erfolgt entweder durch die Polizei oder den Arzt.

Verletzungen, Behandlungen etc. werden im Kanton **Solothurn** im Patientenkartex schriftlich festgehalten. In Zukunft wird es im Gesundheitsdienst eine Digitalkamera geben. Die Einführung eines spezifischen Registers wird geprüft.

Wenn im Kanton **Thurgau** eine traumatische Läsion beim Eintritt oder nach einem Zwischenfall festgestellt wird, erfolgt der Beizug des Arztes. Dieser nimmt im Rahmen seiner fachlichen Kompetenzen die notwendigen Abklärungen vor und dokumentiert die Ergebnisse in den Patientenakten. Traumatische Läsionen stellen – ob beim Eintritt oder nach einem Zwischenfall festgestellt – eine Ausnahmesituation dar, die grundsätzlich dokumentiert wird und strafrechtliche Abklärungen nach sich zieht.

In den Gefängnissen des Kantons **Waadt** muss jede traumatische Läsion Gegenstand eines detaillierten Vermerks bilden, der in der medizinischen Akte der inhaftierten Person abgelegt wird. Bei gewaltsamen Vorfällen, Schlägereien oder Aussagen über Misshandlungen muss ein ärztliches Zeugnis auf einem Ad-hoc-Formular erstellt werden, in dem die in den Empfehlungen des CPT erwähnten Punkte beschrieben werden und dem eine Fotografie der Läsionen beizulegen ist. Jeder medizinische Dienst des SMPP verfügt über eine Digitalkamera, bei deren Kauf darauf geachtet wurde, dass sie den technischen Anforderungen für die Aufnahme von Fotografien genügt, die sich für dermatologische oder rechtsmedizinische Analysen eignen. In komplexen Situationen oder wenn die Pflegefachperson einen zusätzlichen Befund für notwendig erachtet, wird die Abteilung für Gewaltmedizin des Universitätsspitals des Kantons Waadt (CHUV) gerufen; diese untersucht den Patienten vor Ort und nimmt einen zusätzlichen Befund auf.

Werden in einem Gefängnisbetrieb im Kanton **Zürich** Anzeichen irgendwelcher Misshandlungen festgestellt, so wird umgehend der Gefängnisarzt beigezogen, der die notwendigen Untersuchungen, Dokumentationen und ggf. Meldungen vornimmt. Wenn sich in der JVA Pöschwies ein Gefangener in der Arzt-Sprechstunde meldet und berichtet, dass er misshandelt wurde, so werden seine (subjektiven) Angaben schriftlich in der Krankengeschichte erfasst. Ebenso werden die objektiven Befunde beschrieben und auch photographisch festgehalten. Kommt es zu einer Anzeige, so werden die entsprechenden Befunde – nach Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht – weitergegeben. Diese Vorgehensweise wird auch automatisch nach einer Schlägerei mit Verletzungsfolgen oder bei Geltendmachung von Schmerzen eingehalten.

§ 56. *Es ist ein Verfahren vorzusehen, das Folgendes sicherstellt: Jedes Mal, wenn eine Ärztin oder ein Arzt Verletzungen festhält, die mit den Aussagen der Person über Misshandlungen übereinstimmen (oder die deutlich auf Misshandlungen hinweisen, auch wenn dazu nichts ausgesagt wurde), sind diese Informationen unabhängig vom Willen der betroffenen Person systematisch an die zuständigen Strafverfolgungsorgane weiterzuleiten. Die Anstaltsleitung sollte die Gesundheitsfachpersonen (und die betroffenen Inhaftierten) weder unter Druck*

*setzen noch mit Vergeltungsmassnahmen drohen, wenn sie diese Pflicht erfüllen.  
Die Ergebnisse der Untersuchung sollten der inhaftierten Person und ihrer  
Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt werden.*

Gemäss Artikel 321 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>30</sup> werden insb. Ärzte, Zahnärzte, Psychologen und ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Täter ist nach Absatz 2 nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Abs. 3).

Sofern im Kanton **Aargau** die inhaftierte Person den Vorwurf einer Misshandlung erhebt, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die medizinischen Befunde in die entsprechenden Verfahrensakten Eingang finden. In diesem Zusammenhang wird ebenso wenig unzulässiger Druck auf die inhaftierte Person ausgeübt, wie in allen anderen Bereichen. Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht erscheint hingegen nicht angezeigt und würde, insb. wenn die betroffene Person sich ausdrücklich gegen eine Weiterleitung ausspricht, gegen das Arztgeheimnis verstossen und den Datenschutz verletzen.

Das vom CPT empfohlene Vorgehen ist im Kanton **Bern** bisher nicht üblich. Wenn Misshandlungen festgestellt werden, werden die Befunde in der medizinischen Akte dokumentiert und abgelegt, bei Bedarf dem Patienten oder dessen Rechtsvertreter zur Verfügung gestellt. Der medizinische Dienst hat keinen direkten Kontakt zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde, diese Verbindung müsste zuerst hergestellt werden.

Im Kanton **Genf** erfolgt die Meldung systematisch, wenn dies der Wille der betroffenen Person ist. In der Praxis erfolgt sie durch ihre Rechtsvertretung. Es sei daran erinnert, dass das Verhältnis zur Gesundheitsfachperson unter das Berufsgeheimnis fällt, dessen Verletzung durch Artikel 321 StGB sanktioniert wird. Es steht ausser Frage, dass das Berufsgeheimnis verletzt würde, wenn die Gesundheitsfachperson entscheiden sollte, die Tatsachen ungeachtet des Willens des Patienten anzuzeigen. Das in den medizinischen Dienst gesetzte Vertrauen würde dadurch bestimmt beeinträchtigt.

Im Kanton **Jura** wird im Fall traumatischer Läsionen der Gefängnisarzt gerufen, damit er den Befund aufnimmt; danach wird die inhaftierte Person über ihre Rechte informiert.

Im Kanton **Neuenburg** ist die PONE von dieser Frage wenig betroffen. Wenn allerdings die Aussagen oder die körperlichen Spuren von Gewalt im Polizeigebäude festgestellt werden, werden die Folgerungen der Ärztin oder des Arztes zu den Sachen der beschuldigten Person gelegt. Ausserdem können alle Personen, die als Beschuldigte Anspruch auf eine Rechtsvertretung haben, sich mit dieser über die erlittene Gewalt austauschen.

Eine gesetzliche Anzeigepflicht hat das Kantonsparlament von **St. Gallen** mit Blick auf das ärztliche Berufsgeheimnis nicht erlassen. Es hat aber ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis für Ärzte ein Anzeigerecht bei Wahrnehmungen vorgesehen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (Art. 47 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 [EG-StPO/SG]<sup>31</sup>).

Das vom CPT Empfohlene wird im Kanton **Solothurn** im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so gehandhabt.

---

<sup>30</sup> SR 311.0

<sup>31</sup> sGS 962.1

Traumatische Läsionen stellen – ob beim Eintritt oder nach einem Zwischenfall festgestellt – eine Ausnahmesituation dar, die im Kanton **Thurgau** grundsätzlich dokumentiert wird und strafrechtliche Abklärungen nach sich zieht.

Im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Kantons **Tessin** wird dies heute bereits gewährleistet.

Im Kanton **Waadt** übergibt der SMPP den Patientinnen und Patienten eine Kopie des Befundes. Er übermittelt ihn nur mit ihrer Zustimmung an die zuständigen Behörden. Besteht eine Gefährdung der betreffenden Person und verweigert diese die Übermittlung, wird die Situation der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt unterbreitet.

Wenn im Kanton **Zug** vom Anstaltsarzt Verletzungen festgestellt werden, welche auf die Misshandlung eines Gefangenen hindeuten, informiert er die Anstaltsleitung. Gegen den Willen des betroffenen Gefangenen werden jedoch keine Informationen über den Gesundheitszustand an die zuständigen Strafverfolgungsorgane weitergegeben, es sei denn, es handle sich um ein Officialdelikt. Für die Strafanstalt Zug gilt zudem § 118 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 26. August 2010 (GOG/ZG)<sup>32</sup>, wonach die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt der Staatsanwaltschaft bzw. den Vollzugsbehörden periodisch Bericht über den Zustand der Gefangenen erstattet und wenn nötig die Versetzung in eine stationäre oder psychiatrische Einrichtung beantragt.

Im Falle von blossen Antragsdelikten wie z.B. Tötlichkeiten oder auch einfacher Körperverletzung erfolgt im Kanton **Zürich** keine systematische Weiterleitung der festgestellten Verletzungen unabhängig vom Willen der betroffenen Person an die zuständigen Strafverfolgungsorgane. Bei Verdacht auf Vorliegen eines Officialdelikts hingegen (z.B. schwere oder qualifizierte einfache Körperverletzung bzw. Versuch dazu) wird gestützt auf die Anzeigepflicht i.S.v. Artikel 302 Absatz 2 StPO i.V.m. § 167 des Zürcher Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG/ZH)<sup>33</sup>, wonach Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen anzuzeigen haben, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, unter vorgängiger Entbindung vom Arzt- und Amtsgeheimnis bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen Strafanzeige eingereicht.

§ 57. *Das CPT empfiehlt, dass Massnahmen getroffen werden, damit ausschliesslich die Gesundheitsfachpersonen des Kantonsgefängnisses Schwyz Zugang zu den Patientendossiers haben. Ausserdem sollten die medizinischen Untersuchungen der Inhaftierten in sämtlichen Strafanstalten des Landes ausserhalb der Hörweite und – ausser in Sonderfällen, in denen die Ärztin oder der Arzt dies ausdrücklich verlangt – ausser Sichtweite von Angehörigen des Personals durchgeführt werden, das keine medizinischen bzw. pflegerischen Aufgaben wahrnimmt.*

Vgl. § 45.

§ 58. *Das Komitee empfiehlt den Behörden der Kantone Neuenburg, Schwyz und Tessin, ein Briefkastensystem für Ersuchen um Arztbesuche einzuführen, damit die Anträge nicht über das Strafvollzugspersonal gestellt werden müssen. Im Gefängnis Champ-Dollon sollten Massnahmen ergriffen werden, mit denen vermieden wird, dass Strafvollzugspersonal an der Weiterleitung der Ersuchen mit medizinischem Hintergrund beteiligt ist.*

Im Kanton **Neuchâtel** ist dieser Punkt geregelt.

---

<sup>32</sup> BGS 161.1

<sup>33</sup> LS 211.1

Im Kanton **Tessin** wurden die Briefkästen für die Ersuchen um Arztbesuche ab November 2015 eingeführt, und dies sowohl in der Strafvollzugsanstalt La Stampa, wo ein Kästchen am Eingang der Krankenstation aufgestellt wurde, als auch im Untersuchungs- und Strafgefängnis La Farera, wo ein solches Kästchen dagegen auf jedem Stockwerk aufgestellt wurde. In der offenen Abteilung Lo Stampino geben die Gefangenen die Ersuchen in einem verschlossen Umschlag ab.

§ 59. *Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Schwyz und Tessin und gegebenenfalls allen betroffenen Behörden, dass in den besuchten Anstalten qualifiziertes Personal (Apothekerin oder Apotheker, Pflegefachperson usw.) mit der Vorbereitung der Medikamente betraut wird.*

Im Kanton **Tessin** wird die Vorbereitung der Medikamente durch qualifiziertes Personal wie Pflegefachpersonen oder paramedizinisches Personal dann in Betracht gezogen, wenn eines dieser Profile rekrutiert wird. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt die Vorbereitung noch durch spezialisiertes Strafvollzugspersonal.

§ 60. *In den Gefängnissen La Promenade, La Farera, La Stampa und im Gefängnis von Schwyz wurden die Medikamente von Strafvollzugspersonal verteilt. Das CPT ist der Ansicht, dass die Verteilung der Medikamente vorzugsweise durch Pflegefachpersonen übernommen werden sollte. Das Komitee empfiehlt den Behörden der Kantone Neuenburg, Schwyz und Tessin, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Verteilung der Medikamente nach diesem Grundsatz erfolgt.*

Der Kanton **Neuenburg** teilt diese Ansicht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Verantwortlichkeiten, die dies voraussetzt. Dies bleibt daher ein Ziel, doch die Ressourcen des SMPP erlauben dies beim aktuellen Stand der Dinge nicht.

Im **Tessin** ist es wegen begrenzten Personalressourcen und aus organisatorischen Gründen gegenwärtig nicht möglich, dieser Forderung nachzukommen. Wie bereits angegeben wurde, besteht die Absicht, diese Empfehlung in Zukunft umzusetzen.

#### Auskunftsersuchen

§ 62. *Das CPT möchte von den Behörden des Kantons Neuenburg die Bestätigung erhalten, dass die Fläche des medizinischen Dienstes der Strafanstalt La Promenade tatsächlich erhöht wurde, und möchte die genauen Projekte hinsichtlich der längerfristig ins Auge gefassten Lösung kennen.*

Es müssen zwei Phasen unterschieden werden:

Phase 1: Eine Erhöhung der Fläche (von 67 auf 169 m<sup>2</sup>) ist tatsächlich vorgesehen und wird bis zum Sommer 2016 realisiert sein (gleichzeitig mit dem Ende der Arbeiten);

Phase 2: Die zuständigen Dienste arbeiten gegenwärtig an einem Projekt für die Realisierung einer Anbaute, die zu einem wesentlichen Teil dem SMPP gewidmet sein soll.

#### Empfehlungen

§ 63. *Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Neuenburg und Tessin, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit den Inhaftierten der Strafanstalten La Promenade, La Farera und La Stampa fachärztliche (einschliesslich zahnärztliche) Konsultationen erleichtert werden.*

Im Kanton **Neuenburg** anerkennt das SPNE, sich in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung gegenwärtig in einer komplizierten Lage zu befinden (auf der Suche nach einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der eine Partnerschaft akzeptiert). Allerdings

werden zahnärztliche Notfälle wie auch die übrige fachärztliche Versorgung, ob Notfall oder nicht, gewährleistet. Mit der Einführung des SMPP werden sich Lösungen finden lassen.

Gegenwärtig werden die externen Transporte von einer spezialisierten Gruppe der **Tessiner** Kantonspolizei, dem Gefangenendienst (SGD), durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2017 wird diese Aufgabe vom neuen gefängnisinternen Gefangentransportdienst (STD) wahrgenommen, der die Transporte selbstständig durchführen wird. Mit dieser Änderung wird die Häufigkeit der Transporte verbessert werden.

§ 64. *Das Komitee empfiehlt, dass in allen Strafanstalten der Schweiz Massnahmen ergriffen werden, damit die Inhaftierten anlässlich der Arzt- oder Zahnarzt-Sprechstunden ausserhalb der Strafanstalten nicht Handschellen tragen müssen. Bei Bedarf könnte ein Notrufsystem eingerichtet werden, mit dem die Ärztin oder der Arzt das Wachpersonal im Ausnahmefall, wenn eine inhaftierte Person während der Untersuchung die Beherrschung verliert oder zu drohen beginnt, rasch alarmieren kann.*

Inhaftierte Personen werden im Kanton **Aargau** ausserhalb der Vollzugseinrichtung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich gefesselt. Die Polizei entscheidet bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen im Einzelfall, ob auf eine Fesselung verzichtet werden kann. Dabei werden die konkreten Umstände, namentlich die Fremd- und Eigengefährdung, die Fluchtgefahr, die Art der medizinischen Behandlung sowie die Alternativen zur Gewährleistung der Sicherheit berücksichtigt. Es gilt stets zu beachten, dass der Schutz von Leib und Leben unbeteiligter Dritter höchste Priorität genießt.

Die Polizei **Basel-Landschaft** ist stets bemüht, den schmalen Grat zwischen Sicherheit/Sicherung und Menschenwürde zu treffen. Ob aber im Einzelfall Handschellen verwendet werden und in welchem Umfang, hängt von den konkreten Umständen ab und kann nicht generell ausgeschlossen werden.

Die Aufsicht über Personen, die für medizinische Behandlungen aus dem Untersuchungsgefängnis in Kliniken begleitet werden müssen, obliegt der Kantonspolizei **Basel-Stadt**. Personen, die das Untersuchungsgefängnis verlassen, werden dabei immer mit Handfesseln und teilweise mit Fussfesseln gesichert. Bei der medizinischen Behandlung in ungesicherten Räumen bleiben diese Sicherungen bestehen und werden nur teilweise oder ganz entfernt, wenn die Behandlung wegen der Fesseln nicht durchgeführt werden kann. Findet die Behandlung im Untersuchungsgefängnis statt, werden diese Personen durch die Aufseher und nicht durch die Kantonspolizei Basel-Stadt begleitet. Da es im Kanton Basel-Stadt ausserhalb des Untersuchungsgefängnisses keine speziell gesicherten Arzt- und Behandlungszimmer gibt und diese Behandlungen in allgemein zugänglichen Räumen durchgeführt werden müssen, braucht es die erwähnten Massnahmen, um eine mögliche Flucht zu verhindern und teilweise auch, um das medizinische Personal sowie die Begleitpersonen gegen Angriffe zu schützen.

Die überwiegende Mehrzahl der Arzt- und Zahnarztvisiten finden im Kanton **Bern** intern statt. Sie erfolgen grundsätzlich ohne Handschellen. Werden die Untersuchungen im Spital/ Bewachungsstation (BEWA) des Inselspitals durchgeführt, gelten die bewährten Sicherheitsvorschriften des Transportdienstes. Namentlich wird zur Fluchtprävention und zur persönlichen Sicherheit des behandelnden Personals das Tragen von Handschellen praktiziert.

Die Installation eines Notrufsystems erachtet die Polizei- und Militärdirektion (POM) aufgrund der geringen Anzahl solcher Zuführungen sowie bez. des zu erreichenden Ziels als unverhältnismässig. Wenn die Personen urlaubsberechtigt sind, sind die Empfehlungen auf jeden Fall umzusetzen. In diesen Fällen werden die Patienten sogar selber damit beauftragt, den Termin zu vereinbaren und den Transport zu planen.

Bei fluchtgefährdeten Insassen kann diese Empfehlung im Kanton **Graubünden** nicht umgesetzt werden. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insb. aber auch diejenige für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, ist in diesen Fällen zu gross.

Im Kanton **Jura** beurteilen die Polizistinnen und Polizisten, die den Transport einer inhaftierten Person in eine ärztliche oder zahnärztliche Sprechstunde ausführen, jede Situation im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt, um zu bestimmen, ob sie während der Konsultation Handschellen tragen muss. Berücksichtigt werden ihre Gefährlichkeit, die Fluchtgefahr und die Meinung der Ärztin oder des Arztes, aber auch die Beschaffenheit des Arztzimmers (leichte Zugänglichkeit von scharfen Gegenständen). Meistens trägt die inhaftierte Person während der Sprechstunde allerdings Handschellen, was nicht der Fall ist, wenn der Arztbesuch innerhalb der Strafanstalt stattfindet.

Im Kanton **Luzern** wird im Einzelfall geprüft, welche Auflagen im Falle von Arzt- oder Zahnarztbesuchen notwendig sind. Wenn eine Arztsprechstunde ausnahmsweise nicht in der Strafanstalt stattfinden kann, muss sichergestellt werden, dass die inhaftierte Person während dieser Sprechstunde nicht die Flucht ergreifen kann. Handschellen können präventiv wirken, sodass eine inhaftierte Person gar nicht mit dem Gedanken spielt, eine Flucht zu unternehmen.

Wenn die PONE im Kanton **Neuenburg** die inhaftierte Person begleiten und sicherstellen muss, dass sie nicht die Flucht ergreift, benutzt sie Fussfesseln, um eine Flucht zu vermeiden, und nimmt der inhaftierten Person die Handschellen ab. Findet die Sprechstunde in einem gesicherten Umfeld ab, werden keine einschränkenden Mittel eingesetzt. Die PONE ist für die Sicherheit der inhaftierten Person, der Ärztin oder des Arztes und Dritter verantwortlich. Die Handschellen werden nur dann belassen, wenn ernsthafte objektive Gründe die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für die inhaftierte Person bzw. für Dritte oder Fluchtgefahr besteht.

Die Kantonspolizei **Nidwalden** darf gemäss Artikel 22 des Gesetzes über das Polizeiwesen vom 26. April 1987 (PoIG/NW)<sup>34</sup> Personen bei Transporten aus Sicherheitsgründen fesseln. Aus polizeitaktischen Gründen ist eine Umsetzung wie vorgeschlagen – mittels Notrufsystem – nicht umsetzbar.

Das Mass an Sicherung eines Gefangenen, der ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer Vollzugseinrichtung transportiert werden muss, richtet sich im Kanton **St. Gallen** nach der Gefährdungslage und den vorhandenen Mitteln zur Gewährleistung der Sicherheit.

Arzt- oder Zahnarztbesuche ausserhalb des Gefängnisses werden im Kanton **Schaffhausen** durch die Polizei durchgeführt. Diese entscheidet darüber, welche Sicherungsmassnahmen den Umständen entsprechend erforderlich sind.

Handschellen können im Kanton **Solothurn**, wenn aufgrund der Untersuchung indiziert, z.B. durch Fusschellen ersetzt werden.

Transporte ausserhalb der Gefängnisse obliegen im Kanton **Thurgau** der Kantonspolizei. Es liegt im Ermessen der begleitenden Polizeibeamtinnen bzw. -beamten, ob der Insasse gefesselt transportiert wird. Das verwendete Auftragsformular enthält Hinweise zu den Delikten und zur Gefährlichkeit. Bei Transporten und Arztbesuchen ist auch die Verantwortung für die Sicherheit gegenüber der Bevölkerung zu beachten. Bei gemeingefährlichen Straftätern drängt sich die Begleitung mit Handfesseln daher auch weiterhin auf.

Wie bereits erwähnt, fallen Transporte ausserhalb der Strafanstalten des Kantons **Tessin** bis heute in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Einsatz- und Sicherheitsnormen werden

---

<sup>34</sup> NG 911.1

von den Verantwortlichen des dafür vorgesehenen Gefangenendienstes (SGD) festgelegt. Mit der Einführung des erwähnten Gefangenentransportdienstes (STD) wird diese Empfehlung diskutiert werden.

Der Kanton **Waadt** hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen und versteht und teilt die zugrundeliegende Besorgnis. Gemäss der Lehre im Bereich der persönlichen Sicherheit ist die alles in allem doch verhältnismässige Einschränkung inhaftierter Personen anlässlich ärztlicher und zahnärztlicher Konsultationen ausserhalb der Strafanstalten allerdings eine notwendige und geeignete Massnahme zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl der begleitenden Beamtinnen und Beamten und des Arzt- und Pflegepersonals als auch der inhaftierten Personen selbst. Darauf zu verzichten würde daher zu ernsthaften Sicherheitsproblemen führen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Lösung eines Alarmsystems angesichts der Vielzahl der fach- und allgemeinärztlichen Einrichtungen und Praxen, die inhaftierte Personen in die Sprechstunde aufnehmen können, illusorisch.

Im Kanton **Wallis** werden die inhaftierten Personen bei anstehenden Arztbesuchen oder Gerichtsverhandlungen von der Kantonspolizei begleitet. Was Personen in Untersuchungshaft betrifft, besteht immer ein Fluchtrisiko. Die Einschätzung der Situation erfolgt einzelfallweise unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit.

Wo nicht anderslautende Anweisungen bestehen, sind arretierte Personen im Kanton **Zürich** auf dem Rücken zu fesseln. Bei bes. Umständen, zu denen der Besuch von ärztlichen und zahnärztlichen Sprechstunden gehört, werden die Arretierten vorne gefesselt und tragen zusätzlich Fussfesseln. Wenn erforderlich, können den Arretierten für die Untersuchung die Hand- oder Fussfesseln abgenommen werden.

## 5. Weitere Fragen

### a. Personal

#### Empfehlungen

§ 65. *Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Genf und Neuenburg, die Aufteilung und das Niveau der Personalbestände zu überprüfen, die in der Strafanstalt La Promenade und im Gefängnis Champ-Dollon der Zellhaft zugeteilt sind.*

Im Kanton **Genf** passt die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon das Niveau der Leistungen zugunsten der Gefangenen entsprechend den Mitteln an, die ihr zugeteilt werden. Die grundlegende Sicherheitsbasis zum Schutz des Personals und der Gefangenen sowie zur Verhinderung von Ausbrüchen ist gewährleistet.

Die Behörden des Kantons **Neuenburg** haben dem betreffenden Bereich seit 2013 bedeutende Ressourcen zugeteilt (siehe strategischer Plan). Die Einführung dieser Ressourcen erfolgt progressiv.

§ 66. *Das CPT ermutigt die Behörden des Kantons Genf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die dynamische Sicherheit im Gefängnis Champ-Dollon verstärkt wird.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** teilt die Grundsätze der dynamischen Sicherheit und versucht, sie durchgehend anzuwenden – mit den Einschränkungen aufgrund der Überbelegung, mit der sie konfrontiert ist. Durch die Änderung der hierarchischen Organisation mit Abteilungsleitern, die nunmehr aufgrund ihrer persönlichen Stärken ausgewählt werden, wird ein Beitrag an diesen Prozess geleistet.

§ 67. *Das CPT empfiehlt, dass die Sozialdienste der Strafanstalten Champ-Dollon, La Farera, La Stampa und von Schwyz ausgebaut werden, damit sie ihre Aufgaben*

*ganz erfüllen können und damit insbesondere für jede rechtskräftig verurteilte Person ein Strafvollzugsplan erstellt wird.*

Im Kanton **Genf** wurden im Amt für Bewährungs- und Eingliederungshilfe progressiv 8 Kriminalpsychologen und eine Bereichsleiterin Evaluation eingestellt. In Zusammenarbeit mit dem sozio-justiziellen Personal des sozialpädagogischen Bereichs (Champ-Dollon) und des Sozialbereichs des Straf- und Massnahmenvollzugs (Curabilis, La Brenaz und Villars) kümmern sie sich um die Aufstellung der Strafvollzugspläne für die Verurteilten, die in den Genfer Strafanstalten inhaftiert sind. Die Strafvollzugspläne werden prioritär für Personen erstellt, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 StGB begangen haben und/oder zu einer Massnahme verurteilt wurden. Die laufende Aufstellung von Strafvollzugsplänen für jede verurteilte Person wird beginnen, sobald die prioritäre Aufarbeitung beendet sein wird, d. h. am 1. Dezember 2016.

Der Kanton **Tessin** ist immer sehr darauf bedacht, das Personal in allen Ämtern der Kantonsverwaltung anzupassen, indem die Ressourcen gerecht verteilt werden und stets den besonderen Erfordernissen und Bedürfnissen im Zusammenhang mit den verrichteten Aufgaben Rechnung getragen wird. Die aktuell schwierige finanzielle Lage des Kantons Tessin, der in den kommenden Monaten bedeutende Sanierungsmassnahmen verabschieden wird, fordert jedoch in jedem Bereich Opfer ab. In diesem Sinne muss auch das Amt für Bewährungshilfe, das für die soziale Betreuung in den Strafanstalten zuständig ist (vgl. Art. 96 StGB), seine Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Personal erfüllen. In der Tat wird jeder verurteilten Person ein individueller Strafvollzugsplan oder ein individueller Massnahmenvollzugsplan garantiert. Jeder Häftling wird innert sieben Tagen nach dem Eintritt in die Strafanstalt einer Bezugs-Sozialarbeiterin oder einem Bezugs-Sozialarbeiter zugewiesen, wie es im Übrigen reglementarisch vorgesehen ist.

§ 67. *Sobald die Strafanstalt La Promenade mit voller Kapazität funktionieren wird, wird auch eine Erhöhung des Personalbestandes des dortigen sozialpädagogischen Dienstes erwogen werden müssen.*

Die Haftanstalt **La Promenade** erfüllt ihren Auftrag mit den ihr zugeteilten Mitteln.

## **b. Kontakte mit der Aussenwelt**

### Empfehlungen

§ 68. *Das Komitee empfiehlt, dass die Regeln über den Zugang der Personen in Untersuchungs- und Sicherungshaft zur Aussenwelt in allen Schweizer Gefängnissen im Lichte dieser Bemerkungen angepasst werden, auch auf gesetzgeberischer Ebene.*

Wie der Bundesrat im Rahmen seiner Antwort auf das Postulat Amherd<sup>35</sup> ausgeführt hat, fällt die Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 123 BV e *contrario*) und die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts hat daran nichts geändert. Da die Bedingungen der Untersuchungshaft von der NKVF genau untersucht wurden und Gegenstand eines eingehenden Berichts<sup>36</sup> gebildet haben, wird diese Frage in den kommenden Jahren Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit sein.

§ 69. *Das Komitee empfiehlt den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz und gegebenenfalls der anderen Kantone, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen – auch auf gesetzgeberischer Ebene –, damit ausser in spezifischen Fällen, in denen Sicherheitsgründe dagegen sprechen, alle Inhaftierten während der Besuche direkt in Kontakt mit ihren Familienangehörigen treten können.*

<sup>35</sup> Postulat Viola Amherd 13.4314; Bundessubventionen für Untersuchungshaftplätze.

<sup>36</sup> Tätigkeitsbericht der NKVF 2014.

Im Amt für Justizvollzug des Kantons **Zürich** werden gegenwärtig im Auftrag der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern die Modalitäten der Untersuchungshaft ganz allgemein überprüft und in diesem Zusammenhang mitunter auch geprüft, ob und in welchen Fällen auch in Untersuchungshaft Besuche ohne Trennscheibe möglich sein könnten.

§ 71. *Das Gefängnis Champ-Dollon verfügte für die Gesamtheit der Inhaftierten nur noch über drei Telefonkabinen, die sich alle ausserhalb der Unterkunftsbereiche befanden. Das CPT empfiehlt den Behörden des Kantons Genf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit allen Inhaftierten ermöglicht wird, mindestens einmal pro Woche Zugang zum Telefon zu haben.*

Die Umsetzung dieser Massnahme, welche die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** an die Hand zu nehmen beabsichtigt, hängt sowohl von den verfügbaren Räumen als auch vom zugeteilten Personal und der Anzahl der inhaftierten Personen ab.

### c. Disziplin

#### Empfehlungen

§ 72. *Das Komitee empfiehlt erneut, dass die Bestimmungen zur Höchstdauer der disziplinarischen Isolation in den Kantonen Neuenburg und Schwyz und gegebenenfalls in anderen Kantonen angepasst werden.*

Die Empfehlung ist im Kanton **Basel-Landschaft** erfüllt (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten vom 23. Dezember 1997<sup>37</sup>).

Im Kanton **Bern** beträgt die Höchstdauer für einen Arrest in Form der Einzelhaft zurzeit 21 Tage (Art. 76 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 [SMVG/BE]<sup>38</sup>). Im Rahmen der anstehenden Totalrevision der relevanten Rechtsgrundlagen wird diese Dauer auf 14 Tagen gekürzt. In der Praxis findet dies bereits heute Berücksichtigung.

Artikel 63 des Gesetzes über die Haftanstalten des Kantons **Jura** sieht eine Höchstdauer von 15 Tagen disziplinarischer Arrest vor.

Im Kanton **Neuenburg** ist im Gesetz eine Höchstdauer von 30 Tagen vorgesehen. Allerdings betrug die tatsächliche Dauer der Isolation im Jahr 2015 durchschnittlich 4 Tage und im Jahr 2014 durchschnittlich 3,2 Tage.

Im Gefängnis Sarnen im Kanton **Obwalden** darf die Arreststrafe höchstens 14 Tage dauern (Art. 4 der Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug vom 19. Dezember 2006<sup>39</sup>).

Die kantonalen Regelungen von **St. Gallen** sind auf die konkordatlichen Richtlinien der Ostschweiz für das Disziplinarrecht abgestützt. Der Kanton St. Gallen wird eine Überprüfung dieser Vorgaben in den konkordatlichen Gremien anregen.

§ 22 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005 (EG-StGB/TG)<sup>40</sup> sieht in Absatz 1 Ziff. 5 und Ziff. 7 als Disziplinar massnahmen u.a. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen oder Arrest bis zu 20 Tagen vor. Dabei orientiert sich der Kanton **Thurgau** an den massgeblichen Richtlinien der Ostschweizer

---

<sup>37</sup> SGS 261.61

<sup>38</sup> BSG 341.1

<sup>39</sup> GDB 330.212

<sup>40</sup> RB 311.1

Strafvollzugskommission. Sollten diese Richtlinien eine Anpassung erfahren, wird sich der Kanton Thurgau dem sicherlich anschliessen.

Das Reglement des Kantons **Waadt** über das auf Untersuchungshäftlinge und Verurteilte anwendbare Disziplinarrecht<sup>41</sup> wird gegenwärtig revidiert und zur Diskussion steht insbesondere die Höchstdauer der disziplinarischen Isolation. Aus den Statistiken erhellt allerdings, dass die durchschnittliche Dauer 4 bis 5 Tage beträgt und in den letzten 4 Jahren eine deutliche Tendenz besteht, andere Kategorien von Strafen einzusetzen, bei denen die erzieherische Wirkung grösser ist als bei der disziplinarischen Isolation.

Disziplinarische Massnahmen werden nur bei schweren Disziplinarvergehen verfügt. In den Polizeigefängnissen **Zürich** wird äusserst selten eine Disziplinarmassnahme ausgesprochen (zwei- bis dreimal jährlich). Durch die Tatsache, dass es sich um ein Kurzzeitgefängnis (durchschnittlicher Aufenthalt 3,5 Tage) handelt, wird eine Disziplinarmassnahme auch nur für kurze Zeit angeordnet. Die Dauer der verhängten Massnahme wird durch den kantonalen Polizeikommandanten auf Antrag der Linie festgelegt. Das mögliche Höchststrafmass von 20 Tagen Arrest wird in den Einrichtungen des Amtes für Justizvollzug nur bei sehr schweren Disziplinarverstössen und von daher eher selten und mit grösster Zurückhaltung verhängt. So wurde bspw. in den vergangenen zehn Jahren in den Zürcher Untersuchungsgefängnissen in der Praxis nur dreimal eine Arreststrafe von mehr als fünf, jedoch trotzdem weniger als 14 Tagen ausgesprochen.

§ 73. *Das CPT empfiehlt erneut, dass in sämtlichen Schweizer Strafanstalten Massnahmen getroffen werden, damit die Personen in Isolationshaft nicht automatisch vom Kontakt mit der Aussenwelt ausgeschlossen werden und die Kontakte nur dann zur Strafe eingeschränkt werden, wenn das Vergehen mit diesen zusammenhängt. Die betreffenden Vorschriften sollten bei Bedarf angepasst werden.*

Diese Empfehlung ist im Kanton **Aargau** bereits umgesetzt.

Die Verlegung in eine Abstandszelle schliesst im Kanton **Basel-Landschaft** nicht per se Besuche aus, hingegen stehen oft anderweitige Hindernisse im Weg: kurzer Aufenthalt in der Abstandszelle, fehlende für die Durchführung des Besuchs minimal nötige Vertragsfähigkeit oder Ähnliches. Die Besuchssperre ist eine eigenständige Massnahme, welche nur erfolgt, wenn die Disziplinierung wegen Missbrauchs des Besuchs (Schmuggelversuch usw.) nötig wurde.

Besuche von Angehörigen, Briefkorrespondenzen sowie Telefonate mit diesen, sind im Kanton **Bern** während der Zeit der Disziplinierung in Ausnahmefällen möglich. Telefonische Kontakte mit Rechtsvertretern werden jederzeit ermöglicht. Nötigenfalls wird die Informationsvermittlung im persönlichen Umfeld der Eingewiesenen vom Personal der Soziotherapie übernommen.

Im Kanton **Luzern** wird es Personen in Einzelhaft normalerweise ermöglicht, mit der Aussenwelt per Briefpost zu korrespondieren. Wenn Gefahr besteht, dass sich die inhaftierte Person mit einem Bleistift oder mit einem Kugelschreiber selbst verletzen könnte, darf ihr allenfalls kein Schreibmaterial zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Korrespondenzkontrolle hält die Staatsanwaltschaft lediglich Briefpost mit kollisionsrelevantem Inhalt zurück. Die übrige Briefpost wird umgehend weitergeleitet. Gleich verhält es sich bei Telefonaten. Wenn die beschuldigte Person ein Telefonat mit Angehörigen führen möchte, jedoch Kollusionsgefahr besteht, entscheidet die Verfahrensleitung, ob das Telefon durch die Polizei und bei fremdsprachigen beschuldigten Personen zusätzlich durch einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin überwacht wird. Kontakte zur Aussenwelt sind in

---

<sup>41</sup> RSvd 340.07.1

einer Isolationshaft per se beschränkter. Während des Vollzuges einer Disziplinarsanktion sind bspw. Besuche nicht möglich.

Im Kanton **Neuenburg** untersteht die Isolationshaft äusserst strengen gesetzlichen Vorschriften. Der Kanton sorgt dafür, dass die darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, bevor ein solches Haftregime angeordnet wird. Wenn die inhaftierte Person, die Gegenstand dieser besonderen Anordnung bildet, weiterhin Anspruch auf Kontakte zur Aussenwelt hat, ist es nicht wirklich sinnvoll, dieses Haftregime beizubehalten.

Der Kontakt zur Aussenwelt wird im Kanton **Schaffhausen** nur während der Einweisung in eine Sicherheitszelle aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt.

Der Kanton **Solothurn** kennt das Regime der Isolationshaft nicht und verfügt auch über keine Isolationszellen. Einschränkungen sind im Rahmen der Untersuchungshaft (z.B. verfügbares Kontaktverbot durch den Staatsanwalt) oder einer Disziplinierung möglich. Kontakte zur Aussenwelt sind heute schon nicht «automatisch» ausgeschlossen. Der Anwalt kann kontaktiert werden. Schriftliche Kontakte sind möglich.

Der Aufenthalt in der Isolationshaft (Arrest) orientiert sich im Kanton **Thurgau** an den konkordatlichen Richtlinien der Ostschweiz. Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter. Aufgrund der auf wenige Tage beschränkten Aufenthaltsdauer im Arrest ist diese Praxis verantwortbar.

Im Kanton **Tessin** werden die telefonischen Kontakte und die Besuche während der Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Telefonate mit der Rechtsvertretung oder wegen Notfällen suspendiert. In besonderen und angemessen begründeten Fällen hat die Direktion der Strafanstalten Ausnahmen bewilligt und auch direkte Gespräche erlaubt.

Im Kanton **Waadt** verfügen Personen in Isolationshaft während der Dauer der Isolationsstrafe über freien Kontakt mit ihrer Verteidigung und mit den Personen, die für die religiöse Betreuung verantwortlich sind (Seelsorge usw.).

In der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel im Kanton **Zug** können die Gefangenen der Sicherheitsabteilung Stufe A (Einzelvollzug) täglich telefonieren und wöchentlich Besuch empfangen.

Befindet sich eine Person im Kanton **Zürich** in einer Disziplinarstrafe, so hat sie jederzeit das Recht, ihren Rechtsvertreter, Arzt, Psychiater oder Seelsorger zu empfangen. Eine Lockerung der Kontakte zur Aussenwelt während der Arreststrafe hält das Amt für Justizvollzug Zürich nicht für zielführend. Eine gewisse Isolation gehört zum Wesen der Arreststrafe. Während einer Arreststrafe ist der Gefangene vom Kontakt mit der Aussenwelt auch nur insoweit ausgeschlossen, als ihm das Telefonieren und der Besuch nicht gestattet werden. Der Erhalt und der Versand von amtlichen Briefen sind hingegen erlaubt. Auf Wunsch des Gefangenen werden dessen Angehörige telefonisch durch Mitarbeitende des Sozialwesens informiert, dass ein Kontakt (telefonisch/Besuch) temporär (während der Arrestdauer) nicht möglich ist. Nach der Beurteilung des Amtes für Justizvollzug gehört diese Einschränkung zu dieser schwersten Disziplinarsanktion und ist auch verhältnismässig.

§ 74. *Das CPT empfiehlt, dass sich die Personen, die aus disziplinarischen Gründen isoliert werden, in allen Gefängnissen der Schweiz jeden Tag mindestens eine Stunde im Freien bewegen können und dass sie Lesestoff erhalten dürfen; die zulässigen Texte sollten sich nicht auf die religiösen Schriften beschränken. Gegebenenfalls sind die Hausordnungen der Anstalten anzupassen.*

Diese Empfehlung ist im Kanton **Aargau** bereits umgesetzt.

Die Empfehlungen sind im Kanton **Basel-Landschaft**, sowohl was das Spazieren als auch die gewünschte Lektüre angeht, erfüllt. Die Bibel wird nicht anders behandelt als andere Bücher, wird also nicht proaktiv in den Vordergrund gerückt.

Die Bewegung im Freien im Umfang von einer Stunde ist im Kanton **Basel-Stadt** vorgeschrieben und in der Praxis gewährleistet. Während dem Arrest kann hingegen die Bibliothek nicht benutzt werden. Die freie Lektüre entspricht nicht dem Charakter einer Arreststrafe.

Im Kanton **Bern** verfügen die eingewiesenen Personen auch in Disziplinarhaft über die Möglichkeit, die Bibliothek zu besuchen und Bücher auszuleihen. Weiter haben sie jeden Tag die Möglichkeit, für mindestens eine Stunde auf den Spazierhof zu gehen. Bei genügenden personellen und räumlichen Kapazitäten wird die Spazierzeit jeweils grosszügig ausgemessen.

Im Kanton **Jura** verfügen die Inhaftierten in Isolationshaft täglich über eine Spazierzeit von einer Stunde. Die verfügbaren Bücher beschränken sich nicht mehr auf die religiösen Schriften.

Der Spaziergang ist im Kanton **Luzern** gewährleistet.

Im Kanton **Neuenburg** wendet die EDPR ein progressives Vorgehen an. Im Fall einer «Krise» werden keinerlei Gegenstände zur Verfügung gestellt, damit die Sicherheit der betroffenen Person und der Mitarbeitenden vor Ort gewährleistet ist. Danach werden die Möglichkeiten ausgeweitet. Die Spazierstunde wird auf jeden Fall gewährleistet.

Der Aufenthalt im Freien von einer Stunde wurde im Kanton **Nidwalden** immer gewährt und seit geraumer Zeit wird auch anderer Lesestoff, anstelle nur religiöser Schriften, abgegeben.

Hofgang und Lesestoff sind bei den Disziplinarstrafen im Kanton **Obwalden** nicht generell ausgeschlossen.

Inhaftierte Personen können sich im Kanton **Schaffhausen** jeden Tag eine Stunde im Freien bewegen, sofern es aus hygienischen oder Sicherheitsgründen vertretbar erscheint. Der Lesestoff ist während einer Disziplinarstrafe nicht eingeschränkt.

Sämtliche Insassen im Kanton **Thurgau** können täglich den Spazierhof benützen und haben Zugang zur Bibliothek.

Im Kanton **Tessin** ist die Stunde im Freien garantiert und in der Arrestzelle ist es möglich, Bücher und Zeitschriften zu erhalten. Auf Anfrage erhält die inhaftierte Person auch Blätter und einen Kugelschreiber für ihre persönliche interne oder externe Korrespondenz.

Im Kanton **Waadt** verfügen Personen in disziplinarischer Isolationshaft ausnahmslos über eine Spazierzeit von einer Stunde im Freien. Der Zugang zur Lektüre ist nicht auf die religiösen Schriften beschränkt. Allerdings erhalten Gefangene in der Isolationszelle während der Zeit der Sanktion nur ein Buch auf einmal, wobei das Buch gewechselt werden kann.

Auch im Arrestvollzug wird im Kanton **Zürich** eine Stunde (netto) Bewegung pro Tag im Freien gewährt (§ 107 i.V.m. § 161 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [JVV/ZH]<sup>42</sup>). Es besteht ein Fundus von Büchern, aus welchem dem Gefangenen in beschränktem Umfang sowie bei Bedarf in verschiedenen Sprachen Literatur zur Verfügung gestellt wird.

---

<sup>42</sup> LS 331.1

§ 75. *Das CPT fordert die Genfer Behörden auf, Inhaftierten, die im Gefängnis Champ-Dollon aus disziplinarischen Gründen isoliert werden, vollständige Bekleidung zur Verfügung zu stellen.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird den sanktionierten Gefangenen Finken zur Verfügung stellen.

§ 76. *Das Komitee empfiehlt den Genfer Behörden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, nötigenfalls auch auf gesetzgeberischer Ebene, damit die Grundsätze der Schriftlichkeit und des kontradiktorischen Verfahrens auf sämtliche Disziplinarverfahren Anwendung finden.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis. Sie weicht allerdings davon ab, insofern als die vom CPT beanstandete Praxis von den Rekursbehörden, die sie im Rahmen von Beschwerdeverfahren zu beurteilen hatten, konstant bestätigt und genehmigt wurde. Alle haben die Gesetzmässigkeit des mündlichen Verfahrens, das im Rahmen des rechtlichen Gehörs angewendet wird, bestätigt. Darüber hinaus ergänzt die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon die Einschätzung des CPT dahingehend, dass die sanktionierten Gefangenen in den Fällen schwerer Sanktionen eine schriftliche Verfügung mit Angabe der Rechtsmittel und Beschwerdefristen erhalten, obwohl das ganze Disziplinarverfahren bereits im Einklang mit dem normativen Rahmen umgesetzt wird.

§ 77. *Das CPT empfiehlt, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit jeder inhaftierten Person, die eines disziplinarischen Verstosses beschuldigt wird, in allen Strafanstalten der Schweiz formell folgende Rechte garantiert sind:*

- *das Recht, von der entscheidenden Behörde persönlich angehört zu werden;*
- *das Recht, Zeuginnen und Zeugen vorladen und die Verdachtsmomente in einer Gegenuntersuchung prüfen zu lassen;*
- *das Recht, mildernde Umstände geltend zu machen, wenn die Person von der Anstaltsleitung für schuldig befunden wird;*
- *das Recht, einen ausführlich begründeten Entscheid zu erhalten, in dem die Gründe für die Sanktion und die Rechtsmittel erläutert werden.*

Diese Empfehlung ist im Kanton **Aargau** und **Basel-Landschaft** bereits umgesetzt.

Die Rechte der Inhaftierten werden im Kanton **Basel-Stadt** im Disziplinarverfahren vollumfänglich gewahrt. Das Verfahren muss aber, um seinen Zweck zu erreichen, rasch durchgeführt werden können. So sprengt etwa eine Gegenuntersuchung in aller Regel den Rahmen, zumal es sich selten um komplexe Verfehlungen handelt.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs kann im Kanton **Bern** an geeignete und kompetente Mitarbeitende des Justizvollzugs delegiert werden. Eine Delegation an die beim Disziplinarvergehen involvierten Personen erfolgt nicht. Die Sachverhaltsfeststellung erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für alle Beschwerden im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern gelten. Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest und können als Beweismittel bspw. Zeugenaussagen heranziehen. Die betroffene Person kann Beweisanträge stellen, die Behörden sind daran jedoch nicht gebunden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung berücksichtigt bei der Zumessung der Disziplinierung die Schwere des Verschuldens sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person und die Wirkung auf die Resozialisierung. Die betroffene Person kann mildernde Umstände sowohl anlässlich des rechtlichen Gehörs vor Erlass der Disziplinarverfügung geltend machen, als auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Reicht die eingewiesene Person eine Beschwerde ein, so wird zuerst versucht, mittels eines kostenlosen Einigungsverfahrens eine gütliche Einigung zwischen der Vollzugseinrichtung und der eingewiesenen Person herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird die Beschwerde im

Rahmen des normalen Beschwerdeverfahrens behandelt. Die Leitung der Vollzugseinrichtung verfügt schriftlich unter Angabe der Gründe für die Disziplinierung und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 126 Abs. 4 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 [SMVV/BE]<sup>43</sup>).

Das Verfahren für Disziplinarsanktionen ist in Artikel 64 des Gesetzes des Kantons **Jura** über die Haftanstalten geregelt. Die inhaftierte Person wird von der Anstaltsleitung angehört, bevor eine begründete Verfügung gegen sie erlassen wird. Beim gegenwärtigen Stand der Regelung steht nichts dem entgegen, dass die inhaftierte Person in der Instruktionsphase in Anwendung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>44</sup> Zeuginnen und Zeugen vorlädt, was bereits in mehreren Fällen vorgekommen ist.

Eine Disziplinarverfügung wird im Kanton **Luzern** in einem strukturierten Verfahren erlassen. Das rechtliche Gehör ist in diesem Verfahren gewährleistet. Gegen eine Disziplinarverfügung kann Beschwerde geführt werden.

Das SPNE des Kantons **Neuenburg** wendet dies so an.

Das rechtliche Gehör wird im Kanton **Nidwalden** immer gewährt und der Betroffene angehört. Zudem steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Gegenuntersuchungen und Zeugen/innen vorzuladen, ist hingegen einer Gefängnisverwaltung oder Direktion nicht möglich. Es handelt sich bei einem Disziplinarverfahren nicht um ein Strafverfahren. Zeugenbefragungen stehen den Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) zu, welche auch auf die Folgen falscher Zeugenaussagen hinweisen und solche ahnden können. Zumal ist auch auf die Verhältnismässigkeit zu achten. Die schwerste auszusprechende Disziplinarstrafe wird max. 15 Tage Arrest sein, in gewissen Anstalten vielleicht 20 Tage, aber nicht mehr. In der Disziplinarverfügung wird der Entscheid begründet und auf die Rechtsmittel verwiesen.

Ein Insasse wird im Gefängnis Sarnen im Kanton **Obwalden** angehört, bevor die Disziplinarverfügung ausgestellt und ihm schriftlich ausgehändigt wird. Diese ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Im Kanton **Schaffhausen** wird den inhaftierten Personen das rechtliche Gehör gewährt. Mildernde Umstände werden berücksichtigt. Disziplinarische Massnahmen werden i.d.R. bedingt ausgesprochen und entsprechend nur im Wiederholungsfall vollzogen.

Das Disziplinarverfahren ist im Kanton **Solothurn** in den Hausordnungen festgelegt. Der Entscheid wird verfügt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Vor einer Sanktionierung wird dem betroffenen Insassen im Kanton **Thurgau** in schriftlicher Form das rechtliche Gehör gewährt. Seine Argumente werden berücksichtigt. Im Bedarfsfall werden auch Zeugen angehört. Selbstverständlich ist die begründete Verfügung mit einem Rechtsmittel versehen.

Im Kanton **Tessin** wurde vor einigen Monaten die Praxis eingeführt, wonach die Leiterin bzw. der Leiter des Strafvollzugspersonals oder die Stellvertretung die Disziplinarsanktion der Direktion der Strafanstalten vorschlägt. Für den endgültigen Entscheid bleibt auf jeden Fall die Direktion zuständig. Was die mangelnde Begründung der Sanktionsentscheide angeht, sind in Bezug auf die Aufnahme des Protokolls, d. h. den Zeitpunkt, in dem die inhaftierte Person über die ihr vorgeworfenen Tatsachen unterrichtet wird und die Möglichkeit hat, sich dazu zu äussern, wodurch ihr das rechtliche Gehör vollumfänglich garantiert wird, gegenwärtig keine Änderungen vorgesehen. Die inhaftierte Person erhält daraufhin eine hinreichend begründete Verfügung mit der klaren Angabe der Rechtsmittel.

---

<sup>43</sup> BSG 341.11

<sup>44</sup> RSJU 175.1

Im Kanton **Waadt** werden diese Rechte durch die Artikel 16, 18 und 20 des Reglements über das auf Untersuchungshäftlinge und Verurteilte anwendbare Disziplinarrecht garantiert.

Das Disziplinarwesen in den Justizvollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug **Zürich** ist in den §§ 23b bis 23d des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG/ZH)<sup>45</sup> und den §§ 152 bis 166 JVV/ZH einlässlich geregelt. Die eines disziplinarischen Verstosses beschuldigten Gefangenen werden im Sinne des rechtlichen Gehörs persönlich angehört. Dabei werden allenfalls auch Zeugenaussagen eingeholt und dem Betroffenen die Gelegenheit geboten, mögliche mildernde Umstände geltend zu machen. Die Disziplinarverfügungen werden ausführlich und nachvollziehbar begründet und deren Rechtsmittel klar erläutert.

§ 78. *In den Gefängnissen Champ-Dollon, La Farera und La Stampa gab es kein Register der Disziplinarsanktionen. Das CPT empfiehlt den Genfer und Tessiner Behörden, ein solches Register einzuführen.*

Im Kanton **Genf** gibt es ein informatisiertes Register durch Extrahierung von Daten, die im Gefängnis Champ-Dollon erfasst werden. Die Generaldirektion hat im Übrigen Zugriff darauf.

Im Kanton **Tessin** hat die Direktion der Strafanstalten nach dem Debriefing des Besuchs von April umgehend begonnen, ein Register der Disziplinar massnahmen zu führen. Für die Zukunft wird mit dem Anbieter der neuen Software (Abraxas Informatik AG), welche ab 2017 in Funktion sein wird, die Möglichkeit geprüft, dieses Register elektronisch zu führen.

§ 79. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone erneut, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit das medizinische Fachpersonal über jede disziplinarische Isolation unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Das Pflegepersonal sollte die inhaftierte Person unmittelbar nach deren Verlegung und in der Folge regelmässig, mindestens einmal pro Tag, besuchen und ihr bei Bedarf sofort medizinische Versorgung und Pflege zukommen lassen.*

Diese Empfehlung ist im Kanton **Aargau** bereits umgesetzt.

In den kleinen Gefängnissen des Kantons **Basel-Landschaft** gibt es kein eigenständiges Pflegepersonal. Die Gefangenenbetreuung zieht aber bei Bedarf medizinische/psychiatrische Hilfe bei.

Die medizinische Betreuung während des Arrests ist im Kanton **Basel-Stadt** sichergestellt und richtet sich nach dem konkreten Bedarf. Bestehen keine Anzeichen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist kein täglicher Besuch durch das medizinische Fachpersonal vorgesehen.

Der Besuch durch medizinisches Fachpersonal erfolgt im Kanton **Bern** nur nach der Verlegung in die disziplinarische Isolation und danach nach Bedarf und jederzeit auf Begehren des Eingewiesenen hin.

Im Kanton **Jura** ist gemäss Artikel 38 Absatz 3 des Gesetzes über die Haftanstalten in den Fällen von Disziplinararrest eine tägliche medizinische Untersuchung vorgesehen.

Jede gefangene Person hat im Kanton **Luzern** das Recht, jederzeit medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht hat auch eine Person, die disziplinarisch bestraft worden ist.

Das SPNE des Kantons **Neuenburg** wendet dies so an.

---

<sup>45</sup> LS 331

Im Kanton **Nidwalden** fehlt das Pflegepersonal. Man müsste evtl. eine externe Stelle beauftragen (z.B. Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause [SPITEX]). Gleiches gilt u.U. auch für die Medikation etc.

Mangels medizinischem Fachpersonal im Gefängnis Sarnen im Kanton **Obwalden** wird diese Empfehlung durch die soziale Betreuung erfüllt.

Die ärztliche Versorgung ist im Kanton **Schaffhausen** auch während einer disziplinarischen Massnahme jederzeit gewährleistet.

Im Kanton **Solothurn** besucht der Gesundheitsdienst die Insassen mindestens einmal täglich.

Die medizinische und ärztliche Betreuung während der Isolation ist im Kanton **Thurgau** sichergestellt, und der Gesundheitsdienst ist informiert.

Im Kanton **Tessin** wird in Bezug auf die ärztlich ausgestellte Bescheinigung der Fähigkeit zur Isolationshaft bemerkt, dass diese keinen Einfluss auf die Verfügung der Isolationshaft hat, weil die Ärztin oder der Arzt die inhaftierte Person erst nach der Eröffnung der Disziplinarsanktion durch das Strafvollzugspersonal untersucht. Ein Hinauszögern der Arztvisite würde die Direktion einem partiellen Risiko aussetzen (in der Annahme, dass zwischen der Verlegung und der Visite etwas passiert) und im Fall der Unfähigkeit einem unverhältnismässigen Aufwand.

Im Kanton **Vaud** wird diese Praxis durch Artikel 19 des Reglements über das auf Untersuchungshäftlinge und Verurteilte anwendbare Disziplinarrecht garantiert.

Im Kanton **Zürich** wird jede arretierte Person, gegen die eine Disziplinar massnahme ausgesprochen wird, standardisiert einem Arzt vorgeführt. Der Eingewiesene kann sich bei Bedarf jederzeit beim Personal melden, wenn er medizinische Versorgung benötigt. Diese wird ihm selbstverständlich innert nützlicher Frist (auch nachts) gewährt.

§ 79. *In den Haftanstalten des Kantons Tessin sollte die einer Ärztin oder einem Arzt auferlegte Pflicht, eine Bescheinigung über die Fähigkeit zur disziplinarischen Isolationshaft auszustellen, beendet werden.*

Im Kanton **Tessin** wird in Bezug auf die ärztlich ausgestellte Bescheinigung der Fähigkeit zur Isolationshaft bemerkt, dass diese keinen Einfluss auf die Verfügung der Isolationshaft hat, weil die Ärztin oder der Arzt die inhaftierte Person erst nach der Eröffnung der Disziplinarsanktion durch das Strafvollzugspersonal untersucht. Ein Hinauszögern der Arztvisite würde die Direktion einem partiellen Risiko aussetzen (in der Annahme, dass zwischen der Verlegung und der Visite etwas passiert) und im Fall der Unfähigkeit einem unverhältnismässigen Aufwand.

§ 80. *Die gemeinsamen Disziplinarzellen der Gefängnisse La Farera und La Stampa hatten keinen Tisch und keinen Stuhl. Zudem befanden sich die Zellen der Nord- und Südflügel des Gefängnisses Champ-Dollon in einem heruntergekommenen Allgemeinzustand und in die Zellen fiel ungenügend künstliches Licht ein. Gleiches gilt für die «Sicherheitszellen» der drei Flügel dieser Anstalt hinsichtlich des Tageslichts. Das CPT empfiehlt, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die erwähnten Mängel in den Disziplinarzellen der Gefängnisse Champ-Dollon, La Farera und La Stampa behoben werden.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** hat diese Empfehlung des CPT übernommen. Bis Ende 2016 wird die Gesamtheit der Sicherheitszellen des Nordflügels

wiederhergestellt und eine Arrestabteilung, die gerade fertiggestellt wird, in Betrieb genommen.

Im Kanton **Tessin** wurden die Arrestzellen ab November 2015 mit einer dreieckigen Platte aus rostfreiem Stahl ausgestattet, die in einer Ecke an den Wänden befestigt ist und als Tischchen fungiert. Einzelfallweise wurde der inhaftierten Person auch ein Stuhl zur Verfügung gestellt.

## d. Sicherheit

### Empfehlungen

§ 81. *Das CPT ermutigt die Genfer Behörden, die Haftbedingungen der Personen zu verbessern, die sich im Gefängnis Champ-Dollon im Vollzugsregime der «erhöhten Sicherheit» befinden. Die betroffenen Inhaftierten sollten über ein individualisiertes Programm verfügen, das darauf ausgerichtet ist, die Gründe für die angeordnete Verlegung bzw. das angeordnete Vollzugsregime zu behandeln. Mit diesem Programm sollte versucht werden, die Kontakte zu den anderen (anfangs dem Personal, später sobald als möglich anderen geeigneten Inhaftierten) zu maximieren und eine breitestmögliche Palette von Tätigkeiten zur Beschäftigung während des Tages anzubieten. Es wird auch empfohlen, dass die Verlegung regelmässig überprüft wird.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** hebt hervor, dass die Situation der Inhaftierten, für die das Vollzugsregime der erhöhten Sicherheit angeordnet wird, monatlich überprüft wird.

### Auskunftsersuchen

§ 82. *Das CPT möchte die Bestätigung der Genfer Behörden erhalten, dass Massnahmen in Bezug auf den Inhaftierten ergriffen worden sind, für den in Champ-Dollon ausserhalb jeglichen formellen Verfahrens Bedingungen angeordnet wurden, die dem Vollzugsregime der «erhöhten Sicherheit» entsprechen, und um zu vermeiden, dass es in Zukunft zu weiteren Fällen dieser Art kommen kann.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** bestätigt die Aussergewöhnlichkeit des aufgeworfenen Falls und dass der Sache die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wurde, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

### Empfehlungen

§ 83. *Im Gefängnis Champ-Dollon wurde ein Inhaftierter auf eigenes Begehren zu seinem Schutz in Isolationshaft verlegt. Seit 32 Monaten (im Zeitpunkt des Besuchs) verbrachte er 23 Stunden pro Tag in der Zelle, ohne an jeglicher Aktivität teilzunehmen. Seine menschlichen Kontakte beschränkten sich auf zweimonatliche Austausche mit einem Psychologen, einige Gespräche mit Strafvollzugsbeamten und wöchentliche Besuche seiner Familie. Das CPT empfiehlt den Genfer Behörden, das Regime und die Betreuung dieses Inhaftierten entsprechend zu ändern.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** bestätigt die Aussergewöhnlichkeit des aufgeworfenen Falls und dass der Verbesserung der Haftbedingungen im Rahmen der verfügbaren Mittel die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

### Auskunftsersuchen und Empfehlungen

§ 84. *Das Komitee möchte die Bestätigung erhalten, dass die interne Verordnung über den Einsatz von Sicherheitszellen in den Gefängnissen La Farera und La Stampa nunmehr tatsächlich angewendet wird und dass die Inhaftierten ihre Kleider (oder gegebenenfalls eine geeignete Anstaltskleidung) behalten können, wenn sie in die Sicherheitszelle eingewiesen werden. Ausserdem sollte ein Register über den Einsatz dieser Zellen eingeführt werden.*

Was den Kanton **Tessin** betrifft, ist der Befehl Nr. 15 vom 23. April 2015 über die Sicherheitszelle korrekt implementiert worden. Die Zelle wurde auch mit einem Zylinder aus

weichem Material ausgestattet, der als Ablagetisch für die Einnahme des Essens dient. Was die Kleidung betrifft, wurde das geltende Verfahren beibehalten, die Personen nur mit ihrer Unterwäsche einzuweisen. Allerdings haben die Eingewiesenen bei medizinischer Indikation die Möglichkeit, eine zweite Decke zu erhalten.

### Empfehlungen

§ 85. *Das Kantonsgefängnis Schwyz verfügt auch über eine Weichzelle. Die Delegation hat festgestellt, dass mit der Kamera zur Videoüberwachung der Zelle auch die Toilette gefilmt werden konnte. Ausserdem lag kein Register über die Benutzung der Zelle vor. Das CPT empfiehlt den Schweizer Behörden, die erforderlichen Massnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen.*

Vgl. § 45.

§ 86. *Das CPT empfiehlt, dass die Weisungen zum Einsatz von Pfefferspray in den verschiedenen Strafanstalten der Schweiz mindestens folgende Angaben enthalten:*

- *genaue Instruktionen zu den Voraussetzungen für den Einsatz von Pfefferspray und ein ausdrückliches Verbot des Einsatzes in geschlossenen Räumen;*
- *das Recht jeder inhaftierten Person, die dem Pfefferspray ausgesetzt war, umgehend eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen und ein Gegenmittel zu erhalten; und*
- *Informationen bezüglich der Qualifikationen, der Ausbildung und der Kompetenzen des Personals, das Pfefferspray einsetzen darf.*

*Jeder Einsatz von Zwangsmitteln innerhalb einer Strafanstalt sollte in einem spezifischen Register festgehalten werden.*

Die Sprays werden im Kanton **Aargau** an einem zentralen Ort aufbewahrt. Bisher ist noch kein Einsatz erfolgt. Ein Einsatzverbot in geschlossenen Räumen ist für Bezirksgefängnisse nicht praktikabel. Eine medizinische Versorgung der betroffenen Personen ist selbstverständlich, sobald es die Sicherheitslage zulässt.

Die Gefangenenbetreuung des Kantons **Basel-Landschaft** ist in der Anwendung von Pfefferspray ausgebildet, inkl. periodischer Auffrischkurse. Sie setzt dieses Mittel aber nie ein. Es wird auf Deeskalation gesetzt. In den seltenen Notfällen, wo dies nicht funktioniert, kann die Unterstützung der Polizei beansprucht werden (ggf. mit anschliessender psychiatrischer Abklärung). Festgehalten würden solche Ereignisse im normalen Tagesjournal.

Der Einsatz von Zwangsmitteln wird im Kanton **Basel-Stadt** rapportiert und registriert.

Nicht in allen Justizvollzugsanstalten des Kantons **Bern** wird Pfefferspray eingesetzt. Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) hat, gestützt auf Artikel 135 SMVV/BE, Bestimmungen über den Einsatz von chemischen Reizstoffen (Pfefferspray und Jet Protector JPX) erlassen. Darin werden der Geltungsbereich, der Zweck, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, die Voraussetzungen für den Einsatz, das taktische Vorgehen vor dem Einsatz, das Vorgehen beim Einsatz und das Verhalten nach dem Einsatz sowie die Nachversorgung detailliert geregelt. In Anhang I werden die Wirkungsweisen der Reizstoffe dargelegt, in Anhang II die zwingenden Erste-Hilfe-Massnahmen nach deren Einsatz. Über den Einsatz von Pfefferspray wird in den Eigenschutztrainings instruiert und der Ausbildungsstoff mit Prüfung abgeschlossen. Die Ausbilder sind vom Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) zertifizierte Eigenschutztrainer des FB und durchlaufen anspruchsvolle, zweijährliche Rezertifizierungsausbildungen und -prüfungen. Im neuen Handbuch sind dem Einsatz von Reizstoffen eigene Kapitel gewidmet. Jeder Pfefferspray-Einsatz unterliegt einer Meldepflicht mittels «Meldeblatt beim Einsatz von Pfefferspray» auf dem Dienstweg an den Amtsvorsteher. Der Einsatz von anderen Zwangsmitteln wird dokumentiert.

Im Kanton **Genf** wird für alle Genfer Strafanstalten eine Untersuchung im Hinblick auf eine Harmonisierung der Weisungen über den Einsatz von Pfefferspray durchgeführt werden. Die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon wendet die meisten Empfehlungen des CPT bereits an. Da der Einsatz von Zwangsmitteln systematisch rapportiert werden muss, wird die Eintragung in einem spezifischen Register sorgfältig geprüft werden.

Im Kanton **Jura** gibt es gegenwärtig abgesehen von der Gebrauchsanweisung keine Weisung über den Einsatz von Pfefferspray. Der Einsatz von Pfefferspray bildet Gegenstand eines jährlich stattfindenden praktischen Kurses. In jedem Fall wird eine Ärztin oder ein Arzt beigezogen. Es gibt an sich kein Register über den Einsatz von Zwangsmitteln. Allerdings wird der Kanton gestützt auf den Bericht des CPT die Einführung eines solchen Registers abwägen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Wauwilermoos und des Haft- und Untersuchungsgefängnisses im Kanton **Luzern** sind instruiert und geschult, wie bei einem Pfefferspray-Einsatz vorzugehen ist. Die Empfehlung, wonach Pfefferspray in geschlossenen Räumen einer Strafanstalt nicht ausgesetzt werden dürfte, ist so nicht praktikabel. Pfefferspray wird nur eingesetzt, wenn dies zwingend notwendig ist. Ein Pfefferspray-Einsatz ist ein aussergewöhnlicher Vorfall, welcher im Journal der Vollzugseinrichtung zu dokumentieren ist.

Obwohl das SPNE im Kanton **Neuenburg** über die Bewilligung für den Einsatz von Pfefferspray verfügt, wird gemäss Entscheid des Amtes kein Pfefferspray eingesetzt. Zur Information sei erwähnt, dass alle Beamtinnen und Beamten der PONE im Einsatz von Pfefferspray sowie in der entsprechenden medizinischen Betreuung ausgebildet sind. Solche Einsätze werden systematisch in einem Ereignisbericht festgehalten.

Der Kanton **Obwalden** erfüllt diese Empfehlung mit seinen Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug.

Der Einsatz von Pfefferspray in den Gefängnissen und Vollzugsanstalten des Kantons **St. Gallen** ist detailliert geregelt, kommt aber nur sehr selten vor. Mitarbeitende der Betreuungs- und Sicherheitsdienste, die mit Pfefferspray ausgerüstet sind, müssen in der Handhabung theoretisch und praktisch geschult sein und werden regelmässig fortgebildet. In Vollzugseinrichtungen muss Pfefferspray notgedrungen auch in geschlossenen Räumen eingesetzt werden können. Die entsprechenden Risiken, Einsatzmittel (Gelspray) und -methoden sowie die Sofortmassnahmen nach einem Einsatz sind Bestandteil der Schulungen. Ein Arzt wird beigezogen, wenn die Sofortmassnahmen des Personals nicht ausreichen und die Wirkungen des Pfeffersprays nicht innert 30 bis max. 45 Minuten selber abklingen. Solche aussergewöhnlichen Einsätze werden rapportiert und im Geschäftsverwaltungssystem registriert.

Im Kanton **Schaffhausen** besitzen alle Mitarbeitenden für den Einsatz eines Pfeffersprays die erforderlichen Ausbildungen und Kompetenzen. Die ärztliche Versorgung ist jederzeit gewährleistet. Der Einsatz des Pfeffersprays ist äusserst selten. Die Versetzung in eine Sicherheitszelle wird in einem separaten Register festgehalten.

Der Einsatz von Pfefferspray ist im Kanton **Solothurn** in der Sicherheitsweisung geregelt und umfasst die empfohlenen Punkte mehrheitlich. Ein explizites Verbot eines Einsatzes in geschlossenen Räumen wird nicht aufgenommen werden. Die Empfehlung bez. das Festhalten der Einsätze von Zwangsmitteln in einem spezifischen Register ist im Kanton Solothurn gängige Praxis.

Die entsprechenden Verfügungen zum Einsatz von Zwangsmitteln werden im Kanton **Thurgau** seit Jahren alphabetisch und chronologisch abgelegt.

Im Kanton **Tessin** galt der provisorische Dienstbefehl für den Einsatz von Pfefferspray bereits seit 2001. Die endgültige Version datiert von April 2015.<sup>46</sup> Das gesamte Personal der Strafanstalten absolviert eine besondere Ausbildung im Einsatz von Zwangsmitteln, und jeder Teilnehmer, der den Test besteht, erhält eine Karte, mit der die Befähigung zum Einsatz des entsprechenden Materials bescheinigt wird. Nach dem Besuch des Komitees hat die Direktion beschlossen, ein Register über die Benutzung der Arrest- und der Sicherheitszellen einzuführen.

Das Amt für Justizvollzug und Gefängnisse des Kantons **Waadt** verfügt über einen internen Dienstbefehl über den Einsatz von Zwangsmitteln in den Strafanstalten<sup>47</sup> sowie über Ausbildungsmassnahmen, um den Anforderungen dieser Empfehlung zu entsprechen. Im Dienstbefehl ist die Anwendung dieser Empfehlung in Ziffer 2 *in fine* ausdrücklich vorgesehen.

Im Vordergrund steht für den Kanton **Zug**, dass der Einsatz von Zwangsmitteln formell korrekt abläuft und die Gefangenen über ein Rechtsmittel verfügen. Ein spezielles Register ist seines Erachtens nicht zielführend.

Im Kanton **Zürich** sind die Mitarbeitenden in der JVA Pöschwies sowie in den wenigen Gefängnisbetrieben, wo Pfeffersprays noch vorhanden sind (allerdings kaum mehr eingesetzt werden), geschult und es liegen die notwendigen Instruktionen und Weisungen bez. des Einsatzes dieses Zwangsmittels vor. Bez. der Information des medizinischen Fachpersonals wird auf die Ausführungen zu § 79 verwiesen. Über jeden Einsatz von Zwangsmitteln innerhalb der Einrichtungen des Justizvollzugs wird ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher Auskunft über Ort und Zeitpunkt des Einsatzes, die beteiligte Mannschaft, den oder die Anwender, die durch den Einsatz betroffene/n Person/en (Gefangene), die eingeleiteten, weiteren Massnahmen und ggf. den Befund des beigezogenen Arztes gibt. Die Ablage erfolgt im Rechtsinformationssystem, wodurch sichergestellt ist, dass solche Einsätze jederzeit zurückverfolgt werden können. Ein spezielles Register wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.

§ 87. *Das CPT empfiehlt, dass umfassende Leibesvisitationen in den Strafanstalten La Promenade, La Farera und La Stampa, im Kantonsgefängnis Schwyz und gegebenenfalls in den anderen Strafanstalten der Schweiz in Etappen vorgenommen werden, damit die betroffene Person zu keinem Zeitpunkt ganz nackt ist.*

Im Kantonen **Bern, Jura, Neuenburg, Obwalden** und **St. Gallen** werden Leibesvisitationen in zwei Etappen (Ober- und Unterkörper) durchgeführt.

Im Mai 2015 wurde im Kanton **Tessin** der neue Dienstbefehl<sup>48</sup> über Leibesvisitationen eingeführt, der die Bemerkungen berücksichtigt, die das CPT anlässlich des Debriefings des Besuchs von April angebracht hat.

Im Kanton **Waadt** sehen die internen Weisungen über die Durchsuchung Inhaftierter, ihrer persönlichen Effekten und der zugänglichen Gemeinschaftsräume von November 2015 in Ziffer 1 des Kapitels über die allgemeinen Regeln die Anwendung dieser Empfehlung vor.

Leibesvisitationen werden in den Polizeigefängnissen des Kantons **Zürich** seit dem 15. April 2015 zweiphasig durchgeführt. Der/Die Visitierte ist nie ganz nackt. Das Vorgehen und die Abläufe sind in einem Dienstbefehl schriftlich festgehalten.

---

<sup>46</sup> Nummer 018 vom 27. April 2015.

<sup>47</sup> Ordre de service n°21 du 4 septembre 2012 relatif à l'utilisation des moyens de contrainte au sein des établissements pénitentiaires.

<sup>48</sup> Nummer 033 vom 12. Mai 2015.

§ 88. *Im Gefängnis Champ-Dollon sowie im Kantonsgefängnis Schwyz haben zahlreiche Inhaftierte angegeben, dass sie nach Besuchen im offenen Besucherraum systematisch nackt einer Leibesvisitation unterzogen werden (in der Regel in Etappen). Das Komitee legt den Genfer und Schwyzer Behörden nahe, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die umfassenden Leibesvisitationen nach diesen Besuchen nicht mehr systematisch durchgeführt werden.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis. Sie weicht allerdings in der Erwägung davon ab, dass die Einführung verbotener Gegenstände angesichts der Ausgestaltung der Besucherräume, in denen Körperkontakte zwischen Inhaftierten und Besuchern möglich sind, nur durch vollständige Leibesvisitationen unterbunden werden kann. Darüber hinaus bestärkt die bundesgerichtliche Bestätigung dieser Praxis die Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon in ihrer Einschätzung, wonach keine körperliche Trennung zwischen Inhaftierten und Besuchern vorgesehen werden soll.

#### **e. Information über die Rechte**

##### Empfehlungen

§ 89. *Im Gefängnis Champ-Dollon war die Hausordnung in mehreren Sprachen angeschlagen und den neu Eingewiesenen wurde eine Wegleitung in Form eines Comic ausgehändigt. Über einen gefängnisinternen Fernsehsender wurden ununterbrochen Informationen über das Gefängnis ausgestrahlt. Allerdings wurde die Delegation informiert, dass die Hausordnung nicht jeder inhaftierten Person ausgehändigt wurde. Dieser Mangel sollte behoben werden.*

Die Direktion des Gefängnisses **Champ-Dollon** beabsichtigt, diese Empfehlung in einer Form anzuwenden, deren Prüfung sie bereits an die Hand genommen hat.

§ 90. *Das CPT empfiehlt, dass Massnahmen ergriffen werden, damit in der Strafanstalt La Promenade sowie im Kantonsgefängnis Schwyz eine aktuelle Hausordnung eingeführt wird und damit die neu Eingewiesenen systematisch mündlich und mit einem schriftlichen Dokument über die geltenden Alltagsregeln informiert werden.*

Im Kanton **Neuenburg** steht der Entwurf des Reglements über die Strafanstalten vor dem Abschluss. Bis zum Ende des ersten Halbjahrs 2016 wird er der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

#### **C. Personen in stationärer Behandlung oder Verwahrung**

##### **1. Vorbemerkungen**

##### Empfehlungen

§ 96. *Die Delegation traf während des Besuchs erneut einige Personen in stationärer Behandlung oder Verwahrung, die unter einem ordentlichen Haftregime oder in Hochsicherheitsabteilungen in einem Umfeld eingewiesen waren, das nicht ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht. Das CPT rät den Schweizer Behörden, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in diesem Bericht (siehe namentlich die § 112 und 119) die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Situation dieser Eingewiesenen zu verbessern.*

Das Thema ist Gegenstand der Arbeiten der **Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring»** der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Diese Fachgruppe hat den Auftrag, für den Justizvollzug und die ausländerrechtliche Administrativhaft differenziert Auskunft über das bestehende Angebot und dessen Nutzung bzw. Belegung, über den nach Einschätzung der Einweisungsbehörde bestehenden Bedarf

sowie über die Planung und die Projekte zu geben. Sie soll dem Neunerausschuss die Grundlage liefern, um der KKJPD, den Konkordaten oder den Kantonen aus gesamtschweizerischer Sicht Empfehlungen zur Schaffung (bzw. Änderung oder Schliessung) von Angeboten im Freiheitsentzug machen zu können.

Der Kanton **Bern** stimmt der Empfehlung zu. Der Vollzug hat den speziellen Bedürfnissen der eingewiesenen Person möglichst zu entsprechen. Die Justizvollzugsanstalten erachten es als ständige Aufgabe, für solche Eingewiesenen dem Krankheitsbild entsprechende Vollzugsplätze in spezialisierten Institutionen zu finden.

Der Kanton **Freiburg** plant die Schaffung einer Abteilung für den Vollzug therapeutischer Massnahmen im Sinne von Artikel 59 StGB. Allerdings hapert es mit der Konkretisierung, weil die Herausforderungen im Bereich des Vollzugs therapeutischer Massnahmen viel komplexer sind als die im Bereich des Strafvollzugs. Zu diesen Schwierigkeiten zählen insbesondere: die viel höheren Investitions- und Betriebskosten, die höhere finanzielle Risiken nach sich ziehen; und die Schwierigkeit, qualifiziertes medizinisches Personal zu rekrutieren oder die Zusammenarbeit zwischen dem Gefängniswesen und dem Gesundheitsbereich anzupassen, deren Leitsätze und Interessen oftmals voneinander abweichen. Darüber hinaus erfordert der Massnahmenvollzug im Gegensatz zum Strafvollzug differenziertere und individualisiertere Betreuungen. Da die Anzahl Personen im Massnahmenvollzug geringer ist als die Anzahl zu Strafen Verurteilter, gibt es keinen Kanton, der in einem spezifischen Betreuungsmodus einen sehr grossen Bedarf hat.

Derart eingewiesenen Personen kann im Kanton **Graubünden** i.d.R. mangels alternativer Vollzugsplätze kein angemessenes Umfeld angeboten werden, weshalb der Vollzug in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen unter bestmöglicher Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse (insb. psychiatrische Behandlung) der eingewiesenen Person zu absolvieren ist.

Mangels genügender Plätze in geeigneten Einrichtungen für diese Art von Inhaftierten zählt das zuständige Amt des Kantons **Jura** gegenwärtig eine inhaftierte Person im vorzeitigen Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme in einer Strafvollzugsanstalt, die über einen geeigneten medizinischen Dienst verfügt.

Der Kanton **Luzern** verfügt nicht über Vollzugseinrichtungen mit Hochsicherheitsabteilungen für Personen in stationärer Behandlung und Verwahrung. Es ist aber unbestritten, dass Personen mit hohem Gefährdungspotential zuweilen mangels geeigneter Vollzugsplätze in ein Haftregime eingewiesen werden müssen, welches vorderhand ihren spezifischen Bedürfnissen nicht vollends entsprechen dürfte. Andererseits können Personen mit hohem Gefährdungspotential nicht einfach in Freiheit belassen oder in eine offen geführte Anstalt eingewiesen werden, bis ein geeigneter Platz in einer Vollzugseinrichtung mit Hochsicherheitsabteilung frei wird.

Die Empfehlung wird im Kanton **Nidwalden** durch den Bau von speziellen Abteilungen oder Institutionen für den Massnahmenvollzug umgesetzt werden können.

Diese Problematik trifft für den Kanton **Obwalden** nicht zu. Die Vollzugsbehörde hat bisher stets eine auf den Einzelfall zugeschnittene, geeignete Lösung gefunden.

Der Kanton **St. Gallen** verweist auf den Bericht der Arbeitsgruppe zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter Straftäter im Freiheitsentzug und deren Empfehlungen. Die Konkordate werden nun prüfen, wie die Empfehlungen umgesetzt werden können.

Der Kanton **Schaffhausen** verfügt über keine Hochsicherheitsabteilung. Personen, welche sich in einer stationären Massnahme i.S.v. Artikel 59 StGB oder in einer Verwahrung i.S.v. Artikel 64 StGB befinden, werden in Institutionen eingewiesen, welche durch das

Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz und/oder durch das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz empfohlen und vorgesehen worden sind.

Der Kanton **Schwyz** vollzieht die gerichtlich angeordneten stationären Massnahmen und Verwahrungen in ausserkantonalen Institutionen, insb. des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Diese Fallzahlen sind mit durchschnittlich fünf bis zehn Fällen pro Jahr (stationäre Massnahmen) überschaubar. Aktuell ist keine Verwahrung zu vollziehen.

Es ist im Kanton **Thurgau** eine gegenwärtig nicht zu ändernde Tatsache, dass aufgrund der Belegungssituation in den Kliniken Insassen, die der psychiatrischen Behandlung bedürfen, bis zur Versetzung im Kantonalgefängnis verbleiben. Für die Betreuung dieser Insassen werden indessen externe Fachkräfte (Psychiater und Psychologen) beigezogen.

Für die akuten Fälle hat der Kanton **Tessin** in der Psychiatrischen Klinik Mendrisio zwei forensisch-psychiatrische Zellen eingerichtet. Im Hinblick auf die Unterbringung von Inhaftierten mit schweren psychischen Störungen wird gleichzeitig die Machbarkeit des Baus eines neuen forensisch-psychiatrischen Flügels in der Strafanstalt La Stampa geprüft.

Inhaftierte Personen mit einer Verwahrungs- oder stationären Massnahme unter der Hoheit des Kantons **Waadt** (Dienst für Strafvollzug) werden regelmässig von der Abteilung für kriminologische Begutachtung des Amtes für Justizvollzug und Gefängnisse begutachtet. Sobald das Risiko für die öffentliche Sicherheit sinkt (Wiederholungs- und/oder Fluchtrisiko), werden offene und auf die spezifischen Probleme zugeschnittene Einweisungsorte ins Auge gefasst. Dies ist unter der Hoheit des Kantons Waadt bereits für mehrere Dutzend Personen der Fall, die ihre Massnahme nicht in einer geschlossenen Strafanstalt vollziehen.

Der Kanton **Zug** erachtet es als wichtig, dass sich die Gefangenen bei allfälligen Fehlplatzierungen wehren können (z.B. Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung). Allerdings ist die Empfehlung, wonach z.B. Verwahrte nicht im ordentlichen Haftregime untergebracht werden sollen, nicht realisierbar. Es gibt im Kanton Zug keine separate Abteilung für Verwahrte, sondern nur den regulären Strafvollzug.

In der JVA Pöschwies im Kanton **Zürich** wird laufend nach Lösungen gesucht, die den spezifischen individuellen Bedürfnissen der Gefangenen in stationärer Behandlung oder Verwahrung entsprechen, aber auch die Sicherheit dieser Gefangenen, der Mitgefangenen, des Personals und der Gesellschaft berücksichtigt. Solche Platzierungen werden differenziert (auch nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit) und unter Beizug von verschiedensten Fachleuten (Sicherheit, Betreuung, Gesundheit [somatische Ärzte und Psychiater], Sozialarbeit) getroffen.

#### Auskunftsersuchen

§ 97. *Das CPT bittet um Auskunft über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe «Unterbringung von Gefangenen mit psychischen Störungen/Krankheiten» sowie über die konkreten Massnahmen, welche die Schweizer Behörden zur Lösung dieses Problems vorsehen (einschliesslich eines provisorischen Zeitplans und der Budgetplanung).*

Anlässlich des Besuchs des CPT im Frühjahr 2015 wurde auf die Frage betr. dem Bericht und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Psychisch gestörte Straftäter» darauf hingewiesen, dass die beiden Dokumente erst an den CPT weitergeleitet werden können, wenn die **KKJPD** diese Dokumente diskutiert und zur Kenntnis genommen hat. Dies wird voraussichtlich erst im Sommer 2016 erfolgen.

## Kommentare

§ 98. *Die Forensisch-Psychiatrische Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (im Folgenden «Forensisch-Psychiatrische Klinik Basel») ist in einem eigenen dreistöckigen Gebäude auf dem Areal der Universitären Psychiatrischen Kliniken untergebracht. In einer getrennten Abteilung für Minderjährige und junge Erwachsene (2011 eröffnete Abteilung «R3» im zweiten Stock) mit einer offiziellen Kapazität von 10 Betten waren 2 Patientinnen und 8 Patienten zwischen 13 und 22 Jahren untergebracht. Das CPT stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, Personen, die angesichts ihres Alters so verschiedene Bedürfnisse haben, in derselben Abteilung aufzunehmen, und möchte von den Behörden über diesen Punkt aufgeklärt werden.*

Grundsätzlich werden Patientinnen und Patienten nur dann in die Jugendforensische Abteilung aufgenommen, wenn sie als Minderjährige ein erstes Delikt begangen haben, wobei es vorkommen kann, dass sie bei Eintritt schon 18-jährig sind. Das Gericht kann junge Erwachsene (gestützt auf das StGB) aufgrund Entwicklungsverzögerung zu einer im Gutachten begründeten Massnahme in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen. Aus medizinischen Gründen kann sich zudem ein Behandlungsabbruch nur aufgrund Erreichens der Volljährigkeit als nicht sinnvoll erweisen. Eine Altersdurchmischung ist somit in Einzelfällen unausweichlich.

### **3. Lebensbedingungen in Haft**

#### Empfehlungen

§ 104. *Die Patientinnen und Patienten in Isolierung (z.B. bei Eintritt in die Forensisch-Psychiatrische Klinik oder bei Fluchtgefahr oder eventueller Gehilfenschaft) sowie unter dem anfänglichen Haftregime («Ausgangspaket 0») durften sich nicht ins Freie begeben. Das CPT möchte betonen, dass sich ausser bei eindeutiger und genauer medizinischer Kontraindikation grundsätzlich alle Patientinnen und Patienten mindestens eine Stunde pro Tag und vorzugweise viel länger im Freien bewegen dürfen sollten. Die tägliche Bewegung im Freien darf diesen Patientinnen und Patienten auf keinen Fall im Sinne einer informellen Sanktion verboten werden. Das CPT empfiehlt, dass diese Bedingungen in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Basel tatsächlich in der Praxis erfüllt werden.*

Inzwischen ist es aufgrund des Ausbaus der äusseren Sicherheitshülle jeder Patientin bzw. jedem Patienten gestattet, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien (gesicherter Aussengarten) aufzuhalten, ausser es liegen medizinische Kontraindikationen vor. Eine informelle Sanktion rechtfertigt nie eine Verweigerung der täglichen Bewegung.

§ 105. *Die gesicherte Spazieranlage im Freien der Forensisch-Psychiatrischen Klinik bietet keinen Schutz bei schlechtem Wetter. Dieser Mangel ist zu beheben.*

Dieser Mangel wurde behoben. Teile der Spazieranlage sind mit Schirmen und Überdachungen abgedeckt.

§ 106. *Das CPT rät den zuständigen Behörden, die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Spazierhöfe der Gefängnisse von Hindelbank und Lenzburg und die Personen, die sie nutzen können, zu ergreifen.*

Im Kanton **Aargau** werden Verbesserungen für die Spazierhöfe des Hochsicherheitstrakts (SITRAK I) der JVA Lenzburg geprüft.

Der Spazierhof Hochsicherheit in den Anstalten Hindelbank im Kanton **Bern** kann im jetzigen Perimeter nicht verändert werden. Das Anliegen des CPT wird jedoch geteilt und ist im geplanten Neubau berücksichtigt.

#### 4. **Behandlungsangebot**

##### a. **Für Patientinnen und Patienten der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Basel**

###### Empfehlungen

§ 108. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit vor Aufnahme einer Behandlung mit Antiandrogenen die schriftliche Zustimmung der Patientin oder des Patienten eingeholt wird und damit diese Personen genau (auch schriftlich) über den Zweck der Behandlung und die anerkannten unerwünschten möglichen Nebenwirkungen der betreffenden Medikamente aufgeklärt werden. Zudem sollten die Patientinnen und Patienten jederzeit ihre Zustimmung zur Behandlung mit Antiandrogenen widerrufen und die Behandlung abbrechen können.*

Die Behandlung mit Antiandrogenen war in den **aargauischen** Gefängnissen bisher kein Thema.

Antiandrogene werden im Kanton **Basel-Landschaft** extrem selten verordnet. Die Verantwortlichen der Psychiatrie Baselland wurden über die Anforderungen informiert. Es sind keinerlei Hinweise bekannt, die auf eine Nicht-Einhaltung der Anforderungen hindeuten würden.

Im Kanton **Bern** besteht ein Behandlungsplan mit dem forensischen Therapeuten, in welchem solche Massnahmen dokumentiert werden. Die antiandrogene Behandlung mit der Zustimmung explizit auf einem Formular zu erfassen, wäre mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst abzusprechen.

Solche Massnahmen sind im Kanton **Luzern** entweder von der Behörde verfügt oder von einem Arzt verschrieben.

Der Kanton **Neuenburg** setzt keine Behandlung mit Antiandrogenen ein.

Dies ist im Kanton **Nidwalden** bisher kein Thema gewesen. Die Therapien werden ohnehin nur im Einverständnis des Patienten gemacht, Zwangsbehandlungen werden nicht durchgeführt.

Im Kanton **Obwalden** wird diese Empfehlung schon heute bei Bedarf in den Vollzugsauftrag integriert.

Der Einsatz von Antiandrogenen erfolgt im Kanton **St. Gallen** – wenn überhaupt – nur mit Einverständnis der betroffenen Person.

Im Kanton **Solothurn** wird dies von den Psychiatern wie empfohlen gehandhabt.

In den Gefängnissen des Kantons **Thurgau** werden keine Patienten mit Antiandrogenen behandelt.

Im Kanton **Tessin** wurde bisher ein einziger Inhaftierter mit Antiandrogenen behandelt, und dies auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin und mit eingehender Erklärung der erwünschten Wirkungen, der unerwünschten Nebenwirkungen und der möglichen Risiken. Der Bericht über den Behandlungsverlauf ist Teil des Patientendossiers, das bei der behandelnden Gesundheitsfachperson abgelegt ist.

Dies wird im Kanton **Waadt** so gehandhabt. Ausserdem wird eine solche Behandlung im SMPP erst dann durchgeführt, nachdem die Betreuung durch die endokrinologische Abteilung des CHUV vereinbart wurde. Diese vergewissert sich, dass keine Kontraindikationen bestehen, und verfolgt die Behandlung hinsichtlich des allfälligen Auftretens unerwünschter Nebenwirkungen. Die Verschreibung erfolgt einvernehmlich durch den Psychiater und den Endokrinologen. Bisher wurde diese Behandlung in Gefängnissen nie verschrieben, sondern nur im Rahmen der ambulanten Sprechstunde.

Die Abgabe von Medikamenten, auch bei selbst mitgebrachten, erfolgt im Kanton **Zürich** ausschliesslich durch ärztliche Verordnung. Die Einnahme der Medikamente erfolgt in den Polizeigefängnissen immer freiwillig und unter Aufsicht des Personals.

## **b. Für Eingewiesene in stationärer therapeutischer Behandlung oder Verwahrung in den Strafanstalten allgemein**

### Kommentare

§ 109. *Die Delegation hat erfahren, dass im Gefängnis Lenzburg die meisten Eingewiesenen, bei denen stationäre therapeutische Behandlungsmassnahmen angeordnet wurden, grundsätzlich nur vorübergehend bis zur Verlegung in eine spezialisierte Einrichtung dort untergebracht werden. Die während der Gespräche mit den Eingewiesenen und dem betroffenen Personal gesammelten Informationen weisen darauf hin, dass die betroffenen Eingewiesenen aufgrund der langen und ungewissen Wartezeit die Motivation, sich einer Behandlung zu unterziehen, verlieren (siehe ebenfalls § 112).*

Das Problem der fehlenden Therapieplätze ist bekannt und wird sowohl im Rahmen der Arbeiten der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring» der **KKJPD** als auch derjenigen der entsprechenden Arbeitsgruppe im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz angegangen. Gegen den Verlust der Motivation besteht das Angebot, die Therapie bereits mit den Therapeuten in der JVA Lenzburg zu beginnen.

### Empfehlungen

§ 112. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone, ihre Anstrengungen zu intensivieren im Hinblick darauf, dass die Eingewiesenen mit schweren psychischen Störungen in einem angemessen ausgerüsteten Umfeld (psychiatrische Klinik, forensisch-psychiatrische Klinik einer Strafanstalt oder auf den Massnahmenvollzug spezialisierte Einrichtung) betreut und behandelt werden, das über genügend qualifiziertes Personal für die nötige Unterstützung der Betroffenen verfügt.*

Da im Kanton **Basel-Landschaft** solche Plätze nicht zur Verfügung stehen, ist er auf auswärtige Institutionen angewiesen.

Im Kanton **Bern** wird darauf hingearbeitet, dass psychisch auffällige Insassen in eine geeignete Institution verlegt werden. Je nach JVA sind die Ressourcen für den individuellen Betreuungs- und Behandlungsbedarf von psychisch schwer gestörten Eingewiesenen vorhanden oder nicht. Dasselbe Anliegen gilt auch für die Betreuung von Eingewiesenen mit einer Intelligenzminderung.

Angesichts der Tatsache, dass in den dafür vorgesehenen Einrichtungen nur wenige Plätze zur Verfügung stehen, versucht das zuständige Amt im Kanton **Jura**, diese Empfehlung bestmöglich umzusetzen.

Der Kanton **Solothurn** sucht für jeden Verurteilten eine geeignete Anstalt. Betr. Fachpersonal ist er in Zusammenarbeit mit der Solothurner Spitäler AG zurzeit gut aufgestellt.

Es mag sein, dass in der JVA Pöschwies im Kanton **Zürich** Gefangene mit schweren psychischen Störungen eingewiesen sind, die in einer psychiatrischen Klinik besser betreut und behandelt werden könnten. Es ist aber auch eine Tatsache, dass schweizweit zu wenig geschlossene forensische Psychiatrieplätze zur Verfügung stehen. Es darf hier deshalb nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Aufenthalt in einer personell und strukturell in aller Regel besser ausgestatteten JVA immer noch besser ist als die oftmals einzige Alternative, nämlich die Unterbringung in einem Gefängnis. Ferner wird zuweilen auch festgestellt, dass einige solcher Eingewiesenen (mit einer psychischen Problematik, aber auch mit einer Deliktproblematik) lieber in der JVA Pöschwies sind, da sie gemäss eigenen Aussagen viel mehr «Freiraum» und aufgrund der Durchmischung der Gefangenenpopulation auch mehr Möglichkeiten in der JVA hätten als in den oftmals kleineren Abteilungen der Psychiatrie. Auch die häufigen Gespräche mit den Psychiatern bzw. Psychologen und den Sozialarbeitenden in der JVA Pöschwies werden seitens der Eingewiesenen als durchaus vorteilhaft empfunden.

Was die fehlenden Kapazitäten im Bereich der psychiatrischen Klinikplätze angeht, so wird auf die aus Sicht des Justizvollzugs äusserst begrüsst Planungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hingewiesen, wonach auf dem Areal der Forensischen Klinik Rheinau 39 weitere geschlossene Plätze für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat entstehen sollen. Des Weiteren weist der Kanton Zürich als Mitgliedskanton des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats auf die bereits weit fortgeschrittene Planung des Kantons Graubünden einer grossen geschlossenen JVA auf dem Gebiet von Realta hin, welche über 20 Plätze für die Durchführung von Massnahmen nach Artikel 59 Absatz 3 StGB verfügen wird.

#### Kommentare

§ 113. *Wie könnten die Modalitäten des Vollzugs der Verwahrung in einem angemessenen Umfeld (siehe Empfehlung im vorderen Paragraphen) am besten angepasst werden, damit sie sich vom Strafvollzug unterscheiden, damit der Freiheitsentzug der betroffenen Eingewiesenen aufgewogen wird und ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gesellschaft und dem Recht auf persönliche Freiheit der verwahrten Personen gefunden werden kann? Diese Überlegungen scheinen den Empfehlungen der Ostschweizer Strafvollzugskommission zu entsprechen. Das Komitee möchte von den Schweizer Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Im Kanton **Aargau** erfolgt der Vollzug zumindest anfänglich in einer geschlossenen Einrichtung. Innerhalb der Einrichtung kann die verurteilte Person das Arbeits-, Betreuungs- und Freizeitangebot nutzen. Es sollte der Grundsatz gelten, dass so viele Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, wie zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, dass innerhalb der Vollzugseinrichtung aber so viele Freiheiten zugestanden werden wie möglich (aus «Empfehlung Verwahrungsvollzug des Ostschweizer Konkordats»; entspricht der aargauischen Praxis).

Im Kanton **Basel-Landschaft** wird im Einzelfall genau geprüft (u.U. unter Beizug der Fachkommission gemäss Art. 75a StGB), welches Mass an Sicherung konkret nötig ist.

Der Kanton **Bern** schafft in der zweiten Jahreshälfte 2016 eine separate Langzeitabteilung (zwölf Plätze) in der JVA Thorberg. In dieser Abteilung sollen insb. verwahrte Straftäter (nach Art. 64 StGB oder mit langen endlichen Strafen), entsprechend einem eigenen Konzept für sehr lange Aufenthalte im Freiheitsentzug, untergebracht werden. Im Frauenvollzug ist angesichts der kleinen Anzahl Verwahrter eine eigene Abteilung für Verwahrte nicht möglich (aktuell eine Eingewiesene). Als alternative Massnahme für einen angepassten Vollzug bei Artikel 64 StGB wird ein individueller Vollzugsplan erstellt.

Verwahrungen des Kantons **St. Gallen** werden in den dafür bestimmten Konkordatsanstalten vollzogen. Dabei werden die entsprechenden Empfehlungen der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission beachtet.

Der Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons **Schaffhausen** setzt die Empfehlungen der Ostschweizer Strafvollzugskommission nach Möglichkeit um.

Die Täter des Kantons **Thurgau** sind nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und dem Sicherheitsbedürfnis entsprechend platziert. Sie werden psychiatrisch betreut. Nach den Vorgaben von Artikel 64b Absatz 1 StGB wird mind. einmal jährlich bzw. erstmals nach Ablauf von zwei Jahren die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus der Verwahrung geprüft. Die Anhörung entspricht den Vorgaben von Artikel 62d Absatz 2 StGB.

Im Kanton **Waadt** unterscheidet sich der Vollzug einer Massnahme bereits durch die umgesetzte Betreuung vom Vollzug einer Strafe. Die interdisziplinären Sitzungen zwischen allen Beteiligten sind häufiger und die besondere Aufmerksamkeit, die der eingewiesenen Person gewidmet wird, steht im Mittelpunkt. Aufgrund des Grundsatzes der Individualisierung der Sanktion sind zudem alle Beteiligten dazu berufen, keine Standardmuster zu reproduzieren. Empfehlungen in diese Richtung zu erlassen wäre ein Weg, der Empfehlung zu entsprechen.

In der JVA Pöschwies im Kanton **Zürich** wird die Haltung vertreten (und gelebt), dass eine Durchmischung der Vollzugsformen für die Gefangenen und die Anstalt die beste und praktikabelste Lösung darstellt. Diese Durchmischung entspricht der gemachten Erfahrung nach auch am ehesten den Vorgaben nach Artikel 75 StGB (Normalisierungsprinzip). Eine allfällige Sonderstellung von Verwahrten bzw. deren getrennte Unterbringung vom übrigen Vollzug müsste auf der politischen und rechtlichen Ebene geklärt werden. Das derzeit geltende StGB statuiert jedenfalls kein solches Abstandsgebot. Mit der neuen Abteilung «Alter und Gesundheit» (AGE) der JVA Pöschwies und deren speziellem Angebot wird sicherlich auch eine Problemstellung der Verwahrten im Alter oder bei Gesundheitsbeschwerden abgedeckt.

#### Empfehlungen

§ 114. *Verwahrte Personen sollten erkennen können, dass Fortschritte bis hin zu ihrer Entlassung möglich sind, und insbesondere Gelegenheit erhalten, ihre Vertrauenswürdigkeit im Rahmen von Erleichterungen beim Massnahmenvollzug unter Beweis zu stellen. Das Komitee empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit diese Grundsätze in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden.*

Die Regelungen über die Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung stellen sicher, dass der Täter aus der Verwahrung entlassen werden kann, wenn die Voraussetzungen betr. die Wiederholungsgefahr oder die Therapierbarkeit, die sich mit der Zeit verändern können, nicht mehr gegeben sind. Vor der endgültigen Entlassung sind stufenweise Vollzugslockerungen vorgesehen. Auch bei der normalen Verwahrung erfolgt die Entlassung über stufenweise Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat sowie bedingte Entlassung), die dem Täter Gelegenheit geben, sich in der zunehmenden Freiheit zu bewähren (Art. 64a und 90 Abs. 2<sup>bis</sup> StGB).

Im Kanton **Jura** hängt dies natürlich immer vom Verhalten der inhaftierten Person und von der Gefährlichkeit ab, die sie im Fall von Lockerungen des Vollzugs darstellen könnte. Diese Gefährlichkeit wird immer beurteilt und der Fachkommission zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 62d Abs. 2 StGB).

Dies wird von der Vollzugsbehörde des Kantons **Luzern** i.d.R. so gehandhabt. Allerdings muss festgehalten werden, dass die Empfehlung bei einer lebenslänglichen Verwahrung aufgrund der Bestimmungen der Verwahrungsinitiative nicht eins zu eins umgesetzt werden kann.

Der Kanton **Obwalden** hat seit mehreren Jahren keine Verurteilten mit einer Verwahrung.

Der Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons **Schaffhausen** setzt die Empfehlung bereits mit der Vollzugsplanung und bei der jährlichen Überprüfung um.

Mögliche Vollzugslockerungen werden im Kanton **Thurgau** selbstverständlich geprüft. Auch hier zeigt sich die Problematik, dass die Platzierung von Verwahrten in offen geführten Institutionen oder im Rahmen eines Wohnheims nur nach langwierigen Vorarbeiten von allen involvierten Stellen möglich ist.

Wie in der Antwort zu den Empfehlungen § 96 und 112 angegeben, werden Personen, die unter der Hoheit des Kantons **Waadt** verwahrt sind, gegenwärtig in offenen Einrichtungen medizinisch-sozialer Art platziert, die eine auf ihre Problematik zugeschnittene Betreuung ermöglichen. Bei solchen Platzierungen darf die öffentliche Sicherheit allerdings nicht durch eine allfällige Wiederholungs- und Fluchtgefahr gefährdet sein.

Im Kanton **Zürich** wird versucht, den Verwahrten realistische Perspektiven zu geben, mögliche Wege für Öffnungen oder gar eine Wiedereingliederung aufzuzeigen und Erleichterungen im Verwahrungsvollzug – soweit möglich und verantwortbar – zu gewähren.

§ 115. *In den Gefängnissen von Hindelbank und Lenzburg kam es zu Problemen aufgrund der Durchmischung von Eingewiesenen mit einer psychischen Behinderung und jenen mit einer Persönlichkeitsstörung (insbesondere jenen, die sich nur schwer beherrschen können). Das CPT empfiehlt, dass die Schweizer Behörden Massnahmen ergreifen, damit die Patientinnen und Patienten mit psychischen Problemen von jenen mit Persönlichkeitsstörungen getrennt werden und dass die beiden Kategorien eine auf die Einzelperson angepasste Behandlung erhalten.*

Das StGB verwendet den Begriff der «psychischen Störung» in Anlehnung an den Titel der deutschen Übersetzung der diagnostischen Leitlinien ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Damit soll die ganze Bandbreite der vom Normalen abweichenden psychischen Phänomene erfasst werden. Es wurde insb. darauf verzichtet, zwischen «geistig kranken» bzw. «schwer behinderten» Personen einerseits und Personen mit einer «Persönlichkeitsstörung» andererseits zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist gemäss Stellungnahmen aus der forensischen Psychiatrie weder medizinisch noch sachlich gerechtfertigt (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 1979, Ziff. 231.421). Aus diesem Grund drängt sich eine obligatorische Trennung nicht auf.

In der JVA Lenzburg im Kanton **Aargau** müssen persönlichkeitsgestörte Gefangene und sogar schizophrene Patienten (sofern sie nicht florid bzw. akut psychotisch sind) unter Berücksichtigung der Resozialisierung nicht zwingend mit anderen Patienten mit gleicher oder ähnlicher psychischer Störung untergebracht werden, da aus legalprognostischer Sicht gerade ein Umfeld mit weitgehend psychisch unauffälligen Gefangenen der Realität in Freiheit viel eher entspricht und folglich dem Ziel der Resozialisierung in die (normale) Gesellschaft dienlich ist.

Die Separierung ist im Kanton **Bern** für Frauen nur bei Platzierung in einer Klinik, nicht aber in der JVA Hindelbank möglich. Die Anzahl betroffener Frauen ist zu gering und zu volatil für eigene Abteilungen. Die individuelle Behandlung jedoch ist der individuellen Störung angepasst.

### c. Für Eingewiesene in stationärer therapeutischer Behandlung oder Verwahrung in einer Hochsicherheitsabteilung

#### Empfehlungen

§ 119. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone, grössere Anstrengungen zur Lösung der Situation der Eingewiesenen mit schweren psychischen Krankheiten in den Hochsicherheitsabteilungen der Gefängnisse zu unternehmen und dabei die obigen Anmerkungen angemessen zu berücksichtigen und auf die ersten Entwicklungen im Haftregime abzustellen, das der Verwahrten in der Hochsicherheitsabteilung der Anstalt Hindelbank angeboten wurde. Das Komitee möchte innerhalb von drei Monaten darüber informiert werden, welche Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen wurden.*

Vorweg kann festgestellt werden, dass die Zahl der schwer psychisch kranken Gefangenen im Kanton **Aargau** relativ klein ist. Zu solchen Einweisungen kommt es zwar ab und zu mangels Alternativen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das entsprechende Vollzugspersonal in Sachen Empathie demjenigen in Kliniken zumindest in nichts nachsteht. Die Gefangenen wollen i.d.R. auch nicht in eine psychiatrische Klinik versetzt bzw. wieder eingewiesen werden.

Im Kanton **Bern** wurden in der Hochsicherheit in der Zwischenzeit folgende Massnahmen umgesetzt (davon betroffen ist aktuell eine Insassin):

- regelmässige Mittag- und Abendessen in der Integrationsgruppe (mehrmals wöchentlich);
- regelmässige Freizeitstunden in der Gruppe (wöchentlich);
- Arbeiten im Werkatelier mit den andern Frauen (vorerst 14-täglich);
- Bezugspersonengespräche ohne Gitter;
- Teilnahme an der Hausversammlung der Integrationsgruppe;
- Sport in der Turnhalle mit der Sportlehrerin (vorderhand einmal monatlich);
- Einkaufen im internen Laden (14-täglich, wie alle Eingewiesenen);
- Besuch der Mediathek (14-täglich, wie alle Eingewiesenen);
- Besuche im Besucherhaus.

Einzig die Therapiegespräche finden noch hinter Gittern statt. Hier ist die Umstellung mit sorgfältigem Aufbauprogramm auf Sommer geplant.

Im Kanton **Tessin** besteht gegenwärtig zwar keine forensisch-psychiatrische Abteilung, doch werden die Eingewiesenen in Form einer integrierten psychiatrisch-psychotherapeutisch-somatischen Behandlung vom medizinisch-psychiatrischen Dienst betreut. Die Eingewiesenen mit einer Massnahme werden wie die anderen Gefangenen behandelt, haben die Möglichkeit, sich für die Kurse der Schule In-Oltre einzuschreiben, und werden Arbeitstätigkeiten zugeteilt, wo versucht wird, ihren Bedürfnissen im Rahmen des Möglichen zu entsprechen.

Die Strafanstalten Plaine de l'Orbe (EPO) im Kanton **Waadt** verfügen über eine Hochsicherheitsabteilung für höchstens vier inhaftierte Personen. Es ist hervorzuheben, dass diese Abteilung seit November 2015 leer ist. Jede Einweisung in diese Abteilung erfolgt durch eine schriftliche Verfügung, die nach Anhörung der inhaftierten Person von der Einweisungsbehörde erlassen wird. Die Einweisung ist auf drei Monate begrenzt, und nach dem ersten Monat erfolgt eine Zwischenbilanz. Der Austritt aus dieser Abteilung erfolgt schrittweise, entsprechend den Massnahmen, die im Bericht betreffend Hindelbank beschrieben sind. Diese Schritte werden erwogen, sobald sich die inhaftierte Person stabilisiert hat und die Risikofaktoren, die im Zeitpunkt der Einweisungsverfügung vorlagen, merklich und permanent abgenommen haben. In jedem Fall unternehmen die interdisziplinären Beteiligten alle Anstrengungen, um die inhaftierte Person so schnell wie möglich wieder in ein gewöhnliches Haftregime zu integrieren. Der inhaftierten Person werden somit regelmässig Ziele mitgeteilt.

In der JVA Pöschwies im Kanton **Zürich** wird laufend nach Lösungen gesucht, die den spezifischen individuellen Bedürfnissen und Problemstellungen der Gefangenen in stationärer Behandlung oder Verwahrten in einer Hochsicherheitsabteilung entsprechen, aber auch die Sicherheit dieser Gefangenen, der Mitgefangenen, des Personals und der Gesellschaft berücksichtigt. Solche Platzierungen werden differenziert (auch nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit) und unter Beizug von verschiedensten Fachleuten (Sicherheit, Betreuung, Gesundheit [somatische Ärzte und Psychiater], Sozialarbeit) getroffen. Durch den erst vor kurzem erfolgten Umbau in der Sicherheitsabteilung (Bau eines Trennscheibenbesuchsraums) wurde auch ermöglicht, dass bessere Rahmenbedingungen für individuelle Gespräche unter vier Augen (bspw. Behandlungsgespräche) möglich sind bzw. diese nicht mehr via Essklappe erfolgen müssen.

§ 120. *Das CPT wiederholt seine Empfehlung, wonach die zuständigen Behörden aller Kantone der Schweiz aufgefordert werden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Eingewiesenen, die aufgrund psychischer Störungen als gefährlich eingestuft werden, täglich von einer ärztlichen Fachperson oder einer solchen unterstellten Pflegefachperson besucht werden, solange sie in der Hochsicherheitsabteilung in Isolationshaft untergebracht sind. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird auch dazu beitragen, menschlichere Kontakte mit den betroffenen Eingewiesenen aufzubauen.*

Tägliche Besuche durch ärztliches Fachpersonal sind nur bei wirklichem Bedarf nötig, zumal das Personal im SITRAK der JVA Lenzburg im Kanton **Aargau** besonders darin geschult ist, Veränderungen bei den eingewiesenen Gefangenen auch in Isolationshaft gut zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Im Kanton **Bern** finden mehrmals täglich Kontakte zwischen Therapie-, Pflege- und Sozialpädagogischem Fachpersonal statt.

Im Kanton **Solothurn** ist mindestens der Gesundheitsdienst täglich in den Institutionen.

Im Kanton **Thurgau** gilt es als selbstverständlich, dass in den Vollzugsinstitutionen mit Eingewiesenen nach Artikel 59 StGB Pflegefachpersonen beschäftigt werden. Deren Fachkompetenz liegt in der Pflege. Sie nehmen sich selbstverständlich bei Bedarf den Personen mit psychischen Störungen an. Tägliche Kontakte im Rahmen des Giesskannenprinzips widersprechen indessen den Qualifikationen eines Arztes und einer Pflegefachperson. Die Aufseher stehen in der Betreuungskompetenz den Pflegefachpersonen im Übrigen in keiner Weise nach. Auch sie sind fähig, menschliche Kontakte aufzubauen.

In den Strafanstalten des Kantons **Tessin** ist für Personen, die in die Sicherheitszelle eingewiesen werden, gegenwärtig die erste Visite durch eine spezialisierte Beamtin bzw. einen spezialisierten Beamten des medizinischen Dienstes vorgeschrieben.<sup>49</sup> Eventuelle weitere Visiten hängen von der Einschätzung des Einzelfalls ab. Auf jeden Fall muss eine inhaftierte Person, die in der Sicherheitszelle untergebracht wird, innert 12 Stunden von der Ärztin oder vom Arzt untersucht werden. Ihr Verbleib in dieser Zelle erfolgt nur auf ausdrückliche Anordnung und entsprechende ärztliche Begleitung.

Im Kanton **Waadt** erhält jede Person, die in Isolations- oder Hochsicherheitshaft verlegt wird, täglich die Visite einer Pflegefachperson.

Die Eingewiesenen haben im Kanton **Zug** täglich die Möglichkeit, eine Pflegefachperson aufbieten zu lassen. Ein täglicher Pflichtbesuch ist aber nicht vorgesehen. Eingewiesene, die aufgrund psychischer Störungen als gefährlich eingestuft werden, sollten in einer

---

<sup>49</sup> Dienstbefehl Nr. 015 vom 23. April 2015.

forensischpsychiatrischen Klinik untergebracht werden und nicht in einer Hochsicherheitsabteilung.

In der JVA Pöschwies im Kanton **Zürich** findet einmal pro Woche eine Visite durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst statt. Zusätzlich können die Gefangenen jederzeit eine Visite durch eine ärztliche Fachperson verlangen, welche ihnen innert nützlicher Frist gewährt wird. Das Betreuungspersonal ist entsprechend fachlich geschult und sensibilisiert und trifft im Bedarfsfall die notwendigen Massnahmen/Aufgebote.

§ 121. *Während des Gesprächs mit der Delegation wussten die betroffenen Eingewiesenen nicht, was in den Anstalten von Lenzburg und Hindelbank von ihnen verlangt wird, damit sie aus der Hochsicherheitsabteilung in einen anderen Bereich rückversetzt werden können. Das CPT wiederholt seine Empfehlung, wonach von den zuständigen Behörden aller Kantone verlangt wird, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die betroffenen Inhaftierten persönlich angehört werden, bevor ein offizieller Entscheid über ihre Einweisung in die Hochsicherheitsabteilung oder deren Verlängerung getroffen wird, und dass in den Verfügungen angegeben wird, aus welchen Gründen die Einweisung erfolgt oder verlängert wird und wie sie dagegen Rekurs einlegen können. Der ursprüngliche Entscheid zur Einweisung in eine Hochsicherheitsabteilung sollte nach einem Monat und danach alle drei Monate überprüft werden. Die betroffene eingewiesene Person sollte in das Revisionsverfahren einbezogen werden und es sollten klare Ziele definiert werden, bei deren Erreichung die Unterbringung in der Hochsicherheitsabteilung beendet werden kann.*

Die JVA Lenzburg im Kanton **Aargau** geht nach dem einschlägigen Merkblatt Nr. 31.3 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vor. Damit sind die Empfehlungen bereits umgesetzt.

Im Kanton **Bern** wird ebenfalls gemäss dem Merkblatt 31.3 des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats vorgegangen. Anhörungen durch die Vollzugsinstitutionen erfolgen mündlich. Anhörungen durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) erfolgen schriftlich. Die Begründung ist bei Massnahmen ausführlich, bei Strafen knapp (im Vollzugauftrag). Fallen die Gründe für die Einweisung weg, kann jemand aus der Hochsicherheitsabteilung entlassen werden. Dies gilt nicht nur für die Sicherheitsabteilung 1 oder A (Einzelhaft), sondern auch für die Sicherheitsabteilung 2 oder B (Gruppenvollzug). Eine Einweisungsverfügung alle drei Monate ist in der Praxis kaum sinnvoll. Eine halbjährliche Einweisungsverfügung genügt (wie im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz festgelegt). Denkbar wäre auch eine in der Verfügung individuell festgelegte Frist zur nächsten Überprüfung. Sie würde dadurch auch beschwerdefähig.

## 5. Isolierung von Patientinnen und Patienten in der forensischen Psychiatrie

### Auskunftsersuchen

§ 122. *Es ist nach wie vor schwierig, genau zu wissen, welcher Rechtsrahmen auf die Patientinnen und Patienten der Forensisch-Psychiatrischen Klinik anwendbar ist (Zivil-/Strafgesetzbuch), was insbesondere die verschiedenen Rechtsgrundlagen betrifft, die den Einsatz von Zwangsmitteln einschliesslich der Isolation ermöglichen. Das CPT möchte von den Schweizer Behörden darüber aufgeklärt werden. Das Komitee möchte über das Verfahren informiert werden, aufgrund dessen in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Basel die Isolierung angeordnet wird, insbesondere, wer diese anordnen und wie lange sie höchstens dauern darf.*

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>50</sup> bietet keine Rechtsgrundlage für Disziplarmassnahmen während einer fürsorgerischen Unterbringung. Solche Massnahmen bedürfen vielmehr einer Rechtsgrundlage im kantonalen Recht. Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass ihre Zulässigkeit generell fraglich erscheint<sup>51</sup>. Soweit Massnahmen für eine Behandlung der betroffenen Person erforderlich sind, und die betroffene Person nicht zustimmt, gelten die Artikel 434 f. ZGB. Für Massnahmen, die keine Behandlung darstellen und die nicht als Disziplarmassnahmen anzusehen sind, gilt Artikel 438 ZGB (insb. für urteilsunfähige Personen). Als Beispiele genannt werden hier etwa Bettgitter, Fixierung auf einem Stuhl, Abschliessen eines Raumes etc. Artikel 438 ZGB verweist auf Artikel 383–385 ZGB. Die Massnahme muss der betroffenen Person bekanntgegeben werden und ist zu dokumentieren. Ausserdem ist die zur Vertretung berechnete Person zu informieren. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Massnahme richtet sich nach kantonalem Recht. Die betroffene und jede ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung gestützt auf Artikel 439 ZGB das Gericht anrufen.

Im Rahmen akuter Eigen- und Fremdgefährdung wird die Isolierung in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik **Baselstadt** von der zuständigen Oberärztin bzw. dem zuständigen Oberarzt angeordnet. Diese Anordnung sowie die medizinische Indikation der Isolation werden von der zuständigen Oberärztin bzw. dem zuständigen Oberarzt innerhalb von 24 Stunden in kurzen zeitlichen Abständen überprüft.

#### Auskunftsersuchen

§ 124. *Das Komitee möchte darüber informiert werden, wie der Alltag für die zivilen Patientinnen und Patienten in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik geregelt ist und wie sie mit dem Personal und den anderen Patientinnen und Patienten in Kontakt treten können.*

Zivilrechtlich untergebrachte Patientinnen und Patienten sind im Kanton **Basel-Stadt** die Ausnahme, weshalb ein Kontakt mit Patientinnen und Patienten der Forensisch-Psychiatrischen Klinik kaum vorkommt. Muss eine Patientin bzw. ein Patient im Rahmen der Nothilfe aufgrund akuter Überbelegung der Erwachsenen-Allgemeinpsychiatrie in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik betreut werden, wird sie bzw. er wie die übrigen Patientinnen und Patienten der UPK behandelt.

§ 125. *Das CPT hat auch festgestellt, dass Patientinnen und Patienten isoliert werden können, wenn sie die Therapie anderer stören oder vom Personal so viel Aufmerksamkeit erfordern, dass der Betrieb der Abteilung womöglich nicht mehr gewährleistet werden kann. Das Komitee möchte erfahren, ob eine solche Verlegung eine vollständige Isolierung nach sich zieht und wie häufig Patientinnen und Patienten so isoliert werden.*

Beansprucht eine Patientin bzw. ein Patient im Kanton **Basel-Stadt** im Einzelfall mehr als die übliche Aufmerksamkeit oder stört die Therapie anderer Patientinnen und Patienten, zieht dies nicht automatisch eine vollständige Isolierung nach sich. Auch hier wird eine Isolation individuell geprüft und nur bei medizinischer Indikation angeordnet. Sie wird regelmässig überprüft und bei fehlender medizinischer Indikation umgehend aufgehoben. Dass eine Patientin bzw. ein Patient das Personal über das übliche Mass hinaus beansprucht, so wie dies eine Patientin anlässlich des Besuchs der Kommission erlebt hat, ist äusserst selten.

§ 126. *Nach Ansicht des CPT sollte der Entzug von Kleidern aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung erfolgen und von einer Ärztin oder einem Arzt genehmigt werden.*

---

<sup>50</sup> SR 210

<sup>51</sup> BGE 134 I 209 ff.

Der Entzug von Kleidern wird im Kanton **Basel-Stadt** immer aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung vorgenommen und wird nach Rücksprache mit den Pflegefachpersonen von der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt genehmigt.

§ 126. *Während des Aufenthalts im Isolierzimmer mussten sich die Patientinnen und Patienten der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Basel ausziehen und ein reissfestes langes Hemd anziehen. Das Komitee empfiehlt, dass das Konzept der reissfesten langen Hemden in der Klinik Basel überdacht wird.*

Die Abgabe einer speziellen Bekleidung erfolgt bei Hinweisen auf eine Eigengefährdung und dient dem Eigenschutz der Patientin bzw. des Patienten.

## 6. Schutzvorkehrungen

### Auskunftsersuchen

§ 128. *Für die Einweisung einer Person in eine stationäre therapeutische Behandlung oder für deren Verwahrung gelten bestimmte Schutzvorkehrungen. Das CPT möchte darüber aufgeklärt werden, ob der eingewiesenen Person beim jährlichen Überprüfungsverfahren immer eine schriftliche Verfügung ausgehändigt wird, gegen die sie Rekurs einlegen kann. Ausserdem empfiehlt das Komitee, dass Eingewiesenen, die Massnahmen zur stationären therapeutischen Behandlung oder Verwahrung unterzogen werden, das Recht gewährt wird, durch die kantonalen Strafvollzugsbehörden persönlich (oder über die Rechtsvertretung) angehört zu werden, bevor der Entscheid bei der jährlichen Überprüfung der Massnahme gefällt wird.*

Die zuständige Behörde prüft mindestens einmal jährlich, ob jemand aus einer stationären therapeutischen Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Das StGB sieht ausdrücklich vor, dass die Behörde ihren Beschluss nach Anhörung der betroffenen Person und gestützt auf einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung fasst (Art. 62d Abs. 1 StGB). Der Beschluss wird schriftlich gefasst und ist beschwerdefähig. Analoges gilt für die normale Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB: Die zuständige Behörde prüft mindestens einmal jährlich, und erstmals nach zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann. Sie trifft ihren Entscheid u.a. gestützt auf die Anhörung des Täters und einen Bericht der Anstaltsleitung (Art. 64b Abs. 1 und 2 Bst. a und d StGB).

Bei der sog. lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> StGB erfolgt die Entlassung stufenweise (vgl. oben, § 114). Die Entlassung aus der lebenslangen Verwahrung erfolgt i.d.R. nur über eine therapeutische Behandlung (Art. 64c Absatz 1, 2, 3 und 6 StGB). Ausnahmsweise ist sie direkt möglich, wenn der Täter infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt (Art. 64c Abs. 4 StGB).

Zurzeit befindet sich eine einzige Person in der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> StGB. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Voraussetzungen der lebenslänglichen Verwahrung<sup>52</sup> ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen nur in ganz wenigen Ausnahmen erfüllt sein werden.

Die Anhörung und rechtsmittelfähige Verfügung sind im Kanton **Basel-Landschaft** gewährleistet.

Die Strafvollzugsbehörde **Basel-Stadt** gewährleistet das Recht auf eine Verfügung wie auch auf eine vorangehende persönliche Anhörung.

Sofern das rechtliche Gehör nicht persönlich gewährt wird (bei genehmigungs- und meldepflichtigen Fällen [GMP] immer der Fall), werden die Verurteilten im Kanton **Bern** darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine persönliche Anhörung verlangen können. Die Regel ist dann ein Schreiben, welches die Fortführung der Massnahme festhält. Auch wenn im persönlichen Gespräch ausdrücklich auf die Ausfertigung einer beschwerdefähigen Verfügung verzichtet wird, wird im Bestätigungsschreiben nochmals darauf hingewiesen, dass eine Verfügung verlangt werden kann.

---

<sup>52</sup> BGE 140 IV 1

Im Kanton **Freiburg** hört die Einweisungsbehörde die Personen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme oder zur Verwahrung verurteilt wurden, anlässlich der mindestens jährlich stattfindenden interdisziplinären Sitzungen mit allen Beteiligten an sowie anlässlich der Anhörungen, die auf Antrag der Eingewiesenen stattfinden. Darüber hinaus hört der Präsident der beratenden Kommission für die bedingte Straffentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit die betroffenen Personen anlässlich jeder jährlichen Überprüfung an. Es ist allerdings vorgekommen, dass verwahrte Personen diese Anhörung ablehnen.

Die periodische Überprüfung erfolgt durch die zuständige Behörde; im Kanton **Genf** ist dies das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht (TAPEM) (Art. 3 Bst. f und q des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zu anderen strafrechtlichen Bundesgesetzen [LaCP]). Dieses erlässt immer einen anfechtbaren schriftlichen Entscheid. Das TAPEM kann die Eingewiesenen nach Massgabe der Umstände persönlich anhören. Die Kommission für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit (CED) hört sie allerdings systematisch an, wenn das TAPEM sie um Stellungnahme angeht (Art. 4 Abs. 2 LaCP). Die CED besteht aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft (Staatsanwältin oder Staatsanwalt), einer Psychiaterin oder einem Psychiater und einem Vertreter des OCD; diese geben zusammen mit dem Protokoll der Anhörung der eingewiesenen Person eine ausführliche Stellungnahme ab.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung wird die betreffende Person im Kanton **Graubünden** stets angehört. Der eingewiesenen Person wird jeweils eine anfechtbare Verfügung ausgehändigt. Die Verpflichtung zu einer persönlichen Anhörung der Betroffenen würde den Rahmen des Möglichen sprengen und zudem lediglich eine Momentaufnahme wiedergeben, dabei aber nicht das Verhalten im Vollzugsalltag aufzeigen.

Im Kanton **Jura** wird die jährliche Überprüfung der betroffenen Personen gemäss Artikel 62d StGB vom zuständigen Amt durchgeführt. Dieses hört die betroffene Person immer an, holt einen Bericht der Einrichtung ein und kann ein Gutachten verlangen. Danach wird der Fall der Fachkommission zur Stellungnahme vorgelegt. Schliesslich wird der eingewiesenen Person eine begründete, anfechtbare Verfügung eröffnet.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der kantonalen Vollzugs- und Bewährungsdienste **Luzern** hört die eingewiesene Person persönlich an, bevor ein Entscheid im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung ergeht.

Im Kanton **Neuenburg** ist das Überprüfungsverfahren systematisiert (Dienst für Straf- und Massnahmenvollzug) und mündet in eine schriftliche Verfügung.

Der eingewiesenen Person wird im Kanton **Nidwalden** beim jährlichen Überprüfungsverfahren immer eine schriftliche Verfügung ausgehändigt, gegen die sie Rekurs einlegen kann. Vorgängig wird der eingewiesenen Person das rechtliche Gehör entweder persönlich vor Ort oder mittels Schriftlichkeit gewährt. Je nach Ausgangslage wird auch die Rechtsvertretung miteinbezogen.

Die Empfehlung wird vom Kanton **Obwalden** erfüllt.

Die Empfehlungen des CPT werden im Kanton **Schaffhausen** bereits umgesetzt. Beim jährlichen Überprüfungsverfahren wird immer eine schriftliche Verfügung ausgehändigt, gegen die Rekurs erhoben werden kann. Die eingewiesene Person wird, bevor der Entscheid gefällt wird, persönlich (oder über die Rechtsvertretung) durch die Strafvollzugsbehörde angehört.

Im Kanton **Schwyz** werden die Entscheide im jährlichen Verlängerungsverfahren schriftlich verfügt; dies mit Rechtsmittelbelehrung und vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs. Generell können Entscheide der Vollzugsbehörde mittels Beschwerde ans kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Gemäss der Praxis des Kantons **Thurgau** wird der eingewiesenen Person ein anfechtbarer Entscheid ausgehändigt. Zudem erfolgt der Entscheid nach vorgängiger Anhörung.

Im Kanton **Tessin** erfolgt gegenwärtig die jährliche Überprüfung der Fälle derjenigen Eingewiesenen, die die negative Verfügung über die bedingte Entlassung nicht erhalten haben.

Im Kanton **Waadt** ist der jährliche Entscheid über die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung Aufgabe des Strafvollzugsgerichts (JAP). Dieses erlässt in diesem Rahmen begründete Entscheide im Sinne von Artikel 365 StPO, die mit Beschwerde an die Strafkammer des Kantonsgerichts angefochten werden können. Das Gericht gibt der verurteilten Person gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO ausserdem systematisch Gelegenheit, sich zu äussern, bevor es seinen Entscheid fällt.

Die Empfehlung wird im Kanton **Zug** durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst gewährleistet.

### Kommentare

§ 129 *Das CPT möchte daran erinnern, dass die Regeln der verschiedenen Expertenkommissionen, denen die Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren stationären Behandlung oder einer fortgesetzten Verwahrung obliegt, durch eine Verpflichtung zur Anhörung der Betroffenen ergänzt werden sollten sowie durch die Möglichkeit für diesen, sich anlässlich der Sitzungen der Expertenkommissionen vertreten zu lassen, insbesondere damit im Rahmen des Entscheidungsprozesses seine Interessen gewahrt werden. Ganz allgemein ist das Komitee der Auffassung, dass es in allen Fällen einer Überprüfung der Unterbringung im Rahmen einer stationären therapeutischen Behandlung oder einer Verwahrung eine wichtige zusätzliche Schutzvorkehrung wäre, wenn ein Gutachten von Expertinnen und Experten vorliegen müsste, die von der Anstalt, in welcher die Person eingewiesen ist, unabhängig sind.*

Die Anhörung der betroffenen Person durch die unabhängigen Sachverständigen (Art. 56 Abs. 4, 62d Abs. 2, 64b Abs. 2 Bst. b und 64c Abs. 5 StGB), die Kommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern (Art. 62d Abs. 2 StGB) und die eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter (Art. 64c Abs. 1 StGB) ist im StGB nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Anhörung der betroffenen Person durch die eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c Absatz 1 StGB ist jedoch ausdrücklich in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter<sup>53</sup> vorgesehen. Zudem ist davon auszugehen, dass ein unabhängiger Sachverständiger, der die betroffene Person vorher noch nicht behandelt oder in anderer Weise betreut hat, kein zuverlässiges Gutachten erstellen kann, ohne diese Person anzuhören. Für die Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme und die Entlassung aus der normalen Verwahrung wird in jedem Fall ein Bericht der Vollzugseinrichtung oder der Vollzugsanstalt eingeholt (Art. 62d Abs. 1 und 64b Abs. 2 Bst. a StGB). Bei der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung wird ein Bericht der Vollzugseinrichtung eingeholt, wenn die betroffene Person entlassen wird, nachdem sie eine stationäre therapeutische Massnahme durchlaufen hat (Art. 64c Abs. 3 i.V.m. mit Art. 62d Abs. 1 StGB).

Die Unabhängigkeitsvorgaben sind im Kanton **Aargau** bereits erfüllt. Eine persönliche Anhörung der betroffenen Person findet jedenfalls vor Erlass der Verfügung durch die

---

<sup>53</sup> SR 311.039.2

Vollzugsbehörde statt. Eine persönliche Anhörung durch die Expertenkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz ist möglich. Der entsprechende Entscheid obliegt aber dem Präsidium der Expertenkommission (Ziff. 6.2. des Reglements der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern [KoFako]).

Im Kanton **Bern** besteht die Möglichkeit der persönlichen Anhörung durch die KoFako: Die Verurteilten werden angehört, wenn sie dies verlangen. Eine Vertretung der oder des Verurteilten in der KoFako ist mit Blick auf die Aufgabe der KoFako als Gremium, welches die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung unterstützt und deshalb eine Empfehlung abgibt, nicht sinnvoll. Damit würde je nach Sichtweise eine Partei plötzlich Teil des Entscheidungsgremiums oder der Begutachtete auch zum Gutachter.

Im Kanton **Jura** holt das Amt bei der Überprüfung im Sinne von Artikel 62d StGB systematisch das Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person ein, wenn die eingewiesene Person eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen hat, ausser wenn der Inhalt des letzten Gutachtens noch aktuell ist (wie es die Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässt)<sup>54</sup>. Die betroffene Person wird normalerweise von der sachverständigen Person angehört, bevor diese ihren Bericht abliefern. Allerdings wird sie bzw. ihre Rechtsvertretung von der Fachkommission nicht angehört, sofern diese nicht das Gegenteil entscheidet. Die betroffene Person kann sich vor dem Erlass der Verfügung zur Stellungnahme der Fachkommission äussern.

Im Kanton **Luzern** entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der KoFako, ob eine Anhörung der betroffenen Person stattfindet. Es ist aber anzufügen, dass die Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB nie entscheidet, sondern jeweils nur eine Beurteilung aus der Sicht aller in der Kommission vertretenen Fachpersonen abgibt. Bevor die zuständige Behörde ihren Entscheid trifft, gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu den relevanten Berichten, Gutachten wie auch zum Bericht der Fachkommission zu äussern. In ihrem Entscheid setzt sie sich mit allen relevanten Akten auseinander, insb. mit dem Beurteilungsbericht der Fachkommission wie auch mit einer mündlichen Äusserung und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person im Rahmen des rechtlichen Gehörs. Es versteht sich, dass in solchen Verfahren die Ausstandsregeln einzuhalten sind.

Die KoFako gibt Empfehlungen ab und hat keine Entscheidkompetenzen. Die Entscheidungen über die Fortführung stationärer Massnahmen obliegen im Kanton **Solothurn** den Vollzugsbehörden. Dabei sind sowohl eine Anhörung des Insassen, wie auch die empfohlene unabhängige Begutachtung im Gesetz vorgesehen. Somit ist vorderhand kein Handlungsbedarf ersichtlich.

Im Kanton **Tessin** werden Personen in Verwahrung oder stationärer therapeutischer Behandlung von einer unabhängigen Kommission beurteilt.

Im Kanton **Waadt** ist in Artikel 8 des Reglements der interdisziplinären beratenden Kommission für Straftäter, die einer psychischen Betreuung bedürfen,<sup>55</sup> die Möglichkeit einer Anhörung der Eingewiesenen durch diese Kommission vorgesehen. Die Eingewiesenen können der Kommission ihre Anhörung auch beantragen; diese beurteilt die Zweckmässigkeit einer solchen Anhörung.

§ 130. *Das CPT erachtet es als unmenschlich, eine Person ohne echte Hoffnung auf Freilassung lebenslänglich einzusperren. Das Komitee möchte die Kommentare der Schweizer Behörden zu dieser Thematik erhalten.*

<sup>54</sup> Urteil des Bundesgerichts 6B\_413/2012 vom 28. September 2012.

<sup>55</sup> RCIC, RSvd 340.01.2.

Der Bundesrat teilt diese Meinung. Deshalb ist bei allen Strafen und Massnahmen (auch bei denjenigen, die wenn nötig lebenslang dauern können) die Möglichkeit von Vollzugsöffnungen bis hin zur bedingten Entlassung vorgesehen. Diese Vollzugsöffnungen erlauben es der betroffenen Person zu zeigen, dass sie sich in der stufenweise zunehmenden Freiheit bewährt (vgl. dazu oben, Stellungnahme zu den §§ 114 und 128; für die lebenslängliche Freiheitsstrafe gilt Art. 86 Abs. 5 sowie Art. 75a StGB). Die zuständigen Behörden prüfen periodisch, ob die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung (bzw. einer Überführung von der lebenslänglichen Verwahrung in eine stationäre Therapie) vorliegen, und die betroffene Person hat die Möglichkeit, ein entsprechendes Gesuch zu stellen (ausdrücklich vorgesehen in Art. 62d Abs. 1, 64b Abs. 1 und 64c Abs. 1 StGB).

## 7. Weitere Fragen

### Empfehlungen

§ 131. *In der Gesetzgebung des Kantons Bern sind verschiedene Arten von Sanktionen vorgesehen; die strengste disziplinarische Sanktion ist die disziplinarische Isolation während höchstens 21 Tagen. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen in § 72 verwiesen.*

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 72 festgehalten, wird im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG/BE) die Dauer auf 14 Tagen gekürzt. In der Praxis findet dies bereits heute Berücksichtigung.

§ 132. *Im Gefängnis Hindelbank hat die Delegation kurz die Disziplinar massnahmen gegenüber Personen überprüft, die Massnahmen zur stationären therapeutischen Behandlung oder Verwahrung unterzogen werden. Aus den gesammelten Informationen geht hervor, dass die Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren läuft, erst angehört werden, nachdem die disziplinarische Sanktion bereits verhängt wurde. Nach der kantonalen Gesetzgebung muss überdies nicht zwingend eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Die Empfehlung unter § 77 sollte auch in diesem Kontext umgesetzt werden.*

Das rechtliche Gehör wird vor jeder Entscheidung für eine Disziplinar massnahme gewährt (Art. 126 Abs. 2 SMVV/BE). In der JVA Hindelbank wird jede Disziplinar massnahme schriftlich verfügt (Art. 126 Abs. 4 SMVV/BE).

§ 134. *Das CPT empfiehlt den zuständigen Behörden aller Kantone, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit allen Patientinnen und Patienten oder Inhaftierten bei Eintritt in die Anstalt eine Broschüre ausgehändigt und mündlich vorgestellt wird, in der die wichtigsten Punkte der Hausordnung, ihre Rechte und Pflichten, die Beschwerdeverfahren, die grundlegenden rechtlichen Informationen usw. beschrieben werden. Die Broschüre sollte in eine angemessene Auswahl von Sprachen übersetzt werden.*

Diese Empfehlung wird vom Kanton **Aargau** bereits erfüllt. Zudem enthalten allfällige Verfügungen nochmals eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Hausordnungen liegen im Kanton **Basel-Landschaft** in einer grösseren Auswahl an Sprachen vor und werden ausgehändigt.

Im Kanton **Freiburg** stehen den Inhaftierten Broschüren über den medizinischen Dienst zur Verfügung, die in mehrere Sprachen übersetzt sind, insbesondere die Unterlagen von Santé Prison Suisse.

Im Kanton **Jura** wird gegenwärtig eine Broschüre über die Funktionsweise der Strafanstalt und die Rechte und Pflichten der Inhaftierten erstellt. Im aktuellen Stand haben die

Inhaftierten die Möglichkeit, das Gesetz über die Haftanstalten und die entsprechende Verordnung zu konsultieren, die auf Französisch verfügbar sind, aber auf Antrag der inhaftierten Person übersetzt werden können. Ausserdem werden die Inhaftierten mündlich über ihre Rechte und Pflichten informiert. Tatsächlich ist in Artikel 19 des Gesetzes über die Haftanstalten vorgesehen, dass das Strafvollzugspersonal die Inhaftierten empfängt und in einer ihnen verständlichen Sprache über das auf sie anwendbare Haftregime, ihre Rechte und Pflichten und über die disziplinarischen Regeln informiert.

Die Hausordnung der Vollzugseinrichtung steht der inhaftierten Person im Kanton **Luzern** immer zur Verfügung. Die Hausordnung ist in verschiedene Sprachen übersetzt vorhanden. Es ist indessen nicht möglich, die Hausordnung in jede von den inhaftierten Personen gesprochene Sprache zu übersetzen.

Die Personen werden im Kanton **St. Gallen** bei der Festnahme und beim Eintritt in die Vollzugseinrichtungen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und ein Merkblatt mit den wichtigsten Erklärungen liegen im Kanton **Schaffhausen** in sechs Sprachen vor.

In den Untersuchungsgefängnissen des Kantons **Solothurn** existiert bereits ein Merkblatt zur Hausordnung, welches bei einem Eintritt abgegeben wird und in welchem die wichtigsten Informationen beschrieben werden. Zurzeit wird das Merkblatt in verschiedene Sprachen übersetzt. In der JVA stehen die relevante kantonale Gesetzgebung inkl. Hausordnung und Merkblätter jedem Insassen zur Verfügung. Eine Übersetzung in die wichtigsten Fremdsprachen kann geprüft werden. Bis dato gab es kein ausgewiesenes Bedürfnis, weil im Massnahmenvollzug mehrheitlich Insassen einsitzen, die die deutsche Sprache verstehen.

Die Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzuges werden im Kanton **Thurgau** grundsätzlich mit einem Rechtsmittel versehen. Die Informationen über die Stationsabläufe und Rekursmöglichkeiten in der Psychiatrischen Klinik (PK) Münsterlingen liegen schriftlich vor und werden den Patientinnen und Patienten bei Aufnahme auch mündlich erläutert.

Das Reglement über die Strafanstalten des Kantons **Tessin** steht auf Italienisch, Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch und Arabisch zur Verfügung, und je nach Anstalt ist es in jeder Zelle vorhanden oder wird beim Eintritt ausgehändigt. Die Adresse der kantonalen Kommission für die Aufsicht über die Haftbedingungen, die sich um die Wahrung der Interessen der Inhaftierten kümmert, ist auf der Innenseite der Zell- oder Zimmertür in vier Sprachen angeschlagen.

Jede im Kanton **Waadt** inhaftierte Person erhält bei ihrem Haftantritt die Informationen, die zur Kenntnis der wichtigsten Abläufe der Anstalt nützlich und erforderlich sind. Die Informationen sind in allen nützlichen Sprachen übersetzt, entsprechend den mehreren Dutzend Nationalitäten, die unter den Insassen vertreten sind.

Im Kanton **Zürich** werden den Inhaftierten beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung die Justizvollzugsverordnung und die Hausordnung, zuweilen auch das Straf- und Justizvollzugsgesetz abgegeben. Zudem werden die Inhaftierten in einem Eintrittsgespräch über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Dieses Eintrittsgespräch findet in einer für den Eingewiesenen verständlichen Sprache oder mit einer übersetzenden Person statt.

#### Auskunftsersuchen

§ 134. *Das CPT möchte über die Beschwerdeverfahren informiert werden, die den Personen in stationärer therapeutischer Behandlung oder Verwahrung unabhängig davon, ob sie in psychiatrischen Anstalten oder Gefängnissen eingewiesen sind, offenstehen. Das Komitee möchte insbesondere darüber aufgeklärt werden, ob die*

*Patientinnen und Patienten der forensischen Psychiatrie bei den Organen nach § 162 oder ähnlichen Organen Beschwerde erheben können.*

Im Kanton **Aargau** steht der Beschwerdeweg gegen Vollzugsentscheide offen. Die Entscheide enthalten die entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen. Die Beschwerdeinstanz ist dabei je nach Verfügung das zuständige Departement, der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht (§ 102 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 [SMV/AG]<sup>56</sup>). Bei medizinischen Zwangsbehandlungen steht ausdrücklich der Weg an das Verwaltungsgericht offen (§ 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 17. August 2005 [EG-StPO/AG]<sup>57</sup>). Für rein klinikinterne Belange steht den Eingewiesenen der normale Rechtsmittelweg gemäss den §§ 38 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG/AG)<sup>58</sup> offen. Selbstverständlich können sich die Eingewiesenen wie «gewöhnliche» Patienten daneben auch an Patientenorganisationen wenden.

Der reguläre Beschwerdeweg richtet sich im Kanton **Bern** nach den für alle eingewiesenen Personen geltenden Bestimmungen. Demnach kann gegen Verfügungen der Leitung einer Vollzugseinrichtung in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten Beschwerde bei der POM erhoben werden. Der Entscheid der Direktion kann wiederum beim Obergericht des Kantons Bern angefochten werden. Darüber hinaus kann eine aufsichtsrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Direktion eingereicht werden. Beanstandungen gegen eine Behandlung, Pflege oder Unterstützung in einem Spital – namentlich in der BEWA am Inselspital und in der forensisch-psychiatrischen Station Etoine – können bei der Ombudsstelle für das Spitalwesen des Kantons Bern eingereicht werden.

Der Kanton **Jura** verfügt über keine gefängnispsychiatrische Anstalt. Allerdings ist das Beschwerdeverfahren innerhalb der Haftanstalten des Kantons Jura in Artikel 82 des Gesetzes über die Haftanstalten beschrieben. Demnach hat jede inhaftierte Person, die eine Verletzung ihrer Rechte zu beanstanden hat, die Möglichkeit, innert zehn Tagen nach dem Vorfall eine begründete, datierte und unterzeichnete schriftliche Beschwerde an den Anstaltsdirektor zu richten. Sollte eine Person, die einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung unterzogen wird, zeitweise in den Haftanstalten des Kantons Jura untergebracht sein, könnte sie somit auf diesem Weg vorgehen.

Dies bleibt für den Kanton **Neuenburg** ein Ziel. Seine Umsetzung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Eingewiesene können sich im Kanton **St. Gallen** mit aufsichtsrechtlichen Anzeigen an die Leitungen der Vollzugseinrichtungen oder deren Aufsichtsbehörden wenden sowie gegen Verfügungen der einweisenden Stelle förmliche Rechtsmittel ergreifen.

Im Kanton **Schaffhausen** stehen Personen in stationärer therapeutischer Behandlung oder Verwahrung die üblichen Rechtsmittel (Rekurs, Aufsichtsbeschwerde etc.) nach den gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons zur Verfügung.

Grundsätzlich stehen allen Betroffenen im Kanton **Solothurn** im Freiheitsentzug die gleichen Rechte zu. Diese sind primär in den einschlägigen Rechtsgrundlagen (StGB, Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013 [JUVG/SO]<sup>59</sup>) geregelt. Entscheide über Disziplinierungen, jährliche Prüfungen etc. werden verfügt und der Rechtsmittelweg steht entsprechend offen.

Im Kanton **Waadt** verfügen alle inhaftierten Personen über dieselben Beschwerderechte.

---

<sup>56</sup> SAR 253.111

<sup>57</sup> SAR 251.200

<sup>58</sup> SAR 271.200

<sup>59</sup> BSG 331.11

Für die Einweisung in eine geeignete Klinik, eine Massnahmenvollzugseinrichtung oder eine JVA ist im Kanton **Zürich** die für den Vollzug des die Massnahme oder Verwahrung anordnenden Gerichtsurteils zuständige kantonale Vollzugsbehörde verantwortlich. Dieselbe Behörde ist auch für den weiteren Verlauf der Massnahme bzw. Verwahrung, die Versetzung, die Bewilligung von Vollzugsöffnungen bis hin zur Entlassung aus dem Vollzug zuständig. Gegen alle Entscheide der Vollzugsbehörde ist das Rechtsmittel des Rekurses an die Direktion der Justiz und des Innern gegeben, verbunden mit der Möglichkeit, deren Entscheid mittels Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Dessen Entscheid kann schliesslich beim Schweizerischen Bundesgericht mittels Beschwerde angefochten werden. Daneben steht den Eingewiesenen bzw. Patienten in allen Vollzugseinrichtungen die Möglichkeit offen, sich über das Verhalten oder die Anordnungen von Mitarbeitenden mittels Aufsichtsbeschwerde bei der nächsthöheren Verwaltungseinheit zu beschweren.

### Kommentare

§ 135. *Das Komitee zweifelt daran, dass es angemessen ist, Personen, die ihre Strafe verbüsst und/oder eine Massnahme durchgeführt haben, aufgrund eines nichtgerichtlichen Verfahrens in ein Gefängnis oder eine forensisch-psychiatrische Anstalt einzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen und Empfehlungen in § 112 verwiesen. Das CPT möchte von den Schweizer Behörden darüber aufgeklärt werden.*

Grundsätzlich darf eine fürsorgerische Unterbringung (FU) nach Artikel 426 ff. ZGB nicht aus polizeilichen Gründen oder als Strafe angeordnet werden, sondern nur aus fürsorgerischen Gründen. Das Bundesgericht hat nun aber in einer neueren Entscheid, die aber noch zum alten Recht erging, diesen Grundsatz relativiert. Es hat die Anordnung eines fürsorgerischen Freiheitsentzugs nach ZGB zur Behandlung einer Geisteskrankheit im Anschluss an den Wegfall einer Massnahme des Jugendstrafrechts zugelassen<sup>60</sup>. Dieser Entscheid wurde allerdings in der Lehre kritisiert.

Im Kanton **Aargau** werden keine Personen ohne Gerichtsentscheid in ein Gefängnis eingewiesen (vorbehalten sind die strafprozessualen Zwangsmassnahmen vor dem Haftrichterentscheid).

Im Schweizerischen Recht, bei welchem eine Verwaltungsbehörde für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig ist, liegt es in der Natur des Umstands, dass in seltenen Fällen eine Verwaltungsbehörde für den vorsorglichen Freiheitsentzug zuständig ist. Diese administrative Sicherheitshaft wird im Kanton **Bern** jedoch innert kürzester Zeit (vgl. Art. 38a SMVG/BE: 48 Std.) dem Zwangsmassnahmengericht zur Beurteilung vorgelegt.

Der Kanton **Jura** ist der Ansicht, dass die betroffene Person unabhängig davon, ob sie vorher eine Strafe verbüsst oder eine Massnahme durchgeführt hat, in einer geeigneten Einrichtung – meist einer psychiatrischen Klinik – untergebracht werden muss, wenn die Bedingungen einer nichtgerichtlichen Unterbringung erfüllt sind.

Der Kanton **Luzern** führt hierzu folgenden Fall an: X. wurde als Jugendlicher der vorsätzlichen Tötung für schuldig gesprochen und in ein Jugendheim eingewiesen. Nach dem Wegfall der Schutzmassnahme (22. Altersjahr) beantragte die Jugendanwaltschaft gegenüber X. mangels entsprechender Regelung im Strafrecht die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen, da die Sicherheit von X. selbst sowie von Dritten schwer gefährdet war. Das forensisch psychiatrische Gutachten empfahl eine Verwahrung in einer geeigneten Anstalt, d.h. einer Institution mit einer forensischen Abteilung, welche eine hohe Sicherheit gewährleisten kann und deren Personal im Umgang mit Gewalttätern geschult ist.

---

<sup>60</sup> BGE 138 III 593

Die Vormundschaftsbehörde wies X. in eine JVA ein. Die FU wird seither von der KESB periodisch überprüft.

Die Strafbehörden des Kantons **St. Gallen** haben der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt erachten. Die Erwachsenenschutzbehörde kann eine FU anordnen, wenn die entsprechenden bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Angemessenheit einer solchen Anordnung kann im Einzelfall bei einem Gericht angefochten werden.

Im Kanton **Solothurn** bedürfen freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen immer einer gerichtlichen Anordnung. Wann eine gerichtliche Überprüfung laufender Strafen oder Massnahmen vorgesehen ist, ergibt sich aus dem StGB.

Sämtliche vom Kanton **Thurgau** eingewiesenen Personen sind ausschliesslich auf der Basis von gerichtlichen Verfahren in einer Klinik oder einem Gefängnis platziert.

Es gibt keine nichtgerichtliche zivile Unterbringung in Strafanstalten des Kantons **Waadt**.

## **D. Psychiatrische Klinik für Erwachsene der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel**

### **1. Vorbemerkungen**

### **3. Lebensbedingungen der Patientinnen und Patienten**

#### Empfehlungen

§ 140. *Das CPT ist der Ansicht, dass sich alle Patientinnen und Patienten tagsüber unbeschränkt in einen Hof im Freien begeben können sollten, ausser wenn sie wegen Aktivitäten in Verbindung mit der Behandlung auf der Abteilung sein müssen. Weitere Einschränkungen dieser Möglichkeit sollten nur für jene nicht freiwilligen Patientinnen und Patienten gelten, die für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen, und nur solange die Gefahr besteht. Das Komitee empfiehlt, dass diese Grundsätze in der Klinik Basel effektiv umgesetzt werden.*

Die letzte Akutabteilung für unter 65-jährige Patientinnen und Patienten wurde im August 2015 (nach dem Besuch der Europäischen Antifolterkommission im Frühjahr 2015) geöffnet, sodass alle Patientinnen und Patienten, die keine individuelle Betreuung durch die Pflegefachpersonen benötigen, die Station jederzeit verlassen können.

Die zurzeit noch geschlossene Demenzabteilung befindet sich in einer inhaltlichen Neukonzeptionierung, die dazu führen wird, dass auch diese Abteilung einen Grossteil der Zeit geöffnet werden kann, damit sich die Patientinnen und Patienten, wenn sie nicht individuell betreut und überwacht werden müssen, frei bewegen können.

§ 141. *Die Delegation hat festgestellt, dass die Spazieranlage der Abteilung für Akutpflege der Klinik Basel keinen Schutz bei schlechtem Wetter bietet. Es sollten Massnahmen zur Behebung dieses Mangels ergriffen werden.*

Der Grossteil der Patientinnen und Patienten kann die Abteilung jederzeit verlassen. Bei den übrigen Patientinnen und Patienten wird beim Ausgang bei schlechtem Wetter nach individuellen Lösungen gesucht.

### **4. Behandlung**

#### Empfehlungen

§ 142. *Die Delegation hat festgestellt, dass die elektronischen Patientendossiers in der Klinik Basel in bestimmten Fällen nicht ausgefüllt wurden, ein Missstand, der während des Besuchs durch Mitglieder des Führungspersonals anerkannt wurde. Das CPT hofft sehr, dass dieser Missstand behoben wird.*

Dieser Mangel wurde umgehend behoben. Seit Dezember 2015 werden alle Behandlungen, namentlich die Isolationen, erfasst und ihre Vollständigkeit in den monatlichen Klinikkonferenzen überprüft.

§ 144. *Jede neu eingewiesene Person sollte beim Eintritt innerhalb von 24 Stunden einer umfassenden somatischen Untersuchung durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine Pflegefachperson, die direkt einer ärztlichen Fachperson unterstellt ist, unterzogen werden. Die aufgrund der Untersuchung erstellten Unterlagen sollten folgende Informationen enthalten:*

- *i) eine Zusammenstellung der für die medizinische Untersuchung relevanten Erklärungen der betroffenen Person (einschliesslich ihrer Beschreibung ihres Gesundheitszustands und jeglicher Hinweise auf Misshandlungen);*
- *ii) eine umfassende Zusammenstellung des objektiven medizinischen Befunds nach einer vertieften Untersuchung; und*
- *iii) unter Berücksichtigung der Punkte i) und ii) Anmerkungen der Ärztin oder des Arztes dazu, ob die Aussagen der Person durch den objektiven medizinischen Befund gestützt werden.*

*Jedes Mal, wenn die festgestellten Läsionen mit den Aussagen der Person über Misshandlungen übereinstimmen (oder auf Misshandlungen hinweisen, auch wenn dazu nichts ausgesagt wurde), sind diese Informationen, unabhängig vom Willen der betroffenen Person, systematisch unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die Anstaltsleitung sollte die Gesundheitsfachpersonen (und die betroffenen Patientinnen und Patienten) weder unter Druck setzen noch mit Vergeltungsmassnahmen drohen, wenn sie diese Pflicht erfüllen. Die Ergebnisse der Untersuchung, einschliesslich der genannten Erklärungen und der Ansichten/Beobachtungen der Ärztin oder des Arztes, sollten der betroffenen Person und, auf Ersuchen, ihrer Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt werden.*

*Bei traumatischen Läsionen sollte der ärztliche Befund in einem spezifischen Formular festgehalten werden, in dem die Verletzungen auf schematischen Körperdarstellungen eingezeichnet werden können und das im Patientendossier aufbewahrt wird. Ausserdem wäre es wünschenswert, dass die Verletzungen fotografiert und die Fotografien ebenfalls in das Patientendossier gelegt werden.*

*Das CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden aller Kantone die nötigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Grundsätze in allen psychiatrischen Anstalten effektiv umgesetzt werden.*

In der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrie **Baselland** wird jede neu eingewiesene Person (Kind, Jugendlicher) bei Eintritt innert 24 Stunden durch eine Ärztin oder einen Arzt umfassend untersucht. Die Untersuchungsergebnisse werden schriftlich im Patientendossier festgehalten. Dies gehört zu den selbstverständlichen ärztlichen Routinemassnahmen. Sollten festgestellte Läsionen auf Misshandlungen hinweisen, dann wird in der Kinderpsychiatrie die Kinderschutzgruppe einberufen, wo die weiteren Massnahmen besprochen werden. Dies kann dann zu Kinderschutzmassnahmen führen und evtl. auch zu einer Anzeige. Es wird jedoch gründlich, interdisziplinär abgewogen, was jeweils in diesen Situationen am sinnvollsten ist, und auch der Wille der urteilsfähigen Jugendlichen wird dabei berücksichtigt. Es existieren seit über 30 Jahren keine Kenntnisse darüber, dass Gesundheitsfachpersonen unter Druck gesetzt wurden oder ihnen mit Vergeltungsmassnahmen gedroht worden ist. Ergebnisse von Untersuchungen stehen den

urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern zur Verfügung. Bei traumatischen Läsionen wird selbstverständlich der ärztliche Befund auch entsprechend dokumentiert und wenn immer möglich auch fotografiert. Jede Person, die in der Erwachsenenpsychiatrie (EP) Baselland zur stationären Aufnahme entweder zugewiesen wird oder sich selbst vorstellt, wird in einem Aufnahmegespräch detailliert zu den Umständen und Hintergründen der Aufnahme befragt und hinsichtlich des psychopathologischen Status untersucht. Diesem ärztlichen und pflegerischen Aufnahmegespräch schliesst i.d.R. innerhalb von drei Stunden, sicherlich aber innert 24 Stunden, routinemässig eine von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführte umfassende somatische Untersuchung an. Die aus dem Gespräch und der somatischen Untersuchung resultierenden Befunde werden schriftlich in der elektronischen Krankenakte dokumentiert. Die Dokumentation umfasst dabei sowohl die anamnestisch im Gespräch erhobenen Angaben zum Gesundheitszustand, insb. auch Angaben zu allfälligen Misshandlungen, als auch die Angaben zu den objektivierten körperlichen Untersuchungsbefunden, nötigenfalls auch mit entsprechender fotografischer Dokumentation. Hierbei werden selbstverständlich auch Angaben zur Übereinstimmung berichteter Angaben und korrespondierender, objektiv erhobener Befunde festgehalten sowie ggf. auch Angaben zu fehlenden objektivierbaren somatischen Befunden. Auch bei vorliegenden Hinweisen für eine vorangegangene Misshandlung, allerdings nicht zu explorierenden oder ungenügenden anamnestischen Angaben dazu durch die betroffene Person (etwa wenn Patienten in der Aufnahmesituation nicht über Misshandlungen sprechen wollen oder können), wird dieser Befund festgehalten. Bei Verdacht auf Misshandlungen, die sich durch die körperlichen Läsionen erhärten lassen, wird den betroffenen Personen nahegelegt und ihr die entsprechende Unterstützung angeboten, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und zwecks der für eine strafrechtliche Untersuchung notwendigen forensischen Dokumentation eine weitergehende körperliche Untersuchung durchführen zu lassen. Da die in der EP behandelten Personen volljährig sind, wird eine solche Anzeige und weitergehende Untersuchung, sofern die Urteilsfähigkeit der Person gegeben ist, nicht gegen den Willen der Person durchgesetzt, sondern vielmehr an der Motivation dazu mit der betroffenen Person gearbeitet – dies unter der ethischen Abwägung einer Schädigung durch weitere Handlungen gegen den Willen der Person versus der Schädigung durch eine Unterlassung polizeilicher und forensischer Massnahmen. Ist die Urteilsfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Anzeige durch die EP unter Information der KESB sowie eine entsprechende forensische Sicherung der somatischen Befunde. Eine polizeiliche Anzeige und Information der Staatsanwaltschaft wird von der Klinikleitung unterstützt und in keiner Weise behindert, weder wenn sie von Seiten der Patienten erwünscht ist oder von Seiten des Personals bei fehlender Urteilsfähigkeit des Patienten als notwendig erachtet wird. Ggf. wird bei komplexen Sachverhalten eine klinikinterne Ethikkonferenz einberufen, an welcher neben den in den Fall involvierten Fachpersonen eine Ethikerin sowie der Chefarzt und der ärztliche Direktor teilnehmen. Es ist nicht bekannt, dass es in den letzten Jahrzehnten je der Fall gewesen wäre, dass ein solches Vorgehen von der Klinikleitung behindert worden wäre. Selbstverständlich werden alle dokumentierten somatischen Befunde sowie anamnestisch festgehaltenen Angaben, inkl. der beurteilenden Einschätzungen der betreffenden Fachleute den Patienten und in ihrem Einverständnis der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

Im Kanton **Luzern** findet eine Eintrittsuntersuchung statt. Das Ergebnis wird im Patientendossier vermerkt. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung wird die betroffene Person dem Anstaltsarzt oder der Anstaltsärztin zur weiteren medizinischen Abklärung überwiesen.

Eine solche Untersuchung wird im Kanton **St. Gallen** gewöhnlich bei jeder neu eintretenden Person vorgenommen. Im sog. Aufnahmezustand, den der Aufnahmearzt bzw. die Aufnahmeärztin bei Klinikeintritt erstellt, werden Klagen und Beschwerden der betroffenen Person erfasst und schriftlich festgehalten. Bei Verdacht, dass die Person vor Klinikeintritt misshandelt wurde, obliegt es dem fallführenden Oberarzt bzw. der fallführenden Oberärztin, eine individuell auf die Person zugeschnittene medizinische, allenfalls rechtsmedizinische Abklärung einzuleiten. Besteht der begründete Verdacht, dass Läsionen durch

Misshandlungen vorliegen, wird zur Befunderhebung und -dokumentation die Rechtsmedizin beigezogen.

Die Eintrittsuntersuchung innerhalb von 24 Stunden ist im Kanton **Solothurn** bereits umgesetzt.

Die gründliche körperliche Untersuchung von neuen Patientinnen und Patienten geschieht bei der Aufnahme in die PK Münsterlingen im Kanton **Thurgau** regelhaft und umfasst den ärztlichen Somatostatus, Labor, ggf. Elektrokardiogramm, Elektroenzephalografie und Bildgebung.

## 6. Zwangsmittel

### Empfehlungen

§ 148. *Das CPT empfiehlt der Direktion und dem Personal der Klinik Basel, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Grundsatz, wonach die Verlegung in die Isolierung möglichst kurz sein soll, am besten umgesetzt werden kann.*

Auch in den **UPK** wird die Isolationsdauer so kurz wie möglich (bis keine Fremd- oder Selbstgefährdung mehr vorliegt) gehalten. Um sie weiter reduzieren zu können, wird das Fachpersonal der UPK im Umgang mit aggressiven Patientinnen und Patienten regelmässig geschult. Zudem wird das bereits bestehende Isolationsreglement, das eine mind. sechsstündige Überprüfung durch einen Facharzt vorsieht, überprüft.

§ 149. *Das CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden aller Kantone die nötigen Massnahmen ergreifen, damit in allen psychiatrischen Anstalten nach der Anwendung von Zwangsmitteln eine Sitzung durchgeführt wird, in der mit den Patientinnen und Patienten Bilanz gezogen werden kann.*

Der Kanton **Appenzell Ausserrhoden** erachtet die in den §§ 149-151 vorgeschlagenen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Zwangsmitteln als sinnvoll. Aktuell sind die polizeilichen Interventionen in der psychiatrischen Klinik Herisau gegenüber früheren Jahren auf Einzelfälle zurückgegangen.

In der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrie **Baselland** werden, bevor Zwangsmassnahmen eingeleitet werden, welche übrigens nur auf chefärztliche Verordnung erfolgen, entsprechende Sitzungen abgehalten und auch im Nachhinein wird mit den Patientinnen und Patienten Bilanz gezogen. EP-Patienten der Psychiatrie Baselland werden vor Anwendung freiheitseinschränkender Massnahmen, die auf chefärztliche bzw. in Delegation oberärztliche Anweisung erfolgen, darüber aufgeklärt, welche Massnahmen aus welchen Gründen vorgenommen werden. Dabei wird darauf geachtet, dass Patienten auch bei freiheitseinschränkenden Massnahmen einen höchstmöglichen Grad an Entscheidungsfreiheit behalten und bspw. zwischen verschiedenen möglichen Handlungsalternativen entscheiden können. Nach der Durchführung der Massnahmen werden diese zusammen mit dem Patienten nachbesprochen und im Sinne einer Restituierung des therapeutischen Bündnisses bearbeitet. Darüber hinaus wird ebenso mit den Patienten antizipatorisch gearbeitet, sodass besprochen und ggf. auch festgehalten wird, welche konkreten Mittel und Anwendungen bei einem erneuten Fall notwendiger freiheitseinschränkender Massnahmen möglichst vermieden bzw. welche am wenigsten einschränkenden und am wenigsten unangenehmen Massnahmen aus Sicht des Patienten dann durchgeführt werden sollen.

Es gehört in der **Luzerner** Psychiatrie zum Standard, dass Zwangsbehandlungen oder bewegungseinschränkende Massnahmen mit den betroffenen Patientinnen und Patienten nachbesprochen werden (müssen). Dies beinhaltet, dass Bilanz gezogen wird.

Dieses Vorgehen gehört im Kanton **St. Gallen** zum Standard und wird dokumentiert. Zur Monitorisierung, Überwachung und Untersuchung von Zwangsmassnahmen im Rahmen von stationären psychiatrischen Behandlungen gibt es schweizerische Standards, zu welchen auch die Nachbesprechungen gehören.

Bei Zwangsmassnahmen aller Art wird bereits jetzt in der PK Münsterlingen im Kanton **Thurgau** eine zeitnahe Nachbesprechung mit der Patientin oder dem Patienten vorgesehen.

Im Kanton **Tessin** gibt es bekanntlich kein psychiatrisches Gefängnis bzw. keine forensisch-psychiatrische Einrichtung. Die Forderung, den Informationsaustausch mit dem Patienten zu implementieren, wurde bereits gestellt.

In den Gefängnissen des Kantons **Waadt** befindet sich ein Debriefingverfahren durch Pflegefachpersonen nach Verlegungen in Sicherheitszellen entsprechend den obenerwähnten Grundsätzen gegenwärtig in der Evaluationsphase. Es ist hervorzuheben, dass diese Empfehlung sich an eine Richtlinie anlehnt, die im Spital Cery und im Departement für Psychiatrie des CHUV seit vielen Jahren in Kraft ist.

§ 150. *Das CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, damit die zentralen Register über den Einsatz von Zwangsmitteln in allen psychiatrischen Anstalten entsprechend den Empfehlungen angepasst und korrekt geführt werden, sodass sie zum Monitoring genutzt werden können.*

Im Kanton **Aargau** werden entsprechende Isolations- und Zwangsmassnahmenprotokolle erstellt und alle 24 Stunden per Fax an die zuständige einweisende Behörde geschickt.

Jede Anwendung von Zwangsmitteln wird im Kanton **Bern** per Verfügung angeordnet und eröffnet. Die Verfügung mit dem Rapport wird der zuständigen Behörde weitergeleitet. Sämtliche angewandten Zwangsmittel werden in einem Ordner eingetragen, welcher jährlich vom Oberstaatsanwalt auf Angemessenheit der angewandten Mittel überprüft wird. Bei Verlegung der betroffenen eingewiesenen Person werden sämtliche relevanten Informationen, einschliesslich der benutzten Zwangsmittel und deren Hintergründe, an die neue Institution weitergegeben.

Der Kanton **Jura** verfügt über keine gefängnispsychiatrische Einrichtung. Allerdings hat er diese Empfehlungen an das Amt für Gesundheit weitergeleitet.

Das Klinikinformationssystem (KIS) der **Luzerner** Psychiatrie ist so eingerichtet, dass Zwangsmassnahmen erfasst werden. Das ermöglicht ein Monitoring der getroffenen Massnahmen.

Mit dem «Erfassungsinstrument Freiheitsbeschränkende Massnahmen» des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) besteht bereits eine nationale Meldepflicht. Eine weitergehende Regelung ist nach Ansicht des Kantons **Schaffhausen** nicht erforderlich.

Im Kanton **Thurgau** wurde nach dem letzten Besuch durch die NKVF bereits ein zentrales Register mit Informationen über alle Zwangsmassnahmen implementiert.

Im Kanton **Waadt** bilden alle Zwangsmassnahmen, die in den stationären Einrichtungen des Departements für Psychiatrie des CHUV angeordnet werden, Gegenstand einer Meldung, die an das Amt für Gesundheit übermittelt und gemäss den Verfahren des ANQ erfasst wird.

§ 151. *Das CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden aller Kantone die nötigen Massnahmen ergreifen, damit die Praxis beendet wird, gemäss welcher in den psychiatrischen Anstalten Polizeikräfte einschreiten, um übererregte Patientinnen und Patienten ruhig zu stellen. Ferner sollte das Pflegefachpersonal der*

*psychiatrischen Anstalten darin ausgebildet werden, wie die Zwangsmittel angemessen eingesetzt werden, und sollten in regelmässigen Abständen Auffrischkurse durchgeführt werden.*

Die Polizei wird im Kanton **Aargau** nur sehr selten beigezogen. Deren Einsatz dient nicht der Ruhigstellung der Patienten, sondern vor allem dem Schutz und der Unterstützung des Personals (bspw. bei der Durchführung der Isolation). Auf diesen ausnahmsweisen Beizug von Polizeikräften soll nicht verzichtet werden, da ansonsten die Kliniken gezwungen würden, einen eigenen (teuren) Sicherheitsdienst aufzubauen.

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons **Basel-Landschaft** finden regelmässig Schulungen für das Pflegefachpersonal statt, wie sie Zwangsmittel angemessen einsetzen können, und es finden auch Auffrischkurse statt. Das Personal verfügt über spezielle Techniken, und diese werden auch regelmässig angewendet. Trotzdem lässt es sich in der Praxis nicht vermeiden und wird sich nicht vermeiden lassen, dass Polizeikräfte zum Einsatz kommen. Dass z.T. auch Polizeikräfte in Notfallsituationen zum Einsatz kommen müssen, ist auch im Vademekum Psychiatrischer Notfalldienst Baselland in der 6. überarbeiteten Fassung vom März 2014 auf Grundlage der 5. Auflage 17.12.2008 des Notfalldienst-Breviers der Fachgruppe Psychiatrie und Psychotherapie Basel-Stadt ausdrücklich festgehalten (Zitat: «Zwangsmedikationen, insb. eine parenterale, sind gefährlich für alle Beteiligten und rechtlich problematisch. Da in diesen Situationen sowieso eine Hospitalisation [per FU] veranlasst werden muss, ist dabei das entschlossene Auftreten einer Polizei-Patrouille wirksamer und für den Patienten weniger traumatisierend, als eine Zwangsmedikation.»). In der Psychiatrie Baselland gib es eine langjährige gute Zusammenarbeit mit der Polizei, welche schon öfters und in schwierigen bedrohlichen Situationen allein durch ihre Präsenz eine wertvolle Mithilfe zur Deeskalation leisten konnte. Dies v.a. auch unter dem Aspekt, dass zunehmend weibliches Personal auch auf den Akutabteilungen und Ärztinnen in der Psychiatrie Notfalldienst leisten und zum Einsatz kommen.

Zum Schutz des Personals und des betroffenen Eingewiesenen wird im Kanton **Bern** in Ausnahmefällen, namentlich bei Disziplinar massnahmen in der Nacht und an Wochenenden, der interne Sicherheitsdienst oder polizeiliche Unterstützung beigezogen.

Es ist nicht so, dass bei der **Luzerner** Psychiatrie Polizeikräfte einfach «einschreiten» würden, um Patientinnen und Patienten ruhig zu stellen. Vielmehr wird die Polizei durch das Fachpersonal der Luzerner Psychiatrie gerufen, wenn es aus eigenen Kräften bestimmte Situationen nicht beherrschen kann. Die Polizei ist also stets nur im Auftrag der Luzerner Psychiatrie tätig. Der Kanton Luzern steht der Forderung kritisch gegenüber, wonach die Praxis beendet werden soll, auf die Unterstützung der Polizei zurückzugreifen, wenn es darum geht, überregte und damit für das Personal potentiell gefährliche Patientinnen und Patienten zu beruhigen. Der Schutz des Personals wie auch der Mitpatientinnen und -patienten darf keinesfalls ausser Acht gelassen werden. Die Forderung lautet nicht, die Praxis auf ein Minimum zu halten. Es geht hier um die Frage der Verhältnismässigkeit sowohl zum Schutz und zur Sicherheit von Patientinnen und Patienten wie auch von Mitarbeitenden. Die spezifische Ausbildung ist in der Luzerner Psychiatrie schon lange Standard. Das Personal (Pfleger, fallführende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen) wird bereits seit längerem im Umgang mit Deeskalation, Aggressionsmanagement, Zwangsmassnahmen, Zwangsbehandlungen und Schutz von Gewalt seitens Patientinnen und Patienten ausgebildet. Diese Ausbildung dauert fünf Arbeitstage. Für neue Mitarbeitende wird der Kurs zweimal jährlich angeboten. Es finden zudem regelmässig Refresher-Kurse statt, um den Ausbildungsstand hoch halten zu können.

Wenn die eigenen Kräfte des Personals nicht ausreichen, kann zur Verhinderung von schweren Gefährdungen von Drittpersonen durch krankheitsbedingt hoch erregte Patienten eine polizeiliche Intervention unerlässlich sein. Die Polizei schützt damit die anderen Patientinnen und Patienten sowie das Personal und bei Gefahr einer Flucht auch die Öffentlichkeit. Das Pflegefachpersonal des Kantons **St. Gallen** ist ausgebildet und wird

fortgebildet, wie Zwangsmittel unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden.

Die Kantonspolizei **Thurgau** wird von den Kliniken regelmässig um Unterstützung ersucht. Diese Begehren werden von der Kantonspolizei im Einzelfall geprüft. Dabei beschränkt sie sich auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben. D.h., die Kantonspolizei unterstützt die Kliniken nur dann, wenn von einer Patientin bzw. einem Patienten eine Gefahr für das Personal, Dritte oder die betroffene Person selbst ausgeht. Die Kantonspolizei ist bereits sehr zurückhaltend bei der Unterstützung von Kliniken und beschränkt ihre Hilfestellung auf die Abwehr von unmittelbaren Gefahren. Dazu ist die Kantonspolizei in einem regelmässigen Dialog mit den jeweiligen Klinikleitungen und beteiligt sich auch an deren internen Weiterbildungen.

Im Kanton **Waadt** nehmen alle Pflegefachpersonen des Departements für Psychiatrie des CHUV an einem Ausbildungstag betreffend den Einsatz von Zwangsmitteln teil, der vom Sicherheitsdienst des CHUV und von der Pflegedirektion des Departements für Psychiatrie organisiert wird. Jede stationäre Einrichtung des Departements für Psychiatrie des CHUV verfügt über einen Sicherheitsdienst, der von der Sicherheitsdirektion des CHUV verwaltet wird. Diese Dienste setzen Securitasmitarbeitende ein, die im Sicherheitsmanagement in den Pflegeabteilungen geschult sind. Sie kommen zum Einsatz, wenn eine übererregte Patientin oder ein übererregter Patient ruhig gestellt werden muss. In aussergewöhnlichen Fällen kann zusätzlich die Intervention der Polizeidienste angefordert werden. Solche Interventionen werden von den Sicherheitsmitarbeitenden des betreffenden Standorts beschlossen und in der Folge von der Sicherheitsdirektion des CHUV genehmigt.

Die Kantonspolizei **Zürich** erbringt höchstens Hilfeleistungen auf Ersuchen der betroffenen Psychiatrischen Kliniken.

## **7. Schutzvorkehrungen**

### **b. Schutzvorkehrungen während der Einweisung**

#### Empfehlungen

§ 160. *Das CPT empfiehlt, dass den Patientinnen und Patienten und allenfalls deren Familienangehörigen beim Eintritt in die Klinik Basel systematisch die Informationsbroschüre ausgehändigt wird. Ausserdem empfiehlt das Komitee, die Broschüre in die verschiedenen nützlich erscheinenden Sprachen zu übersetzen.*

Die Informationsbroschüre wird seit dem Hinweis des CTP anlässlich seines Besuchs allen Patientinnen und Patienten bei ihrem stationären Eintritt sowie allenfalls begleitenden Angehörigen ausgehändigt. Eine Übersetzung in andere Sprachen wird an die Hand genommen.

## Anhang 1:



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE  
Département de la sécurité et de l'économie  
**Police**

| <b>BRIGADE DES CHIENS DE POLICE</b>   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <b>Type</b> : ordre de service  | <b>No</b> : OS PRS.20.09        |
| <b>Domaine</b> : procédures de service  |                                 |
| <b>Rédaction</b> : K. Wurzberger  | <b>Validation</b> : M. Bonfanti |
| <b>Entrée en vigueur</b> : 01.03.1968   | <b>Mise à jour</b> : 25.08.2014 |
| <b>Objectif(s)</b>  |                                 |
| Cette directive a pour objectif de définir la composition, les conditions d'admission, d'évaluation, de formation, de cessation d'activité, ainsi que les règles d'engagement opérationnel de la brigade des chiens de police.  |                                 |
| <b>Champ d'application</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Ensemble des directions et services de la police.</li></ul>   |                                 |
| <b>Documents de référence</b>   |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Règlement concernant les chiens de police (ci-après : RChPol) RSG F 1 05.18.</li><li>• Loi sur les chiens (ci-après : LChiens) RSG M 3 45.</li><li>• Règlement d'application de la loi sur les chiens (ci-après : RChiens) RSG M 3 45.01.</li><li>• Règlement de l'examen opérationnel des chiens de police - Genève.</li><li>• Règlement de l'examen stupéfiants - explosifs.</li><li>• Ordonnance sur la protection des animaux (ci-après : OPAn) RS 455.1.</li></ul> |                                 |
| <b>Directives de police liées</b>   |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Engagement d'un chien de recherche sur les molécules individuelles, d'investigation criminelle ou chien d'incendies, OS PRS.02.07.</li></ul>  |                                 |
| <b>Autorités et fonctions citées</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Officier de police de service (ci-après : OPS).</li><li>• Chef de la police (ci-après : CP).</li></ul>  |                                 |
| <b>Entités citées</b>   |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Brigade d'intervention (ci-après : BI).</li><li>• Brigade des chiens de police.</li><li>• Centrale d'engagement de coordination et d'alarme (ci-après : CECAL).</li><li>• Unités spéciales (ci-après : US).</li><li>• Fédération suisse des conducteurs de chien de police (ci-après : FSCCP).</li></ul>  |                                 |
| <b>Mots-clés</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Chien.</li><li>• Conducteur de chien.</li><li>• Piqueur.</li></ul>  |                                 |
| <b>Annexes</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• N.A.</li></ul>  |                                 |

## **1. BASE LEGALE**

Le RChPol régit :

- au niveau organisationnel :

- la composition de la brigade;
- les frais d'acquisition;
- la propriété du chien;
- les conditions d'admission du chien;
- le rôle de la brigade;
- les entraînements;
- les qualifications des conducteurs de chien;
- les aptitudes du chien;
- la participation aux concours;

- au niveau financier :

- la marque (médaille) et les allocations;
- la valeur d'estimation des chiens;
- les assurances (RC - maladies - accidents - décès);
- les frais de guérison;
- l'indemnité pour perte du chien;
- les rapports à faire parvenir à l'office des assurances de l'Etat;
- le versement des frais de guérison ou de l'indemnité décès;
- la réduction ou la suppression des frais de guérison ou de l'indemnité décès.

## **2. COMPOSITION**

La brigade des chiens de police est composée de conducteurs de chien et de piqueurs avec ou sans chien en formation, issus de la police.

### **3. CONDITIONS D'ADMISSION ET EVALUATION**

#### **3.1. Aspirant piqueur**

La sélection se déroule en deux phases.

##### **3.1.1. Sélection des candidats**

La sélection tient compte :

- de la postulation auprès de la hiérarchie respective du candidat;
- de l'étude du dossier personnel du candidat par la hiérarchie des US;
- des tests auprès du service psychologique de la police;
- des tests de conditions physiques et de courage;
- de l'entretien de motivation.

##### **3.1.2. Période d'évaluation**

Dans une deuxième phase, si la candidature est retenue, le collaborateur effectue une période d'évaluation de 2 semaines à la brigade des chiens durant laquelle :

- il participe aux entraînements;
- il patrouille avec un conducteur expérimenté (selon un horaire fixé par la hiérarchie de la BI);
- il effectue un service de nuit.

Durant cette période, le candidat est régulièrement évalué par les responsables techniques de la brigade. Les résultats font l'objet d'un entretien.

A la fin de la période d'évaluation, la candidature est analysée par la hiérarchie des US. Il est tenu compte dans le comportement du candidat, de sa motivation, de sa disponibilité, de sa progression en éducation canine et de sa capacité d'intégration à la brigade.

Un entretien de bilan est effectué et le candidat est orienté sur les matières nécessitant une progression de ses acquis.

La décision concernant la suite de la formation du candidat est irrévocable et ne peut faire l'objet d'aucun recours hiérarchique de sa part.

#### **3.2. Piqueur sans chien intégré à la brigade des chiens**

Si la candidature du postulant est retenue, il est affecté à la brigade des chiens pour une durée de 2 mois durant laquelle il fonctionne comme piqueur sans chien.

Durant cette période, le candidat est régulièrement évalué par les responsables techniques de la brigade. Les résultats font l'objet d'un entretien.

A la fin de la période d'essai, la candidature est analysée par la hiérarchie des US. Il est tenu compte dans le comportement du candidat, de sa motivation, de sa disponibilité, de sa progression en éducation canine et de sa capacité d'intégration à la brigade.

Le compte rendu du stage comportant les observations et conclusions des responsables techniques, est transmis à la hiérarchie pour approbation.

Après validation par la hiérarchie des US, le piqueur sans chien peut acquérir un chiot selon les modalités d'usage.

### **3.3. Piqueur avec chien**

Le piqueur avec chien suit la formation programmée par les responsables techniques de la brigade jusqu'à la réussite de l'examen opérationnel et de l'examen de l'une des spécialisations.

En cas d'échec répété (3 fois), le chef d'unité prend les mesures adéquates à l'encontre du collaborateur et/ou décide la cessation d'activité de celui-ci au sein de la brigade.

### **3.4. Conducteur de chien**

Le conducteur de chien sera évalué avec son chien 2 fois par année par un responsable technique de la brigade, sur les disciplines de maîtrise de la défense.

Si l'évaluation se révèle insuffisante, le responsable technique de la brigade planifie les entraînements nécessaires et effectue une nouvelle évaluation dans un délai de 60 jours.

En cas d'échec répété, le chef d'unité prend les mesures adéquates à l'encontre du conducteur et/ou décide la cessation d'activité de celui-ci au sein de la brigade.

### **3.5. Responsables techniques de la brigade des chiens de police**

Les responsables techniques sont les répondants de la formation cynologique. Ils sont au bénéfice d'une expérience au sein de la brigade de 2 ans au moins. Dans le choix des candidats, il est tenu compte des états de service, des motivations, des connaissances en éducation canine et des capacités d'encadrement.

Lors de la sélection, le futur responsable technique doit remplir les critères liés au cahier des charges de la fonction.

## **4. FORMATION CONTINUE**

### **4.1. Entraînements**

Les entraînements sont structurés en tenant compte :

- des règlements de la FSCCP;
- des règlements et directives internes.

Chaque conducteur est astreint aux entraînements avec son chien dans un souci permanent d'efficacité.

Les responsables techniques de la brigade organisent, régulièrement, des exercices afin de s'assurer de l'aptitude à l'engagement des conducteurs et de leur chien.

#### **4.2. Spécialisations**

Le chien améliore sa polyvalence en suivant une formation complémentaire spécialisée. Ces spécialisations sont décidées par les responsables techniques de la brigade après préavis de la hiérarchie en fonction des besoins de la brigade et des capacités du conducteur et du chien.

Les responsables techniques de la brigade peuvent proposer à la hiérarchie d'autres types de spécialisations, formations et entraînements.

La formation des conducteurs et de leur chien ainsi que les modalités d'usage des matières nécessaires aux spécialisations sont définis dans des directives internes. Ces dernières sont évolutives et sont validées par la hiérarchie des US.

#### **4.3. Moyens auxiliaires selon article 76 OPAn**

Dans le cadre d'une problématique comportementale particulière rencontrée avec un chien de la brigade, le recours à tout moyen auxiliaire doit faire l'objet d'une demande motivée auprès du vétérinaire cantonal via la hiérarchie des US.

### **5. ENGAGEMENT OPERATIONNEL**

Le conducteur de chien ne peut engager son animal dans le dispositif policier que s'il est reconnu opérationnel en défense (cf. chiffre 3 du règlement de l'examen opérationnel des chiens de police - Genève et règlement d'examen stupéfiants - explosifs).

Le conducteur de chien, lors des missions de flair et de recherches, prendra toutes les précautions nécessaires pour éviter des blessures accidentelles à des tiers.

Le chien de police peut être engagé comme moyen de contrainte (cf. chapitre 6).

Le conducteur de chien ne peut travailler qu'avec le chien dont il est le propriétaire.

La procédure d'engagement d'un chien spécialisé externe à la police cantonale genevoise (chien de recherche sur les molécules individuelles, d'investigations criminelles ou d'incendies) figure dans [l'OS PRS.02.07](#).

### **6. USAGE DE LA CONTRAINTE**

Le fait que le chien, en défense ou à l'issue d'un travail de flair, saisisse en le mordant un suspect dans le but de l'immobiliser, est considéré comme un usage de la contrainte.

### **6.1. Conditions d'engagement**

L'usage de la contrainte avec le chien ne peut se pratiquer qu'à l'encontre d'auteurs présumés de crimes ou de délits.

Le conducteur engage son chien uniquement si l'interpellation ne peut avoir lieu par un autre moyen plus approprié.

En cas de fuite, il ne l'engage que si le suspect fuit avec détermination.

### **6.2. Procédure d'engagement**

Dans la mesure où l'objectif de la mission et les circonstances le permettent, l'engagement sera précédé d'au moins une sommation "Halte police".

Sitôt le suspect immobilisé en cas de fuite ou maîtrisé en cas de travail de défense, le conducteur fait lâcher prise au chien. Il prend toutes les mesures permettant de limiter la gravité des blessures. Pour la suite de la procédure, le chien n'aura plus de contact physique avec la personne interpellée.

Dès que la situation le permet, le conducteur de chien fait appel, via la CECAL, à un médecin, même si aucune blessure n'est apparente, et ce sans délai.

En fonction de la blessure, il est de la responsabilité du conducteur de chien que le suspect interpellé reçoive rapidement des soins. Au besoin, il est fait appel à une ambulance.

Si pour des motifs dictés par la poursuite de l'enquête, le suspect interpellé doit être confié à d'autres policiers, le conducteur qui a fait usage de son chien s'assure que les exigences précitées soient respectées.

### **6.3. Avis à la hiérarchie**

Dans tous les cas, l'OPS est avisé sans délai et décidera des suites à donner. Les officiers des US sont également avisés.

### **6.4. Rapport et inscription journal**

Le conducteur de chien rédigera un rapport comprenant la rubrique "usage de la contrainte". Si ce rapport est établi par d'autres policiers, le conducteur de chien s'assurera que la rubrique précitée y figure.

Le conducteur inscrit dans le journal des événements toutes les informations pertinentes en sa possession, notamment :

- le motif de l'engagement du chien ainsi que la technique utilisée avant et après l'interpellation par le canidé;
- l'identité simple du suspect interpellé;
- la nature des blessures et le nom du praticien;
- les aboutissants et/ou les informations partielles connues.

Le numéro de l'inscription au journal est transmis par courriel à la liste de distribution suivante :

- CP;
- commandant de la gendarmerie;
- officiers des US;
- maréchal et brigadiers rcp de la BI;
- responsables techniques de la brigade des chiens;
- service de presse.

Sur demande de la hiérarchie, une note complémentaire peut être établie.

#### **6.5. Restrictions à l'usage de la contrainte**

Sauf pour les cas particuliers impliquant la légitime défense, le chien ne sera pas utilisé pour l'usage de la contrainte dans les cas suivants :

- à l'encontre d'une foule hostile ou qui fuit (MO, bagarre générale, rassemblement de personnes, etc.);
- lorsque les lieux ou les circonstances font courir un risque évident aux passants ou à des personnes n'ayant pas de lien avec l'affaire en cours;
- lors d'un simple contrôle d'identité.

Il ne sera jamais fait usage de plusieurs chiens en même temps sur le même suspect.

### **7. CESSATION D'ACTIVITE AU SEIN DE LA BRIGADE**

#### **7.1. Généralités**

La cessation d'activité d'un conducteur de chien au sein de la brigade entraîne, de facto, la cessation d'activité de son chien.

Dès la cessation d'activité d'un chien, les responsables techniques de la brigade des chiens informent dans les plus brefs délais le vétérinaire cantonal, qui décide des suites à donner.

#### **7.2. Cessation d'activité d'un conducteur de chien, ou d'un chien, ne donnant pas satisfaction**

Chaque année, un rapport est établi par les responsables techniques de la brigade sur l'activité de chaque conducteur et les aptitudes de son chien. Tout conducteur, ou chien, ne donnant pas satisfaction est immédiatement rayé du rôle de la brigade (article 7, alinéas 1 et 2 RChPol).

### 7.2.1. Conducteur ne donnant pas satisfaction

Concernant le conducteur, peuvent être des causes de changement d'affectation :

- le manque de motivation;
- son attitude envers les membres de la brigade, de la hiérarchie et/ou de son chien;
- l'absence répétée sans motifs valables aux entraînements;
- l'échec répété aux évaluations semestrielles;
- le non respect réitéré des ordres de service et des directives internes.

Le conducteur est informé lors d'un entretien. Des objectifs et des délais sont fixés, en vue d'amélioration.

Après contrôle des objectifs, la hiérarchie des US statue sur la situation du conducteur et si nécessaire, propose son changement d'affectation.

La décision du chef d'unité des US est irrévocable et ne peut faire l'objet de recours hiérarchique de la part du collaborateur.

### 7.2.2. Chien ne donnant pas satisfaction

Concernant le chien, il est du devoir de tout conducteur et des responsables techniques de la brigade de signaler une atteinte physique et/ou psychique l'empêchant de remplir ses missions.

Durant l'engagement, la sécurité du public doit rester un souci constant des membres de la brigade des chiens de police et de la hiérarchie.

Le conducteur est informé lors d'un entretien. Si une évolution est possible, des objectifs et des délais sont fixés.

La hiérarchie des US statue sur la situation et si nécessaire décide de l'inaptitude au service de l'animal.

### **7.3. Cessation d'activité à la demande d'un conducteur de chien**

Le conducteur de chien qui souhaiterait quitter la brigade des chiens de police, alors que son chien et lui sont opérationnels, doit adresser une demande pvds au chef d'unité des US. La date de changement d'affectation sera fixée en tenant compte des besoins de la brigade des chiens de police.

### **7.4. Décès d'un chien**

En cas de décès du chien, les modalités prévues à l'article 12 alinéa 1 RChPol sont applicables pour autant que la responsabilité du propriétaire du canidé ne soit pas engagée.

### **7.5. Frais vétérinaires**

Sur préavis des responsables techniques de la brigade, le chien devenu inapte au service continue à bénéficier gratuitement des soins vétérinaires et de médicaments pour autant qu'il ait servi 4 ans au moins (article 11 RChPol).

Lors du départ d'un conducteur de chien pour des raisons autres que l'inaptitude de son chien, les frais vétérinaires ne sont plus à la charge de l'Etat. Un problème antérieur à la cessation d'activité du chien, fera l'objet d'une demande auprès de la hiérarchie, sur présentation d'un diagnostic médical établi par le vétérinaire.

### **7.6. Allocation mensuelle et marque pour le chien**

L'allocation mensuelle pour le chien n'est plus versée le mois suivant la cessation d'activité au sein de la brigade des chiens (mise à la retraite du chien - changement d'affectation du conducteur, article 2 RChPol).

La marque pour le chien (médaille) n'est plus à la charge de l'Etat l'année suivant la cessation d'activité volontaire au sein de la brigade des chiens (article 2 RChPol).